



Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V.

Mitteilungen

Nr. 55

(Jg. 24/2013)

**Aktuelle Themen
in den deutsch-russischen Rechtsbeziehungen**

März 2013

DEUTSCH-RUSSISCHE JURISTENVEREINIGUNG E.V.

Hasenhöhe 72
22587 Hamburg
Tel.: (040) 38 999 30
Fax: (040) 38 999 333

E-Mail: info@drjv.org
www.drjv.org

V.i.S.d.P.: Dr. Hans Janus
ISSN 2194-0908 (neu ab Mitteilungsheft Nr. 53/2012)

V O R W O R T

Über den Tod hinaus

Absurdes Theater, surreales Verfahren, bizarr, obskur – das sind Attribute, mit denen internationale Medienorgane den wieder aufgenommenen Strafprozess wegen Steuerergehen gegen den 2008 inhaftierten und ein Jahr später in Untersuchungshaft umgekommenen Rechtsanwalt Sergej Magnitskij kommentieren. Selbst aus der finsternen sowjetischen Vergangenheit kann man sich an Strafprozesse gegen Tote nicht erinnern. Echo Moskvj berichtet, dass dieses Verfahren auch für Russland erstmalig und einmalig ist. Die Financial Times muss schon das Verfahren gegen den verstorbenen Papst Formosus im neunten Jahrhundert heranziehen, um etwas Vergleichbares zu finden. Eher schon sind Fälle bekannt, bei denen ein postumes Verfahren dazu gedient hat, einen zu Unrecht Verurteilten zu rehabilitieren.

Auch die Tatsache, dass das Gericht sich nunmehr bis Ende März vertagt hat, um dem Pflichtverteidiger mehr Zeit zur Vorbereitung zu lassen, kann nicht beruhigend wirken. Die Mutter des Verstorbenen wie auch die Anwälte der Familie Magnitskij halten das Verfahren schlicht für illegal.

Die politischen und rechtlichen Konsequenzen aus dem Fall Magnitskij sind bekannt. Maßgeblich durch Magnitskijs früheren Auftraggeber, die Fa. Hermitage Capital und deren Gründer William Browder betrieben, haben die USA den sogenannten Magnitskij Act erlassen, der Einreiseverbote und Kontensperrungen für mehrere Dutzend russischer Beamter vorsieht, die im Verdacht stehen, für den Tod des Anwalts mitverantwortlich zu sein. Russland hat geantwortet mit dem als Dima-Yakovlev-Gesetz bekannt gewordenen Föderalen Gesetz Nr. 272 vom 28.12.2012, das ebenfalls Einreiseverbote und Beschlagnahmen von Vermögenswerten verfügt und dessen Art. 4 ein Adoptionsverbot russischer Kinder durch amerikanische Staatsbürger vorsieht (hierzu S. 65 in diesem Heft).

Man fragt sich, welches Kalkül die russische Staatsführung mit einem Strafverfahren gegen einen Toten verfolgt. Strafrechtsverfolgung über den Tod hinaus ist nicht nur einem Rechtsstaat unwürdig, es ist schlicht absurd. Die Motivation kann nur eine politische sein, und das macht die Sache nicht besser. Ob es Präsident Putin und Premierminister Medwedjew angesichts schlechter Umfragewerte darum geht, Vertrauen und Sympathie der Menschen in der Provinz wiederzugewinnen oder ob man ganz

allgemein an nationale Stimmungen und Patriotismus appellieren wollte, ist schwer zu ergründen. Um die Bestrafung von Magnitskij jedenfalls kann es nicht gehen. Offenbar soll Magnitskij fast vier Jahre nach seinem Tod angeschwärzt und als Verbrecher entlarvt werden. Das wird selbst in hinterster russischer Provinz eher Verwunderung und schlechte Erinnerungen als ein nationales Hochgefühl hervorrufen.

International aber verliert Russland mit dem obskuren Strafverfahren ganz unabhängig von dessen Ausgang weiter an Vertrauen und Glaubwürdigkeit. Von einem verlässlichen Rechtsstaat hat sich Russland damit erneut und noch weiter entfernt. Wie sollen sich ausländische Investoren, die Russland händeringend zu gewinnen sucht, für ein Land entscheiden, das einen politisch engagierten Rechtsanwalt mit fragwürdigen Beschuldigungen verhaftet, innerhalb der Untersuchungshaft auch nach eigenem Eingeständnis den Tod des Häftlings durch unterlassene medizinische Behandlung zu verantworten hat und dann, vier Jahre nach seinem Tod, ein Strafverfahren gegen ihn inszeniert? Auch den Wohlmeinenden macht Russland es nicht leicht.

Tanja Galander Karin Holloch Dr. Hans Janus
Peter Jonach Prof. Dr. Otto Luchterhandt Florian Roloff
Frank Schmieder Prof. Dr. Rainer Wedde

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort:	
Über den Tod hinaus	1
Inhaltsverzeichnis	3
Pussy Riot: Wie wäre die Sache aus dem Blickwinkel des deutschen Strafrechts zu entscheiden?	
Dr. Rainer Birke	4
Das Normenkontroll-Urteil des Verfassungsgerichts Russlands zum Gesetz über die Verschärfung des Versammlungs- und Demonstrationsrechts vom 8. Juni 2012	
Prof. Dr. Otto Luchterhandt	12
New Challenge for Leasing Companies in Russia	
Maxim Vladimirov und Kirill Leltchitski	20
Gesellschaftsbesteuerung in Russland: Grundlagen und aktuelle Änderungen	
Prof. Dr. Daniil Vinnitskiy	25
Tagungsbericht: Internationaler Deutsch-Russischer Rechtsvergleichender Runder Tisch zum Thema: „Deutsche und Russische Strafrechtswissenschaft: Berührungspunkte“	
Dr. Rainer Birke	32
Tagungsbericht: Besuch einer Richterdelegation vom Obersten Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation in Hamburg	
Dr. Axel Boës	40
Das Internationale Handelsschiedsgericht bei der IHK RF (MKAS) feierte 80-jähriges Jubiläum	
Dmitry Marenkov	43
Anmerkungen zum Beschluss des OLG München v. 28.02.2012 über die Vollstreckung eines Urteils des „Schiedsgerichts des Kaliningrader Gebiets“ (Az.: 34 Sch 30/10)	
Dmitry Marenkov	51
Ausgezeichnete Juristen: Verleihung des Deutsch-Russischen Juristenpreises	
Prof. Dr. Rainer Wedde	57
Ausschreibung Deutsch-Russischer Juristenpreis 2013	59
Kurznachrichten	60
DRJV <u>Regional</u>	62
DRJV <u>Intern</u>	64
Übersicht: Gesetzgebung der Russischen Föderation Oktober 2012 – Februar 2013	
Wolfgang Göckeritz	65

Der Fall Pussy Riot: Wie wäre die Sache aus dem Blickwinkel des deutschen Strafrechts zu beurteilen?

von Dr. Rainer Birke¹

Der Auftritt der Gruppe Pussy Riot in der Moskauer Christus Erlöser-Kathedrale hat in Deutschland namentlich in den Medien, aber auch in juristischen Kreisen ein überraschend starkes Echo ausgelöst². Nicht nur unterschwellig wurde dabei immer wieder die Frage nach der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens, der Behandlung der drei Angeklagten, der Verurteilung als solcher und auch des angewendeten Strafgesetzes aufgeworfen. Die Deutsch-Russische Juristenvereinigung widmete dem Thema eine von Frau Karin Holloch, Vorstand der DRJV, organisierte und geleitete Konferenz, an der mit dem Verteidiger Rechtsanwalt Nikolai Polosow und dem russisch-orthodoxen Priester André Sikojew³ auch zwei Referenten teilnahmen, welche in den Medien sehr sichtbar sind und die den Fall aus ganz unterschiedlicher Perspektive betrachten konnten.

1. Einstiegsfall, Übertragung der Handlung nach Deutschland

Lassen Sie mich den Event der Gruppe von der Moskauer Christus Erlöser-Kathedrale nach Deutschland verlegen. Ort der Handlung könnte eine bekannte deutsche Kirche wie der Kölner Dom sein, oder aber das Berliner oder das Erfurter Pendant. Ob diese Kirchen als zentrale Orte religiösen Lebens in Deutschland eine vergleichbare Bedeutung haben wie die Moskauer Kathedrale, lasse ich offen.

Die deutschen Pussy Riots treten also nunmehr in einer deutschen Kirche auf und singen auf Deutsch „Mutter Gottes, wirf Merkel aus Deutschland raus“. Delikte wie die Störung der Religionsausübung kommen offenbar in Deutschland gar nicht so selten vor. Laut polizeilicher Kriminalstatistik sind für 2011 58 Fälle erfasst worden, im Jahr 2010 waren es 48⁴.

¹ Dr. Rainer Birke ist Rechtsanwalt / Fachanwalt für Strafrecht in der Sozietät Wessing & Partner, Düsseldorf. Der Aufsatz ist eine für die Veröffentlichung überarbeitete Fassung des am 14.11.2012 auf der in Berlin abgehaltenen Konferenz „Pussy Riot, Eine Diskussion über Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit aus deutscher und russischer Sicht“, gehaltenen Vortrags.

² Siehe etwa von Gall, Vorerst gescheitert: „Pussy Riot und der Rechtsstaat in Russland“, abgedruckt in Russland-Analysen Nr. 246, S. 2; Fahl, Zur Strafbarkeit des Auftritts der Punk-Rock-Gruppe „Pussy Riot“ nach deutschem Strafrecht, StraFo 2013, 1; Volk, Russisches Rowdytum, deutscher Unfug, Ein Gastbeitrag, Süddeutsche Zeitung vom 27.08.2012, Moritz Gathmann, „Pussy Riot“ – Lady Suppenhuhn, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 25.08.2012.

³ Beauftragter der russisch-orthodoxen Kirche in Deutschland am Sitz der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages.

⁴ Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2011, S. 55.

2. Die relevanten deutschen Straftatbestände

Lassen Sie mich die deutschen Tatbestände aufzählen, die in Deutschland in Frage kämen. Es geht in Deutschland um Hausfriedensbruch nach § 123 StGB, Volksverhetzung nach § 130 StGB, Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen nach § 166 und um Störung der Religionsausübung nach § 167. Schließlich kommt Beleidigung in Frage, § 185 StGB. Hingewiesen wurde auch auf § 90 StGB, (öffentliche) Verunglimpfung des Bundespräsidenten¹; ebenso kommt ein verfassungsfeindliches Verunglimpfen der Regierung des Bundes oder eines ihrer Mitglieder sowie anderer Verfassungsorgane gemäß § 90b StGB in Betracht, was in unserem Fall die Bundeskanzlerin als Mitglied der Regierung betrifft².

Im Folgenden geht es mir weniger um eine Subsumtion im Detail, die als Rechtsanwendung genaue Sachverhaltsfeststellungen benötigen würde, als vielmehr um die Frage, ob ein Schuldpruch bei dem lediglich holzschnittartig dargestellten Sachverhalt in unserem System des Strafrechts denkbar erscheint.

3. Frage der (Un-)Bestimmtheit der Tatbestände des deutschen Strafrechts

Es gibt deutliche strukturelle Gemeinsamkeiten einzelner der deutschen Vorschriften mit dem russischen Tatbestand des Rowdytums nach Artikel 213 des russischen Strafkodex³. So werden besonders in den deutschen Straftatbeständen der Volksverhetzung und der Beschimpfung von Bekenntnissen Tatbestandsmerkmale verwendet, die in erheblichem Maß der Auslegung und der Ausfüllung bedürfen. Das gilt namentlich bei den Merkmalen öffentlicher Frieden, Beschimpfung, Aufstacheln, Verächtlichmachung, Missachtung und Verunglimpfung. Hier stellt sich insbesondere die Frage nach der Vorhersehbarkeit der Grenzen von Tatbestand und Rechtsanwendung durch den Richter, mithin zugleich der Bestimmtheit des Strafgesetzes.

¹ Vorausgesetzt, das Lied richtete sich an den deutschen Bundespräsidenten, siehe Fahl, Zur Strafbarkeit des Auftritts der Punk-Rock-Band „Pussy Riot“ nach deutschem Strafrecht, StraFo 2013, S. 1.

² Geschütztes Rechtsgut sei nicht die Ehre betroffener Personen, sondern die staatliche Ordnung der Bundesrepublik, siehe Fischer, StGB-Kommentar, § 90b Rn. 1 (60. Aufl. 2013).

³ Tatbestand des Art. 213 Abs. 1 UKRF (Ugolowny Kodeks Rossiskoi Federazii), Übersetzung des Verfassers:
Rowdytum, das ist die grobe Verletzung der öffentlichen Ordnung mit offener Kundgabe der Missachtung der Gesellschaft, begangen

- a) unter Einsatz von Waffen oder von Gegenständen, die als Waffen verwendet werden,
- b) aus Motiven politischen, ideologischen, rassistischen, nationalistischen oder religiösen Hasses oder Feindschaft oder aus Motiven des Hasses oder der Feindschaft gegenüber einer sozialen Gruppe

Der Bestimmtheitsgrundsatz ist nach dem deutschen Verständnis eine der zentralen verfassungsrechtlichen Regelungen staatlicher Strafgewalt, die ihren Ausgangspunkt zum Einen von den Grundrechten,¹ zum Anderen von den institutionellen Sicherungen der Justizstaatlichkeit nehmen¹. Gerade im Bereich der Kunst werden die Meinungen oft auseinandergehen, ob ein bestimmtes Werk Verächtlichmachung oder Missachtung ausdrückt. Eine Korrektur, insbesondere nach Maßgabe der betroffenen Grundrechte, kann daher hier zwingend erforderlich sein. Das gilt besonders dann, wenn der Handelnde eigene Rechte wahrnimmt. Oft wird es ein ganzes Bündel an Motiven für die Handlung geben: Neben Ablehnung einer anderen Weltanschauung oder Religion wird eben oft auch die Ausübung der Kunst- Meinungs- oder Pressefreiheit eine Rolle spielen. Der äußere Rahmen ist ebenfalls ganz wesentlich. Es ist natürlich ein Unterschied, ob ein Künstler sich in einem Buch satirisch äußert, zur Darstellung seines Werks in fremdes Eigentum eindringt oder etwa in den Massenmedien gezielt eine Minderheit angreift.

Im Grundsatz besteht nach meiner Überzeugung die Berechtigung, gerade die Grundrechte von Glaubens- und Gewissensfreiheit auch durch das Strafrecht zu schützen. Das ist auch wegen der Drittwirkung der Grundrechte notwendig, die nach dem deutschen Verständnis dem Einzelnen auch einen Schutz vor der Verletzung seiner Rechte durch andere Privatpersonen gewähren².

Eine Rechtsstaatswidrigkeit könnte die reine Existenz dieser Tatbestände des deutschen Strafrechts allein nach diesem Verständnis noch nicht sein. Dies gilt meines Erachtens jedenfalls so lange, wie die Tatbestände eine grundrechtskonforme einschränkende Auslegung zulassen und dies in der Praxis auch so gehandhabt wird³. Gerade ein solcher Fall des Widerstreits von Grundrechten scheint aber bei provokanten Kunstvorführungen in den Räumen einer Kirche gegeben zu sein. Den Strafrechtsschutz hier per se zu versagen, weil das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG tangiert ist, dürfte jedenfalls erhebliche Schutzlücken bei der der Religionsfreiheit zu öffnen geeignet sein. Das muss für Deutschland genauso gelten wie für Russland.

¹ Schmidt-Aßmann, in Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Art. 103 Abs. 2 GG, Rn. 166.

² Siehe für die Drittwirkung der Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG: Herzog, in Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Art. 4 Rn. 52.

³ Siehe zum Gebot verfassungskonformer Auslegung des Nötigungstatbestandes § 240 StGB: BVerfGE 73, 206 (Ziffer III. des Urteils) = Sitzblockaden I, Urteil des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 11.11.1986 – Az. 1 BvR 713/83, 921, 1190/84 und 333, 248, 306, 497/85.

4. Vergleich der Strafraumen und der Strafzumessungspraxis Deutschland-Russland

Möglicher Weise ergibt sich für die Rechtsstaatlichkeit oder Rechtsstaatswidrigkeit der Anwendung von Strafrecht auf den Sachverhalt etwas aus einem Blick auf die Strafraumen, welche die aufgeführten Straftatbestände in Deutschland androhen. Ich will einen Vergleich mit dem russischen Tatbestand des Rowdytums gemäß Art. 213 UKRF anstellen. Bei Rowdytum werden bis zu sieben Jahre Haft für Qualifikationen der Straftat angedroht¹, bereits der Grundtatbestand des Art. 213 Abs. 1 UKRF sieht im Maximum Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vor. Auch Geldstrafen sind in dem russischen Tatbestand vorgesehen. Die meisten der deutschen Straftatbestände ermöglichen ebenfalls die Verhängung von Geldstrafen sowie auch von Gefängnisstrafen bis zu drei Jahren bei den §§ 166 und 167 StGB. Die Höhe der maximalen Strafdrohung dieser beiden Vorschriften ist dabei übrigens unverändert zu den beiden historischen Vorgängerbestimmungen des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Jahres 1900². Für Volksverhetzung drohen in Deutschland bis zu fünf Jahre Gefängnis. Bei Verunglimpfung des Bundespräsidenten gemäß § 90 Abs. 1 StGB sind es drei Monate bis fünf Jahre Freiheitsentzug – Geldstrafe ist hier nicht vorgesehen. Gleiches bei dem verfassungswidrigen Verunglimpfen von Verfassungsorganen gemäß § 90b Abs. 1 StGB. Die Strafdrohungen variieren im Vergleich zu Russland, sie reichen jedenfalls auch in Deutschland bis hin zu erheblichen Freiheitsstrafen, was dagegen spricht, dass die Strafdrohungen der russischen Straftatbestände als solche völlig ungewöhnlich und inakzeptabel wären.

Begeben wir uns in den Bereich der Strafzumessung in der Praxis der Gerichte. Ich will zunächst einen Seitenblick auf übliche Strafen bei anderen Delikten versuchen und dann den Vergleich zwischen Russland und Deutschland bei einem der gerade vorgestellten Tatbestände wagen und dabei ganz bewusst die vom Moskauer Chomownitscheski Rajonny Sud verhängten Strafen zunächst außen vor lassen. Ich kann und möchte hier nur ganz wenige Strafzumessungsbeispiele bringen, eine aussagekräftige, repräsentative vergleichende Statistik für das Verhältnis Deutschland und Russland ist mir leider nicht bekannt, dies kann auch im Rahmen des Vortrags nicht geleistet werden.

Von Auslieferungsverfahren aus der RF wegen Vermögensdelikten wie Untreue und Betrug sind in der Praxis mitunter recht drastische Strafdrohungen bekannt. Oft wer-

¹ Nämlich bei Art. 213 Abs. 2 UKRF: Handlungen, die durch eine Gruppe nach vorheriger Verabredung oder von einer organisierten Gruppe oder in Verbindung mit Widerstand gegen Vertreter der Staatsgewalt oder gegen andere Personen, die Pflichten zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder zur Verhinderung der Verletzung der öffentlichen Ordnung ausgeführt werden.

² Siehe Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Textausgabe, nebst den bisherigen und den für 1. Januar 1900 vorgesehenen Abänderungen, Dresden, Verlag Max Fischer.

den durch russische Gerichte nach meiner Kenntnis tatsächlich Strafen verhängt, die nach unserem Verständnis sehr hoch scheinen (etwa eine reale Straferwartung von fünf Jahren wegen Vermögensdelikten bei Schäden, die nach unserem Verständnis jedenfalls kein völlig außergewöhnlich großes Ausmaß annehmen, wo in Deutschland zu vollstreckende Gefängnisstrafen meist erst ab einem Vermögensschaden von einer Million Euro und mehr vorkommen). Die ordre public-Klausel des deutschen Rechtshilferechts gemäß § 73 IRG ist hier in der Praxis eine schwache Gegenwehr gegen solche Auslieferungsersuchen, wobei in Rechnung gestellt werden muss, dass die vorzunehmende grundrechtliche Wertung nicht der originären grundrechtlichen Abwehr des russischen oder ausländischen Strafverfahrens oder einzelner Aspekte hiervon als Gegenstand fremder Hoheitsausübung dient, sondern der Beurteilung der deutschen „Beihilfehandlung“ hierzu – also der Leistung von Rechtshilfe. Soweit eine mit Sicherheit völlig inakzeptable, weil dem Verhältnismäßigkeitsgebot in eklatanter Weise widersprechende Strafe konkret droht, muss die Unterstützung eines solchen fremden Strafverfahrens durch die eigene Auslieferung jedoch vom Verfolgten abgewehrt werden können¹ und die Leistung der Rechtshilfe unzulässig machen. Eine Tendenz zu deutlich höheren Strafen als in Deutschland dürfte meines Erachtens bei den durch Art. 159 UKRF (Moschennitschestwo/Betrug) unter Strafe gestellten Verhaltensweisen zu bejahen sein.

Was das Sanktionsgefälle bei fahrlässiger Tötung angeht, scheint eine ähnliche Tendenz erkennbar zu sein. Ich erinnere beispielhaft an ein Urteil des Swerdlowsker Oblastni Sud, mit dem eine Freiheitsstrafe von vier Jahren wegen eines tragischen Unfalls im Jahr 2010 verhängt wurde². Ein junger Mann und eine junge Frau waren gemeinsam mit einem Bungee-Seil von einer Brücke gesprungen. Sie kamen ums Leben, da das Seil nicht den Sicherheitsanforderungen entsprach. Der nicht vorbestrafte Veranstalter, der für den tragischen Unfall verantwortlich gemacht wurde, erhielt die nach meinem Verständnis hohe Strafe. In Deutschland werden gerade bei solchen dramatischen Fällen eher Bewährungsstrafen verhängt, wenn die Schuld eines Beteiligten nachgewiesen wird und keine negative Prognose, namentlich wegen einschlägiger Vorbelastung, gestellt werden muss. In unserer Praxis kenne ich

¹ Vergleiche OLG Köln, Beschluss vom 13.02.1990 – Ausl. 294/88 (zitiert nach Schomburg/Lagodny, IRG-Kommentar, 4. Aufl. 2006, § 73 Rn. 60): Zulässigkeit der Auslieferung verneint bei Haftstrafe von 30 Jahren für die Ausfuhr von 20 kg Haschisch; OLG Zweibrücken, StV 1996, 105: Auslieferung unzulässig, wenn in Griechenland regelmäßig nicht unter 10 Jahren Freiheitsstrafe drohen für den Verkauf von 0,05 g Heroin/Kokain-Gemisch; weitere Beispiele bei Schomburg/Lagodny, am angegebenen Ort.

² Siehe Все Прокуратуры РФ, Pressemitteilung vom 13.07.2011, <http://prokrf.ru/5142> (19.02.2013).

für solche Fälle vielfach auch Geldstrafen. In Einzelfällen mit Besonderheiten kann es vorkommen, dass das Verfahren sogar gegen Geldauflage eingestellt wird¹.

Hinweisen möchte ich auf eine für das Thema des Vortrags in hohem Maß relevante Revisionsentscheidung des Thüringer Oberlandesgerichts aus dem Jahr 2006 (Thüringer OLG, B. v. 13.01.2006 – 1 Ss 296/05, per juris). Dort wird von einem Fall berichtet, bei dem ein Mann bei den zentralen Feierlichkeiten zur deutschen Einheit des Jahres 2004 einen nicht öffentlichen ökumenischen Festgottesdienst durch laute Rufe störte. Er habe in diesem Gottesdienst seine eigene religiöse Überzeugung zu Gehör bringen wollen. Das OLG anerkannte, dass er in Ausübung seiner eigenen Religionsfreiheit handelte. Es sah die vom Amtsgericht verhängte Freiheitsstrafe von sechs Monaten in diesem Fall als gerechtfertigt an. In der veröffentlichten Entscheidung wird nichts über die Frage einer Bewährungsauflage berichtet. Sofern keine erhebliche strafrechtliche Vorbelastung feststellbar ist, wäre angesichts der gesetzlichen Vorgaben bei positiver Prognose schon mit einer Bewährungsstrafe zu rechnen. Der Fall ist nicht vollständig vergleichbar mit dem Pussy Riot-Sachverhalt. Während in Thüringen ein nicht öffentlicher Gottesdienst gestört wurde, fand in Moskau offenbar gerade kein Gottesdienst in der geöffneten Kirche statt, sodass der Thüringer Fall in diesem Aspekt sogar als gravierender angesehen werden könnte.

Als Zwischenfazit halte ich fest: Das Strafniveau dürfte in Russland im Allgemeinen – zum Teil deutlich - höher sein. In Deutschland sind aber bei vergleichbaren Fällen ebenfalls erhebliche Strafen möglich, wobei auch die Verhängung einer zu vollziehenden Freiheitsstrafe jedenfalls nicht ausgeschlossen ist.

5. Weitere Umstände im Vergleich: Praxis der U-Haft, Praxis der Vollstreckung

Auch die Durchführung des gedachten Strafverfahrens gegen die Mitglieder von Pussy Riot in Deutschland sollte betrachtet werden.

Zunächst zur Medienberichterstattung. Der Kölner Amtsrichter in unserem hypothetischen Fall würde die Kameralente nach dem Aufruf der Sache aus dem Saal weisen müssen, und zwar unabhängig davon, ob eine solche Berichterstattung von den Angeklagten, also den Hauptbetroffenen des Verfahrens, geduldet wird oder nicht².

¹ Vergleiche den Fall des ICE-Unglücks von Eschede vom 03.06.1998, bei dem 101 Menschen zu Tode kamen – das Gericht stellte das Verfahren gegen die mutmaßlichen Hauptverantwortlichen gegen Geldauflagen im untersten fünfstelligen Eurobereich ein, eine Verfassungsbeschwerde von Angehörigen der Opfer wurde nicht zur Entscheidung angenommen, siehe die Informationssammlung hierzu:

http://de.wikipedia.org/wiki/ICE-Unfall_von_Eschede#Menschliches_Versagen (19.02.2013).

² § 169 S. 2 GVG: „Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Film-aufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.“

Dies war im Fall Pussy Riot in Moskau ganz und gar nicht der Fall, Teile des Verfahrens wurden in Russland, aber auch weltweit, von Fernsehsendern ausgestrahlt. Die Namen der Angeklagten - es sind keine sogenannten absoluten Persönlichkeiten der Zeitgeschichte im Sinne der herkömmlichen Definition¹ - dürften in der Regel in Deutschland nicht veröffentlicht werden. Dieser Unterschied betrifft aber nicht nur den Fall der Mitglieder der Gruppe Pussy Riot.

Was im Fall Pussy Riot und auch ganz vielen anderen Fällen in Deutschland gravierend anders wäre, ist die Entscheidung des Vollzugs von Untersuchungshaft. Das ist bei uns nicht in dem Maß der Fall, wie es das in Russland zu sein scheint. Ich halte es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für eher unwahrscheinlich, dass die Angeklagten vor Rechtskraft des Urteils bei uns längere Zeit in Haft wären².

Auch beim Strafvollzug im Fall einer Freiheitsstrafe wäre sicher ein deutlicher Unterschied erkennbar. Für Deutschland ist in der in- und wohl auch ausländischen Öffentlichkeit eher das Bild eines liberalen Vollzugs präsent, namentlich bei den Einrichtungen des offenen Vollzugs, welche in Nordrhein-Westfalen³ sowie in Hessen⁴ weitgehend der Normalfall sind. Es sprengt den Rahmen des Vortrags, auf Einzelheiten der Situation des Strafvollzugs in Russland einzugehen. Auch wenn die rechtliche Lage sich in den letzten Jahren deutlich verbessert habe, sei gerade die starke Überbelegung der Anstalten und die dadurch begünstigte Entstehung von Subkulturen („Schule des Verbrechens“)⁵ ein gravierendes Problem.

¹ Nunmehr überholt, vergleiche zur neueren deutschen Rechtsprechung (abgestuftes Schutzkonzept) bei EGMR, Urteil vom 07.02.2012 – Beschwerden Nr. 40660/08 und 60641/08 gegen Deutschland, deutsche Übersetzung <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-110883> (25.02.2012).

² Vergleiche auch die Erwägungen des EGMR im Fall Chodorkowski gegen die Russische Föderation, Urteil vom 31.05.2011 – Az. 5829/04: Untersuchungshaft von mehr als einem Jahr und sieben Monaten angesichts des Vorwurfs der Steuerhinterziehung zwar nicht per se ungerechtfertigt, aber Verletzung von Art. 3 EMRK (Haftbedingungen), von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Verhaftung mit einem vorgepiegelten Grund); von Art. 5 Abs. 3 EMRK (Untersuchungshaft als Freiheitseingriff nicht durch überwiegende zwingende Gründe gerechtfertigt); von Art. 5 Abs. 3 EMRK (Fehler im Haftprüfungsverfahren); von Art. 5 Abs. 4 EMRK (Dauer des Haftprüfungsverfahrens).

³ Siehe Vollstreckungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen, Stand: 01.08.2012, http://www.datenbanken.justiz.nrw.de/pls/jmi/vp_start (25.02.2013).

⁴ Siehe Vollstreckungsplan für das Land Hessen, Stand 01.02.2013, https://www.vollstreckungsplan-hessen.de/owa/vp_start.

⁵ Siehe Susanne Rieckhoff, Strafvollzug in Russland – vom GULag zum rechtsstaatlichen Resozialisierungsvollzug, S. 227 f. sowie passim, Mönchengladbach 2008.

6. Fazit

Auch in Deutschland wären Strafen für den Fall der Mitglieder der Gruppe Pussy Riot denkbar. Das setzt voraus, dass die Staatsanwaltschaft nicht schon im Ermittlungsverfahren erkennt, dass die Schuld im Einzelfall so gering ist, dass das Verfahren – gegebenenfalls auch gegen Geldauflage - einzustellen ist. Der Beschuldigte gilt dann als nicht vorbestraft. Kommt es tatsächlich zur Verurteilung, halte ich es für sehr unwahrscheinlich, dass eine längere Freiheitsstrafe verhängt wird, die tatsächlich vollstreckt werden muss. Die populäre Frage nach der Rechtsstaatlichkeit des russischen Strafverfahrens gegen die drei Mitglieder der Gruppe Pussy Riot ist damit bei Weitem nicht beantwortet. Das könnte wahrscheinlich nur aus der übergeordneten Perspektive eines Verfassungsgerichts aufgeklärt werden. Auch Russland ist bekanntlich Europaratsmitglied und unterliegt der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der den Fall auch am Maßstab der Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK, der Freiheitsgarantien des Art. 5 EMRK sowie des Verbots der unmenschlichen und erniedrigenden Strafe oder Behandlung gemäß Art. 3 EMRK messen kann. Namentlich die exzessive Praxis der Vollstreckung von Untersuchungshaft¹ und das Vorführen von Angeklagten in einem Glaskasten² während der Hauptverhandlung dürften nicht gerechtfertigte Eingriffe in elementare Gewährleistungen der EMRK darstellen. Eine strafrechtliche Verurteilung in Deutschland für einen vergleichbaren Sachverhalt halte ich jedenfalls für möglich.

¹ Vergleiche EGMR, Chodorkowski gegen die Russische Föderation, Urteil vom 31.05.2011 – Az. 5829/04, oben in der Fußnote 18.

² Vergleiche zur Problematik des Gitterkäfigs EGMR, Chodorkowski gegen die Russische Föderation, “120. The applicant complained that during the court hearings he was placed in a metal cage and was exposed in this manner to the public and the media. ... 126. In sum, the security arrangements in the courtroom, given their cumulative effect, were, in the circumstances, excessive and could have been reasonably perceived by the applicant and the public as humiliating. There was, therefore, a violation of Article 3 of the Convention in that the treatment was degrading within the meaning of this provision.”

Das Normenkontroll-Urteil des Verfassungsgerichts Russlands zum Gesetz über die Verschärfung des Versammlungs- und Demonstrationsrechts vom 8. Juni 2012

von Prof. Dr. Otto Luchterhandt¹

Am 14. Februar 2013 verkündete das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation sein Urteil² in der Streitigkeit über das Föderale Gesetz vom 8.6.2012³ über Änderungen des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der Russländischen Föderation und des Föderalen Gesetzes „über Versammlungen, Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge und Mahnwachen“ vom 19. 6. 2004⁴. Das die Versammlungsfreiheit erheblich einschränkende Gesetz war Teil der von Präsident Putin nach seinem Amtsantritt (Mai 2012) ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der radikalen außerparlamentarischen Opposition, die sich nach den gefälschten Dumawahlen vom Dezember 2011 neu formiert hatte und bei Massendemonstrationen starke Unterstützung mobilisieren konnte⁵. Innerhalb von nur 14 Tagen war das heftig umstrittene Gesetz durch die Duma und den Föderationsrat geschleust und sofort von Präsident Putin ausgefertigt worden.

Am 13. Juli 2012 reichten 102 Abgeordnete der Fraktionen der KPRF und der Partei „Gerechtes Russland“ (Spravedlivaja Rossija – SR), vertreten von den Abgeordneten Gennadij Gudkov und Elena Mizulina (beide SR) sowie Vadim Solov'ev (KPRF), beim Verfassungsgericht im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle (Art. 125 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Art. 84 ff VerfGG RF) den Antrag ein, das Gesetz für verfassungswidrig zu erklären. Zur Begründung machten sie geltend, dass es erstens schwere Rechtsverletzungen im Gesetzgebungsverfahren gegeben habe und das Gesetz zweitens in verfassungswidriger Weise die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit einschränke.

¹ Prof. Dr. Otto Luchterhandt, Universität Hamburg, ist stellvertretender Vorsitzender der DRJV und koordiniert den Arbeitskreis Staat und Verwaltung.

² Text: <http://www.ksrf.ru/ru/Decision/Pages/default.aspx>. Das Gesetz trat am 9.6.2012 mit seiner Veröffentlichung in der Rossijskaja gazeta in Kraft.

³ Sobranie Zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii (SZRF) 2012, Nr. 24, Pos. 3082.

⁴ Text des Versammlungsgesetzes: SZRF 2004, Nr. 25, Pos. 2485.

⁵ Ausführlich Luchterhandt, Otto: Fortschreitende Aushöhlung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 31 der Verfassung Russlands, in Mitteilungen der DRJV Nr. 54 (2012), S. 4-22.

Am 9. Oktober 2012 erhob einer der Anführer der radikalen Opposition und Vorsitzender der Vereinigung „Ein anderes Russland“ (Drugaja Rossija), der Schriftsteller und militante Nationalbolschewik Éduard Limonov, beim Verfassungsgericht Individualbeschwerde gegen das Gesetz. Limonov war bereits aufgrund des neuen Gesetzes im August 2012 wegen der Organisation einer unangemeldeten Versammlung am 31. Juli auf dem Triumph-Platz vom Gericht des Tverskij Rayon der Stadt Moskau zu einer Geldbuße von 12.000 Rubeln verurteilt worden. Auch er machte Verletzungen des Grundrechts der Versammlungsfreiheit und außerdem geltend, dass das Gesetz gegen das verfassungsrechtliche Verbot verstoße, niemand wegen derselben Sache mehrfach zu bestrafen (Art. 50 Abs. 1 VfRF).

Das Verfassungsgericht verband beide Anträge miteinander und betrieb das Verfahren zügig, wobei die vom Koordinationsrat der Oppositionsgruppen um den prominenten „Blogger“ Aleksej Naval'nyj wiederholt angekündigten weiteren Großdemonstrationen das Gericht bewogen haben dürften, hinsichtlich der heftig umstrittenen Verschärfung des Versammlungsrechts möglichst schnell Klarheit in dem Streit zu schaffen. Zum Berichtersteller wurde Richter S. D. Knjazev ernannt, ehemals Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität von Wladiwostok. Am 20. und 27. November hörte das Gericht die Antragsteller sowie Vertreter des föderalen Justizministeriums und des Menschenrechtsbeauftragten Russlands an. Das am 14. Februar 2013 verkündete Urteil ist mit 108 Seiten verhältnismäßig umfangreich ausgefallen.

Es gibt eine abweichende Meinung. Sie stammt von Richter V.G. Jaroslavcev, der für seine Wachsamkeit in Bezug auf die strenge Einhaltung demokratischer und parlamentarischer Verfahrensvorschriften bekannt ist¹ und in diesem Falle die - auch vom Urteil eingeräumten - Verfahrensverstöße insgesamt für zu schwerwiegend gehalten hat, um noch von einem verfassungsmäßigen Zustandekommen des Gesetzes sprechen zu können.

Das Urteil ist in formeller und zugleich personeller Hinsicht in zwei Punkten interessant. Erstens nennt es als Vertreter der antragstellenden Abgeordnetengruppe Genadij Gudkov nicht mehr, obwohl auch er, wie bemerkt, zu den Antragstellern gehörte. Möglicherweise hat das Verfassungsgericht es für untunlich gehalten, seinen Namen zu erwähnen, nachdem das Plenum der Duma Gudkov am 14. September 2012 das Abgeordnetenmandat entzogen hatte². Die Maßnahme war damit gerechtfertigt worden, dass Gudkov durch kommerzielle Tätigkeit gegen die Statusvorschriften eines Duma-Abgeordneten verstoßen habe, aber das war nur ein durchsichtiger Vor-

¹ Jaroslavcev war einer der beiden dissentierenden Richter, die die Abschaffung der Direktwahlen der regionalen Exekutivchefs und ihre Ernennung durch den Präsidenten Russlands (Gesetz vom 11.12.2004; Urteil des VerfGerichts RF vom 21.12.2005 [SZRF 2006, Nr. 3, Pos. 336]) für verfassungswidrig erklärt hatten.

² Die Entscheidung wurde von einer Mehrheit aus Edinaja Rossija und LDPR mit 291:151:3 (Enthaltungen) getroffen (SZRF 2012, Nr. 39, Pos. 5216). Novaja gazeta vom 17.9.2012 (Nr. 105), S. 10/11 (Diana Chačatryan).

wand, da die unternehmerischen Aktivitäten zahlreicher Abgeordneter der Kreml-Partei „Einheitliches Russland“ und der LDPR allgemein bekannt waren und von der Ethik-Kommission der Duma ignoriert wurden. Tatsächlich war Gudkov denn auch nicht deswegen, sondern wegen seiner scharfen öffentlichen Kritik am politischen Kurs Präsident Putins und wegen seiner Kooperation mit der außerparlamentarischen Opposition bei einigen Massendemonstrationen in Ungnade gefallen. An ihm wurde ein Exempel statuiert¹.

116 Abgeordnete der SR- und der KPRF-Fraktion hatten zwar bald darauf beim Verfassungsgericht gemeinsam einen Normenkontrollantrag auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften über den Mandatsentzug² eingereicht, damit aber keinen Erfolg. Das Gericht kritisierte in seinem Urteil vom 27. Dezember 2012 die Regelung des Verfahrens der vorzeitigen Mandatsbeendigung zwar ebenfalls als lückenhaft und daher in verfassungsrechtlicher Hinsicht als nicht ausreichend, empfahl dem Gesetzgeber aber lediglich eine Nachbesserung und wies den Antrag der Abgeordneten als unbegründet zurück³. Gudkov verwies es, ohne seinen Namen zu nennen, auf den Weg einer allgemeinen Anfechtungsklage (als „Bürger“) beim Obersten Gericht Russlands gegen den Beschluss der Staatsduma als „Organ der staatlichen Gewalt“ gemäß Art. 254 ff ZPO RF⁴.

Politische Sensibilität und Vorsicht verriet das Verfassungsgericht ferner dadurch, dass es im Titel und Text seines Urteils als Autor der Verfassungsbeschwerde durchgehend einen gewissen „É. V. Savenko“ nennt, ohne auch nur anzudeuten,

¹ Es war zugleich der erste Fall in der Geschichte der Duma, dass sie einen Abgeordneten ohne vorherige Gerichtsentscheidung aus ihren Reihen ausschloss.

² Art. 4 des Gesetzes vom 8.5.1994 über den Status eines Föderationsratsmitgliedes und über den Status eines Abgeordneten der Staatsduma der Föderalversammlung der Russländischen Föderation (SZRF 1994, Nr. 2, Pos. 74).

³ Urteil vom 27.12.2012 Nr. 34-P, Text: [http://www.ksrf.ru/ru/ Decision/ Pages/default.aspx](http://www.ksrf.ru/ru/Decision/Pages/default.aspx); Presse-Erklärung des Verfassungsgerichts, Text: <http://www.ksrf.ru/ru/News/Pages/ViewItem.aspx?ParamId=3065>; siehe dazu den vorzüglichen Kommentar in Gazeta.ru vom 27.12.2012. Richter A. N. Kokotov kommt in seinem Sondervotum zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit und begründet sie im Prinzip mit den Argumenten des Urteils.

⁴ Gudkov hatte den Weg bereits im Oktober beschritten. Er schien über eine starke Rechtsposition zu verfügen, denn das Plenum der Duma hatte die Entscheidung in einem Eilverfahren aufgrund einer Intervention des Generalstaatsanwalts und der Föderalen Untersuchungsbehörde getroffen, obwohl sie als Beweismaterial nur die Kopie des Protokolls eines Leitungsorgans einer GmbH vorlegen konnten, die angeblich die Unterschrift Gudkovs trug, deren Echtheit aber selbst im Obersten Gericht in der Mündlichen Verhandlung am 16.1.2013 auf Zweifel stieß. Zwar verlangte das Oberste Gericht die Vorlage des Originals, begnügte sich in seiner Entscheidung vom 11.2.2013 dann aber mit der Kopie, ohne die Entlastungsbeweise Gudkovs noch weiter zu prüfen. Dazu Vadim Nemoljaev in: Osobaja bukva vom 12.2.2013 (http://rus952.blogspot.de/2013/02/blog-post_4805.html).

dass es sich um den bürgerlichen Namen Limonovs, also um dieselbe Person handelt¹.

Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit (Art. 31 VfRF) ist das Urteil zu begrüßen, denn es ist sichtlich bestrebt, in dem Zielkonflikt zwischen dem freiheitlichen, demokratischen Grundrechtsinteresse der Zivilgesellschaft einerseits und den Sicherheits-, Kontroll- und Sanktionsinteressen des Staates andererseits die Gewichte zugunsten der Versammlungsfreiheit zu verschieben und die durch die Novellierung erfolgte Verschärfung des Versammlungs- und Demonstrationsrechts zu korrigieren. Die Korrektur ist in einigen wichtigen Punkten auch tatsächlich erfolgt.

Nach der Widergabe der Rechtsansichten der Antragsteller entfaltet das Verfassungsgericht zu Beginn seiner rechtlichen Würdigung den verfassungsrechtlichen Maßstab für die Prüfung und Entscheidung des Falles, also die Darlegung des Sinnes und Zweckes des Art. 31 VfRF. Das hat grundsätzliche, über den aktuellen Anlass der Entscheidung hinausreichende Bedeutung, doch besitzen diese Ausführungen² vor dem Hintergrund der aufgeheizten innenpolitischen Situation seit den Dumawahlen vom Dezember 2011 ein noch höheres Gewicht:

„Das in Art. 31 der Verfassung der Russländischen Föderation verankerte Recht der Bürger Russlands, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, Versammlungen, Kundgebungen und Demonstrationen, Umzüge und Mahnwachen durchzuführen, ist eines der grundlegenden und unverzichtbaren Elemente des Rechtsstatus der Persönlichkeit in der Russländischen Föderation als eines demokratischen Rechtsstaates, zu dessen Grundlagen die ideologische und politische Vielfalt und Parteienpluralismus gerechnet werden und der die Pflicht hat, den Schutz, darunter auch den gerichtlichen, der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 13 Abs. 1 und 3, Art. 45 Abs. 1, Art. 46 Abs. 1 und 2, Art. 64 der Verfassung der Russländischen Föderation). In einer Wechselwirkung mit den anderen von der Verfassung der Russländischen Föderation garantierten Rechte und Freiheiten, vor allem durch ihre Art. 29 [Meinungs-, Medien- und Informationsfreiheit], Art. 30 [Vereinigungsfreiheit], Art. 32 [Politische Partizipationsfreiheit; Wahlrecht; Zugang zu den öffentlichen Ämtern] und Art. 33 [Petitionsrecht] eröffnet das betreffende Recht den Bürgern die reale Möglichkeit, mithilfe der Durchführung öffentlicher Maßnahmen (Versammlungen, Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge, Mahnwachen) Einfluss auf die Tätigkeit der öffentlichen Gewalt auszuüben

¹ In der offiziellen Mitteilung des Gerichts an die Presse ist hingegen allein von „Éduard Limonov“ die Rede. Siehe <http://www.ksrf.ru/ru/News/Pages/ViewItem.aspx?ParamId=3074>.

² Die Umständlichkeit des Ausdrucks und die Unübersichtlichkeit der Sätze sind – leider – typisch für den Stil des Verfassungsgerichts in seinen Entscheidungen.

und dadurch die Unterstützung eines friedlichen Dialoges zwischen der bürgerlichen Gesellschaft und dem Staat zu ermöglichen, was aber den Protestcharakter solcher öffentlichen Maßnahmen nicht ausschließt, der seinen Ausdruck sowohl in der Kritik einzelner Handlungen und Entscheidungen der Organe der Staatsgewalt und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung, als auch in der von ihnen insgesamt geführten Politik finden kann. Das setzt dementsprechend voraus, dass die Reaktionen der öffentlichen Gewalt auf die Organisation und die Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Demonstrationen, Umzügen und Mahnwachen in allen Fällen, unabhängig von den politischen Ansichten ihrer Initiatoren und Teilnehmer, neutral und auf die Gewährleistung von Bedingungen gerichtet sein müssen (sowohl auf der Ebene der gesetzlichen Regelung als auch der Rechtsanwendungspraxis). Damit die Bürger und ihre Vereinigungen die Rechte auf die Freiheit friedlicher Versammlungen rechtmäßig ausüben können, darunter auch durch die Ausarbeitung fester Regeln ihrer Organisation und Durchführung, die nicht über den Rahmen der zulässiger Beschränkungen von Rechten und Freiheiten der Bürger im demokratischen Rechtsstaat hinausgehen dürfen.“

Mit Bezug auf seine frühere Rechtsprechung fügt das Gericht hinzu, dass die vom Gesetzgeber geplanten Beschränkungen des Grundrechts ihre Schranke an der Rechtsgleichheit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fänden, und untermauert das durch Hinweise auf diverse Judikate des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Im Einzelnen hat das Gericht folgendes entschieden:

- (1) Die Suspendierung des Rechts einer zweimal wegen versammlungsrechtlicher Ordnungswidrigkeiten verurteilten Person, Versammlungen zu organisieren (Art. 5 Abs. 4 VersG n.F.), verstoße nicht gegen die Verfassung, denn das Verbot gelte nur für die Tilgungsfrist von 1 Jahr (Art. 4.6 des föderalen Ordnungswidrigkeitengesetzbuches) und belasse dem betreffenden Bürger außerdem die Möglichkeit, Vereinigungen und andere Personen zur Organisation von Versammlungen anzuregen und an Versammlungen teilzunehmen. Eine Verletzung der Verhältnismäßigkeit (Art. 55 Abs. 3 VfRF) verneint das Gericht.
- (2) Die Ersetzung von „Zurkenntnisgabe der Durchführung“ [einer Versammlung] durch die Formel „Einvernehmen hinsichtlich des Ortes und (oder) der Zeit der Durchführung [der Versammlung] mit dem Organ der vollziehenden Gewalt des Subjektes der Föderation oder mit dem Organ der örtlichen Selbstverwaltung“ als Voraussetzung für das Recht des Veranstalters, unbegrenzt für die geplante Versammlung zu werben (Art. 10 Abs. 1 VersG n. F.), verstoße nicht gegen die Verfassung, da für eine Veranstaltung erst geworben werden könne, wenn Ort und Zeit feststünden. Die neue Fassung bedeute daher eine legitime Präzisierung des Verfahrens; keineswegs ersetze sie das geltende An-

meldeverfahren durch ein Genehmigungsverfahren. Sie verbiete dem Organisator nicht, bereits nach der Anmeldung mit entsprechenden Einschränkungen die Versammlung öffentlich anzukündigen.

- (3) Ebenfalls **nicht verfassungswidrig** sei die dem Organisator einer Versammlung auferlegte und mit der Sanktion einer Ordnungswidrigkeit bewehrte Verpflichtung (Art. 5 Abs. 7¹ VersG n. F.), Maßnahmen zur Begrenzung der über die erwartete Menge hinausgehende Teilnehmerschaft zu ergreifen, wenn sich wegen der höheren Teilnehmerzahl eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzeichne. Insofern bindet das Verfassungsgericht die Haftung des Veranstalters jedoch an eine ganze Reihe zusätzlicher Voraussetzungen, deren Vorliegen den Vorwurf rechtfertigen, dass der Veranstalter es zumindest grob fahrlässig zu der gefährlichen Lage kommen lassen.
- (4) Die Bestimmung, dass der Organisator einer Versammlung für alle Schäden, die durch das Verhalten von Versammlungsteilnehmern entstehen, zivilrechtlich haftet, und zwar auch dann, wenn ihn selbst kein Verschulden trifft (Art. 5 Abs. 6 VersG n. F.) sei **verfassungswidrig**, denn diese Sanktion sei unverhältnismäßig. Sie setze den Veranstalter einem unkalkulierbaren hohen Haftungsrisiko aus, das ihn faktisch vor die Wahl stellt, die Veranstaltung der Versammlung zu unterlassen oder das finanzielle, ihn unter Umständen ruinierende Risiko auf sich zu nehmen. Er werde daher zu einer Abwägung gezwungen, die seine Versammlungsfreiheit (Art. 31 VfRF) unmittelbar in ungerechter Weise und unzumutbar einschränke.
- (5) Für **unbedenklich** erklärt das Gericht die Bestimmung (Art. 7¹ VersG), dass der Streit mit der Behörde, ob die Anmeldefreiheit individueller Mahnwachen durch eine abgestimmte Aktion von Bürgern missbraucht werde, vom Gericht zu entscheiden sei.
- (6) Die auf den ersten Blick liberale Regelung der Einführung von festen Versammlungsorten nach dem Vorbild von Hyde Park Corner (Art. 8 Abs. 1¹ VersG n. F.) stößt insofern auf **verfassungsrechtliche Bedenken** des Gerichts, als es die Gefahr sieht, dass die Behörden unter Bezug auf solche ausgewiesenen Orte den Wunsch ablehnen könnte, an einem anderen Ort Versammlungen abzuhalten. Die Bestimmung sei nur unter der Voraussetzung verfassungsmäßig, dass sie den Bürgern eine zusätzliche Möglichkeit einräume, sich zu versammeln. Verfassungswidrig, nämlich ein Verstoß gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien der Bestimmtheit und der Gleichheit, sei, dass das Gesetz offen lasse, in welchem territorialen Rahmen jene Versammlungsecken bestehen sollten. Es müsse sie, so das Gericht, „mindestens“ in jedem Stadtbezirk und jedem Rayon geben.
- (7) Für **verfassungswidrig** erklärt das Gericht die drastische Heraufsetzung des Bußgeldes bei Verstößen gegen das Versammlungsgesetz, insbesondere die Regelungen, die für Bürger Bußen von mindestens 10.000 Rubeln und für Amtspersonen von mindestens 50.000 Rubeln vorsehen (Art. 20.2 OWiGB n.

F.). Das seien angesichts des Lohnniveaus in Russland unverhältnismäßig tiefe, ungerechtfertigte Eingriffe in die Garantie des privaten Eigentums (Art. 35 Abs. 1 VfRF). Die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes könne aber dadurch hergestellt werden, dass es Regelungen vorsehe, die je nach Lage des Einzelfalls eine Unterschreitung der Mindestsätze zuließen. Das Gericht empfiehlt dem Gesetzgeber solches zu tun. Zugleich ermächtigt es die ordentlichen Gerichte, bis zur Änderung des Gesetzes die Mindestsätze für Bußgelder zu unterschreiten.

- (8) Die Einführung von pflichtweise abzuleistenden gemeinnützigen Arbeiten als neu eingeführte Sanktion des Ordnungswidrigkeitenrechts (Art. 3.13 OWiGB n. F.) beurteilt das Gericht, mit Blick auch auf das besonders durch das Völkerrecht begründete Verbot der Zwangsarbeit, **differenziert**: seien solche Arbeiten nicht mit dem Verlust von Vermögen, mit Freiheitsentzug oder mit Zwang zur Arbeit verbunden, sei die Sanktion zulässig, andernfalls sei sie wegen des Verbots der Zwangsarbeit (Art. 37 Abs. 2 VfRF) und wegen einer unverhältnismäßigen Belastung des Bürgers (Art. 55 Abs. 3 VfRF) verfassungswidrig.
- (9) Die durch das Gesetz eingeführte Haftung des Organisators einer Versammlung (Art. 20.2 Abs. 4 OWiGB n.F.) und die des faktischen Organisators einer massenweisen gleichzeitigen Anwesenheit oder Fortbewegung von Bürgern (Art. 20.2² Abs. 2 OWiGB n. F.) sei nur dann mit der Verfassung vereinbar, wenn zwischen dem Verhalten des Organisators und den konkret eingetretenen Schäden erstens ein Kausalzusammenhang bestehe und ein Verschulden des Organisators vorliege. Kraft der Unschuldsvermutung der Verfassung (Art. 49 Abs. 1) müssten die zuständigen Behörden das eine wie das andere beweisen.
- (10) Die Meinung, das Gesetz sei wegen ernster Verstöße gegen das parlamentarische Verfahren insgesamt verfassungswidrig, weist das Verfassungsgericht als unbegründet zurück. Die Meinung stützt sich vor allem auf das Argument, der Gesetzentwurf habe den Subjekten der Föderation sowohl nach seiner Einbringung in die Staatsduma, als auch nach der ersten Lesung zur Begutachtung zugeleitet werden müssen, da es sich um einen Gegenstand der Gemeinsamen Kompetenzen von Föderation und Subjekten der Föderation handle (Art. 26⁴ Abs. 1 des föderalen Gesetzes über die Allgemeinen Organisationsprinzipien der Gesetzgebungs-(Vertretungs-)organe und der Exekutivorgane der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation vom 24. 6. 1999¹ i. V. m. Art. 72 Abs. 1 lit.b VfRF). Das sei aber nicht geschehen. Außerdem hätten 30 Tage zwischen der 1. und der 2. Lesung liegen müssen (Art. 26⁴ Abs. 2). Tatsächlich aber hatte die 1. Lesung am 22. Mai, die 2. Lesung am 5. Juni 2012 stattgefunden. Das Verfassungsgericht räumt die

¹ SZRF 1999, Nr.26, Pos. 3176.

Rechtsverstöße zwar ein, zieht aber aus dem Umstand, dass der föderale Gesetzgeber an die Stellungnahmen der Regionen nicht gebunden sei, den Schluss, ihre Einschaltung in das Gesetzgebungsverfahren sei von nachrangiger Bedeutung, die Unterlassung daher nicht schwerwiegend genug, sodass sie die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes nicht begründen könne.

Angesichts der traditionell starken unitarischen Ausrichtung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts Russlands¹ überrascht diese Position nicht.

Das Urteil zeigt über den aktuellen Fall hinaus drei für die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation charakteristische Maximen und methodologische Ansätze der Verfassungsinterpretation:

1. Das zu prüfende Gesetz wird unter der Voraussetzung und dem Vorbehalt seiner vom Gericht explizit vorgenommenen Auslegung für verfassungsmäßig erklärt. Das Gericht wendet also den wohlbekannten juristischen Kunstgriff der verfassungskonformen Auslegung an und vermeidet dadurch das Verdikt der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes.
2. Das zu prüfende Gesetz ist nach Erkenntnis des Gerichts eigentlich verfassungswidrig, wird aber von ihm unter der Bedingung für verfassungsmäßig erklärt, dass der Gesetzgeber ergänzende, im Urteil näher bezeichnete und vom Gericht für erforderlich gehaltene Bestimmungen erlässt.
3. Das Verfassungsgericht berücksichtigt, ausgehend von Art. 15 Abs. 4 VfRF, die völkerrechtlichen Menschenrechtsverpflichtungen Russlands und bezieht ausführlich insbesondere die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in seine Entscheidungen ein.

Das Verfassungsgericht verfolgt also sichtlich den Kurs, den Gesetzgeber eher zu schonen, ihn unter Umständen aber zu veranlassen, Gesetze nachzubessern, und ferner, die Verwaltungsbehörden und die Gerichte bei der Anwendung der Gesetze an die Auslegung des Verfassungsgerichts zu binden. Bei dem Gesetzgeber mag es damit Erfolg haben, ob auch bei der Exekutive und den Gerichten, könnte und sollte Gegenstand einer Forschungsarbeit sein.

¹ *Uebe, Frank*: Das Profil Russlands als Bundesstaat nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, Hamburg 2006.

New Challenge for Leasing Companies in Russia

Maxim Vladimirov and Kirill Leltchitski¹

1. Background

The 2008 credit crunch catalyzed corporate defaults in Russia. Leasing companies (as the lessors under financial leases) were not immune from this phenomenon in their relationships with lessees: since creditors reduced the disbursements of new loans and requested early repayment of existing loans (under margin calls and other rules), lessees suffered from a lack of liquidity and began defaulting on payments under commercial agreements, including financial leases.

As the lessees defaulted, leasing companies began to request early repayment under financial leases, as well as the return of leased equipment. For their part, the lessees tried their best to defend themselves in the courts against the lessors' lawful demands, taking the view that the total amount of lease payments includes the "cost of the leased equipment" plus the "lessor's income". Therefore, if the lessee returned the leasing equipment in accordance with the lessor's request, the lessee would be entitled to demand that the lessor return a portion of the lease payments (relating to the cost of the leased equipment) which the lessee had already paid.

Since 2010, the lessees have won a number of lawsuits, while the leasing companies have begun facing a hostile court practice, one which has, with time, become ever more entrenched.

2. Negative court practice regarding lessors (financial leasing companies)

We have studied the newly manifested court practice (Resolution No. 1729/10 of the Presidium of the Highest Arbitrazh Court dated 18 May 2010; Resolution No. 17389/10 of the Presidium of the Highest Arbitrazh Court dated 12 July 2011 – the "Meta-Leasing Case"; Ruling No. 16164/11 of the Highest Arbitrazh Court dated 19 December 2011; Ruling No. 14782/11 of the Highest Arbitrazh Court dated 12 December 2011; Ruling No. 15730/11 of the Highest Arbitrazh Court dated 16 December 2011; Ruling No. 12368/11 of the Highest Arbitrazh Court dated 28 September 2011; Ruling No. 16681/11 of the Highest Arbitrazh Court dated 10 January 2012), have summarised the decisions and have drawn the following conclusions:

- (a) A lease containing a provision on the possibility of ownership transfer (in practice, the majority of leases contain such a provision) is considered a mixed agreement (lease and sale and purchase agreement); from the legal perspective, the conclusion about the mixed nature of the lease does not follow from the Russian Civil

¹ Maxim Vladimirov is Associated Partner and Head of Tax and Financial Advisory at Noerr OOO in Moscow. Kirill Leltchitski is Associate at Noerr OOO.

Code or from Federal Law No. 164-FZ, On Financial Leases, dated 29 October 1998 (the “Federal Law on Financial Leases”);

(b) Lease payments include:

- (i) rent for the use of the leased equipment, and
- (ii) a buyout price for ownership transfer.

However, in practice there are many leases in which the buyout price is not included in the lease payments.

(c) Upon termination of a lease (for example, due to the lessee’s failure to fulfil its obligations) and the return of leased equipment to the lessor, the lessee is entitled to demand the return of the buyout price. In practice, the lease does not always stipulate the lessee’s obligation to pay the buyout price to the lessor. Therefore, no right to demand its return arises on the part of the lessee.

At first glance, such court practice restores the so-called “balance of interests” in favour of the lessees. However, in practice the following major issues arise:

- (a) The courts do not understand how the buyout price should be calculated. Therefore, they calculate it in different ways, for example, based on appraisals of the market value or calculations made by third parties or by the courts themselves, i.e. applying accounting regulations. This leads to a violation of lessors’ interests;
- (b) Mala fide lessees may seek repayment of paid lease amounts (after defaulting on the lease payments and returning the leased equipment) although they may have fully recovered these costs in the course of its business activity (sometimes from lease payments received from third parties). This leads to unjust enrichment on the part of the lessee, who receives income from both the use of the leased equipment and the buyout price.
- (c) New legal practice was created to assist the lessees in their unjustified claims to the lessors.
- (d) The lessors bear losses and cannot realise a return on investments: the returned leased equipment cannot, in practice, be quickly and profitably sold (quite the contrary). According to the data from the United Leasing Association, which comprises more than 65 leading leasing companies in Russia (with both Russian and international shareholding, including state-owned companies), the proceeds from the disposal are not sufficient to compensate for lost income due to the essential deterioration of such equipment in the course of its use by the lessee.

3. Negative court practice regarding lessors (financial leasing companies)

It should be mentioned that in some cases lessees lose lawsuits regarding the return of the buyout price by the lessors. Such court practice has appeared in 2012, mostly in the Moscow region (Decision of the Arbitrazh Court of the City of Moscow dated 3 May 2012 under case no. A40-20753/12; Decision of the Arbitrazh Court of the City of Moscow dated 21 May 2012 under case no. A40-20797/2012; Decision of the Arbitrazh Court of the City of Moscow dated 23 April 2012 under case no. A40-6633/12

109-25; Decision of the Arbitrazh Court of the City of Moscow dated 28 May 2012 under case no. A40-20815/12; Decision of the Arbitrazh Court of the City of Moscow dated 28 May 2012 under case no. A40-15953/12; Decision of the Arbitrazh Court of the City of Moscow dated 29 May 2012 under case no. A40-11108/11-118-88).

The aforementioned court decisions are based on the understanding that leasing is a “finance activity”, as set forth in Resolution No. 20-P of the Constitutional Court of the Russian Federation dated 20 July 2011.

However, the lessor has the chance to win if it is able to prove that the leased equipment has been sold to third parties and the amount received by the lessor did not cover the losses incurred. The “losses” are calculated as follows: “initial cost of leased equipment”, minus “lease payments”, minus “sale price of the leased equipment” (received by the lessor from the third parties that bought the leased equipment after its return to the lessor). It is unclear how to calculate the losses in the following cases:

- (a) the leased equipment has not been sold at all (some equipment was altered or adjusted to meet the specific needs of the lessee or the deterioration of the leased equipment is significant);
- (b) the leased equipment has been sold only after a long period of unsuccessful attempts (during which the leasing company incurred expenses for its storage, insurance, security, maintenance, etc.);
- (c) in some cases the resale price of the repossessed leased equipment is not fair market price due to the transaction with an affiliated company wishing to subsidize the lessor.

Moreover, some of the above court decisions have not entered into force and may be challenged by the lessees.

4. Case study regarding some leasing companies which faced the problem of the return of the buyout price

SL Leasing OOO (which engages in financial lease of construction equipment of leading foreign manufacturers and which is part of Landesbank Baden-Württemberg and SüdLeasing group of companies).

A lease (leased equipment: 45 Liebherr tower cranes) in the amount of EUR 24.5m was concluded in 2007 and terminated early in 2009.

The lessee ceased to make payments and was subsequently liquidated in the course of insolvency proceedings (SL Leasing OOO incurred losses of EUR 6m). Prior to liquidation lessee succeeded to assign the right to claim “unjustified enrichment” from lessor to an affiliated company – RentaStroyTechnika OOO – which claimed a refund of EUR 5.9m (part of the buyout price) and RUB 55.3m (interest for the use of borrowed funds).

Case no. A40-118420/2011 was under consideration by the Arbitrazh Court of the City of Moscow. On 25.09.2012 the court resolved that the lessor (SL Leasing) shall

return EUR 5.9m (part of the buyout price) and RUR 200t (stamp duty) to the plaintiff (RentaStroyTechnika OOO)

NSE OOO (which engages in the financial lease of equipment produced in Japan, part of Nippon Steel Trading Group)

A lease (leased equipment – a Komatsu excavator) in the amount of USD 1.54m was concluded in 2006 and terminated in 2010.

On 16 February 2012 the Arbitrazh Court of the City of Moscow resolved to recover the buyout price (in the amount of the initial value of the leased equipment) in the amount of USD 1.33m from the lessor.

Case no. A40-113254/2011 is currently under consideration by the Arbitrazh Court of the City of Moscow (the case returned there from the court of higher instance which resolved that the buyout price shall be returned to the lessee, but taking the natural deterioration into the account).

VFS Financial Services B.V. (which deals with the financial leasing of Volvo automotive equipment and belongs to Volvo Group).

The lease (leased equipment – Volvo trucks) in the amount of EUR 238,000 was concluded in 2007 and terminated in 2009.

On 08 February 2012 the Arbitrazh Court of the City of Moscow ruled that the redemption price in the amount of EUR 36,400 be recovered from the lessor (case no. A40-142534/10). The appeal court (on 12 July 2012) and the final appeal court (on 8 October 2012) agreed with the court of the first instance.

5. Attempts to resolve the issue of buyout price

Notwithstanding the various trends in court practice, some legal experts have tried to resolve this complicated issue. For example, Dr Andrey Egorov (Head of the Administration of the Highest Arbitrazh Court, Professor at the Russian School for Private Law) wrote the article, “Leasing: lease or financing”, which was published in Vestnik of the Highest Arbitrazh Court (No. 3, 2012).

The article may be logically divided into two parts: theoretical (pp. 36-49) and practical (pp. 49-60). The most interesting findings are in the practical part, namely in the section “Early repayment and calculation adjustments” (pp. 51-58) and in the section “Conclusions” (pp. 59-60).

Apart from author’s polemics with opponents and arguments on the restoration of the balance of interests and movement to the so-called “credit nature of financial leasing”, Dr Egorov offers two possible solutions (p. 53) to determine the buyout price:

- (a) to calculate the cost of rent payments and to decrease the lease payments by this amount;
- (b) to calculate the market value of the leased equipment at the time of buyout and to decrease the lease payments by this value.

From the author's perspective, alternative b is preferable: the calculated buyout price is returned to the lessee if the financial lease is terminated and if the leased equipment is returned to the lessor.

However, a number of issues still remain open. For example, it is unclear how the lease payments may be discounted as it was suggested by Mr Egorov.

6. The leasing community's attitude towards recent court practice

In fact, leases entered into by a substantial number of leasing companies (especially those with foreign participation) are considerably different from those in the Meta-Leasing case. For example, there is no automatic ownership transfer to the lessee at the end of the leasing term in these agreements; accelerated depreciation is agreed by the parties in the agreement, while the buyout price is not included in the lease payments and has to be paid separately.

Despite such considerable differences, in the absence of guidelines from the Highest Arbitrazh Court of the Russian Federation regarding the issues of repurchase price determination, the practice of adopting court decisions without regard to particular cases has become more widespread.

The current situation is negatively affecting the financial leasing sector on the whole. Mala fide lessees have now gained the opportunity to demand a so-called "buyout price" (art. 28 of the Federal Law on Financial Leases) from the lessor when defaulting on payments under leases (assuming the leased equipment is returned). Moreover, the law contains no definitions of this buyout price – nor does court practice supply such a definition. The situation can sometimes become even more complicated due to a lessee's bankruptcy and liquidation. From the economic point of view, the rule that the lessee is entitled to demand a refund of the buyout price from the lessor, contradicts business sense, since the lessee would have reimbursed the cost of lease payments from income generated on its own activities (sublease of the leased equipment to third parties, rendering of works using the leased equipment, etc).

The shareholders and investors of the leasing companies are deeply concerned about the current situation, finding their right to receive economic gain from their business activities violated. With this unfavourable combination of circumstances (including cases of abuse of rights and evasions of law), the lessees are winning cases in the courts. As a result, substantial harm is being inflicted on lessors, resulting in bankruptcy and the departure of companies with foreign investments from the market.

Taking into account the fact that leasing companies' attention is focused on disputes over the recovery of the redemption price (notably, the United Leasing Association in 2010-2011 repeatedly approached different authorities, including members of the State Duma and the Public Chamber), we would welcome guidance from the Highest Arbitrazh Court of the Russian Federation for the courts on the following issues:

- (a) the calculation of the buyout price (for example, in the form of an information letter summarising court practice);
- (b) the necessity of taking into account the specifics of various financial leases and the actual circumstances of the case when hearing disputes involving the calculation of the buyout price.

Gesellschaftsbesteuerung in Russland: Grundlagen und aktuelle Änderungen

von Prof. Dr. Daniil V. Vinnitskiy¹

1. Einführung

Die Grundlagen des modernen russischen Steuerrechts finden sich im Steuergesetzbuch der Russischen Föderation² - einem kodifizierten Rechtsakt in Form eines föderalen Gesetzes. Das Gesetzbuch folgt dem Pandektensystem, ist also in zwei Teile untergliedert: in einen allgemeinen Teil, der die für alle verschiedenen Steuerarten anwendbaren Regeln enthält,³ und in einen besonderen, zweiten Teil. Gegenwärtig enthält dieser zweite Teil die rechtliche Regelung zur Berechnung und Erhebung

¹ Prof. Dr. Daniil V. Vinnitskiy ist Direktor des Forschungszentrums für vergleichendes und internationales Steuerrecht sowie Leiter des Lehrstuhls für Steuer- und Finanzrecht an der Ural Staatsakademie für Recht in Jekaterinburg. Der Text beruht auf dem Vortrag bei der Konferenz „Steuerrecht zwischen Russland und Deutschland“ der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e.V. am 16.03.2012 in Frankfurt am Main; Übersetzung aus dem Russischen durch Prof. Dr. Rainer Wedde.

² Erster Teil, Föderales Gesetz Nr. 146-FZ vom 31.07.1998, Sobranie Zakonodatel'stvo Nr. 31 vom 3.8.1998 Pos. 7152; zweiter Teil, Föderales Gesetz Nr. 117-FZ vom 5.08.2000, Sobranie Zakonodatel'stvo Nr. 32 vom 7.8.2000 Pos. 6421.

³ Von der funktionellen Bedeutung im Rechtssystem kann man den ersten Teil des Steuergesetzbuches insbesondere mit der deutschen Entsprechung - der Abgabenordnung (AO) - vergleichen.

praktisch sämtlicher (föderalen,¹ regionalen² und kommunalen³) Steuern. Außerdem findet sich dort die Regelung der sog. speziellen Steuerregime.⁴

Für die regionalen und kommunalen Steuern (und zum Teil auch für die speziellen Steuerregime) finden sich ergänzende Regelungen auf dem Niveau der Regionen und der Kommunen. Sie enthalten Erhöhungen oder Reduzierungen des Steuersatzes und regeln Fragen der Zahlungsfristen und des Zahlungsverfahrens sowie der Gewährung von Steuervorteilen. In einigen, direkt im Steuergesetzbuch vorgesehenen Fällen können solche ergänzenden Regelungen auf der Ebene der Regionen auch föderale Steuern betreffen. So erlaubt beispielsweise Art. 284 Steuergesetzbuch eine Herabsetzung des Satzes der Gewinnsteuer von Unternehmen auf Entscheidung des gesetzgebenden Organs einer Region.⁵

Die Gewinnsteuer für Unternehmen gehört zu den wichtigsten Steuern im russischen Steuersystem, sowohl hinsichtlich des Beitrags zum Budget (wenn man bestimmte zusätzliche Steuern und Zölle aus dem Export von Rohstoffen außen vor lässt) als auch hinsichtlich der Bedeutung für das Geschäftsklima und die Attraktivität der Wirtschaft für Investitionen.

2. Grundprinzipien der Berechnung und Erhebung der Gewinnsteuer von Unternehmen

Das geltende Kapitel 25 „Gewinnsteuer von Unternehmen“ wurde durch das Änderungsgesetz vom 6. August 2001 in das Steuergesetzbuch aufgenommen. Es trat am

¹ Siehe Kapitel 21 „Mehrwertsteuer“, Kapitel 22 „Akzisen“, Kapitel 23 „Einkommensteuer natürlicher Personen“, Kapitel 25 „Gewinnsteuer von Unternehmen“, Kapitel 26 „Steuer auf die Förderung von Bodenschätzen“, Kapitel 25.1 „Gebühr für das Nutzungsrecht an Objekten der Fauna und der biologischen Wasserressourcen“, Kapitel 25.2 „Wassersteuer“ und Kapitel 25.3 „Staatliche Gebühren“.

² Siehe Kapitel 30 „Gewinnsteuer von Unternehmen“, Kapitel 28 „Transportsteuer“ und Kapitel 29 „Steuer auf das Spielwesen“.

³ Siehe Kapitel 31 „Bodensteuer“. Die zweite bedeutende kommunale Steuer ist bis jetzt nicht in das Steuergesetzbuch integriert worden. Sie unterliegt vielmehr einem eigenen Gesetz, dem Gesetz der Russischen Föderation vom 9. Dezember 1991 „Über die Vermögenssteuer natürlicher Personen“.

⁴ Die Definition dieses Begriffs findet sich in Art. 18 Steuergesetzbuch: Es geht um Regime der Besteuerung für bestimmte Arten von Steuerzahlern. Diese Regime können insbesondere den Ersatz einer bestimmten Zahl normaler Steuern durch eine einheitliche Zahlung steuerlichen Charakters vorsehen (ein solches vereinfachtes Besteuerungsregime gilt z.B. für Unternehmer mit einem geringen Warenumsatz, vgl. Kapitel 26.2 Steuergesetzbuch).

⁵ Die Möglichkeit einer solchen Reduzierung betrifft immer nur den Teil der Steuer, der in das Budget der entsprechenden Region abgeführt wird.

1. Januar 2002 in Kraft. Seitdem wurden im Text des Kapitels zahlreiche Änderungen von zum Teil wesentlichem Charakter vorgenommen. Einige Grundprinzipien der Berechnung und Erhebung der Gewinnsteuer blieben allerdings unverändert. Die wichtigsten davon sind:

- (1) Das Prinzip der Besteuerung beliebiger Einkünfte, die *russische Gesellschaften* erzielt haben (worldwide income principle), in Art. 247 Pkt. 1 des Steuergesetzbuches.
- (2) Für *ausländische Gesellschaften* das Prinzip der Besteuerung ihrer Einkünfte aus russischen Quellen (Russian-sources income), einschließlich sämtlicher Einkünfte, die sie über eine ständige Betriebsstätte (permanent establishment) in Russland erzielen – Art. 247 Pkte. 2 und 3, Art. 306 und 309 Steuergesetzbuch.
- (3) Das Prinzip der Inkorporation (Registrierung), demzufolge alle Gesellschaften nach dem *Ort ihrer staatlichen Registrierung* in russische und ausländische unterschieden werden. Als russische Gesellschaften gelten Gesellschaften, die nach der russischen Gesetzgebung in Russland registriert sind, Art. 11 Pkt. 2 Steuergesetzbuch. Dabei finden der Begriff des Ortes der tatsächlichen Verwaltung (place of effective management) sowie der Begriff des Residenten nach dem Steuergesetzbuch zu diesem Zweck keine Anwendung.
- (4) Das Prinzip der „*allgemeinen Übereinstimmung der Besteuerung mit der zivilrechtlichen Regelung*“, wonach als Steuerzahler für die Gewinnsteuer jede Gesellschaft gilt, die nach dem Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation¹ oder den Bestimmungen des Internationalen Privatrechts den *Status einer juristischen Person* hat. Zusätzlich fallen darunter einige Gliederungen ausländischer Gesellschaften, die diesen Status nicht haben.²

¹ Das Zivilgesetzbuch unterscheidet *kommerzielle* (Volle Genossenschaft, Art. 69 – 81, Kommanditgesellschaft, Art. 82 – 86, GmbH, Art. 87 – 94, Aktiengesellschaft, Art. 96 – 104, Produktionsgenossenschaft, Art. 107 – 112, staatliche und kommunale Unternehmen, Art. 113 - 115) und *nichtkommerzielle* (hier gibt es keine abschließende Liste, siehe Art 116 – 123 Zivilgesetzbuch, föderales Gesetz vom 12. Januar 2002 (mit Änderungen und Ergänzungen) „Über die nichtkommerziellen Organisationen“) Organisationen/ juristische Personen.

² Siehe Art. 11 Pkt. 2 Steuergesetzbuch (z.B. in Russland gegründete Filialen und Repräsentanzen ausländischer Gesellschaften und internationaler Organisationen, sowie andere ausländische Gesellschaftsstrukturen, die nach dem anwendbaren ausländischen Recht Rechtsfähigkeit besitzen).

- (5) Die Prinzipien der Bestimmung des Steuerobjekts und der Steuerbasis, aus denen folgt, dass das steuerbare Einkommen russischer Gesellschaften (sowie ständiger Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften) sich als Summe aus den Einkünften aus der Tätigkeit (business income), einschließlich der Veräußerungen von Eigentum und aus nicht realisierten Einkünften (non-sale/ extraordinary income), vermindert um die entsprechenden Ausgaben, berechnet, vgl. Art. 247 Steuergesetzbuch.
- (6) Das Prinzip der Bestätigung der Ausgaben, wonach die *Ausgaben* die steuerbaren *Einkünfte* einer russischen Gesellschaft (sowie einer ständigen Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft) *reduzieren können*, wenn sie begründet (es sich also um wirtschaftlich gerechtfertigte Ausgaben handelt) und dokumentiert sind (Art. 252 Steuergesetzbuch). Folglich kann man zwei Arten von Ausgaben unterscheiden, welche die steuerbaren Einkünfte nicht verringern: (a) Ausgaben, die nicht dokumentiert und/oder nicht wirtschaftlich gerechtfertigt sind; (b) Ausgaben, bei denen unmittelbar der Gesetzgeber eine Verrechnung mit den Einnahmen ausgeschlossen hat (siehe Art. 270 Steuergesetzbuch).
- (7) Die Prinzipien der Steuerberechnung, denen zufolge für die *Berechnung* der Gewinnsteuer normalerweise die Periodenrechnung (accrual method) Anwendung findet. Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung (cash method) kann nur von Kleinunternehmen genutzt werden (Art. 271 – 273 Steuergesetzbuch).
- (8) Das Prinzip der Regelmäßigkeit der Steuerzahlungen, das festlegt, dass die Zahlung der Gewinnsteuern durch russische Gesellschaften (und ihnen steuerlich gleichgestellte ständige Repräsentanzen)¹ durch Zahlung regelmäßiger *Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen* in zwei Arten erfolgt: monatlich und für Abrechnungsperioden (Quartal, Halbjahr und 9 Monate). Die endgültige Steuersumme wird nach Ablauf des Jahres berechnet und muss spätestens am 28. März bezahlt werden – zeitgleich mit der Einreichung der Steuererklärung (vgl. Art. 286 – 289 Steuergesetzbuch).
- (9) Die prinzipielle Verfahrensweise zur Festlegung der Gesellschaftsbesteuerung. Es wird ein „flacher“ allgemeiner Satz (derzeit 20%) festgelegt, der speziellen Re-

¹ Ausländische Unternehmen, die keine ständige Betriebsstätte in Russland haben, werden bei passiven Einkünften in der Regel an der Quelle besteuert. Folglich übernimmt in solchen Fällen der Steueragent (z.B. die russische Gesellschaft, welche Dividenden, Zinsen oder Royalties auszahlt) die Berechnung und Abführung der Steuer.

duzierungen für bestimmte Kategorien von Einkünften unterliegt: Diese reichen von der Nutzung bestimmter Transportmittel für internationale Lieferungen (derzeit 10%); über Dividenden (derzeit 9%,¹ 15%² und 0%³) bis zu Einkünften von Gesellschaften, die ihren Sitz in Sonderwirtschaftszonen haben (derzeit 0% unter bestimmten Voraussetzungen) usw.

3. Jüngst eingeführtes Regime zur Besteuerung konsolidierter Gruppen

Die Festlegung besonderer Regeln für die Besteuerung von Gruppen von Gesellschaften (konsolidierte Gruppen von Steuerpflichtigen) ist ohne Zweifel eine der wichtigsten Änderungen im System der Gesellschaftsbesteuerung seit dem Inkrafttreten von Kapitel 25 des Steuergesetzbuches zur Gewinnsteuer am 1. Januar 2002. Die Änderungen wurden begleitet vom Erscheinen eines neuen Subjekts der steuerlichen Rechtsbeziehungen (konsolidierte Gruppe von Steuerpflichtigen), dessen Rechtsstatus sich nicht mehr auf Normen des Zivilrechts stützt.

Zur rechtlichen Klärung der Fragen von Gründung, Änderung und Liquidation einer konsolidierten Gruppe von Steuerpflichtigen wurde in das Steuerrecht ein neues Kapitel eingefügt, das Kapitel 3.1 des Steuergesetzbuches. Die Einführung des neuen Rechtsinstituts „kollektiver Steuerpflichtiger“ hat aber keinerlei Auswirkungen auf den Status und die Tätigkeit des Gruppenmitglieds aus Sicht des Zivilrechts. Das Ziel dieses Instituts ist ausschließlich mit der Zahlung der Gewinnsteuer durch die Gesellschaften verbunden.

Wenden wir uns der Definition des genannten Rechtsinstituts zu: Als konsolidierte Gruppe von Steuerpflichtigen gilt eine freiwillige Vereinigung von Steuerzahlern auf Grundlage eines Vertrages über die Gründung einer konsolidierten Gruppe zum Zweck der Berechnung und Erhebung der Gewinnsteuer unter Berücksichtigung des

¹ Dieser Steuersatz gilt für Einkünfte russischer Unternehmen aus Dividenden beliebiger (russischer oder ausländischer) Gesellschaften.

² Dieser Steuersatz gilt für Einkünfte ausländischer Gesellschaften aus von russischen Gesellschaften gezahlten Dividenden (wenn nicht ein internationaler Vertrag etwas anderes vorsieht).

³ Der Satz von 0% für Einkünfte russischer Gesellschaften aus Dividenden gilt nur, wenn gleichzeitig folgende zwei Voraussetzungen vorliegen: (a) die Gesellschaft, welche die Dividende erhält, besitzt mindestens 5% der Aktien der die Dividende zahlenden Gesellschaft für mehr als 365 Tage; (b) der Satz von 0% ist ausgeschlossen, wenn die Dividenden von einer Gesellschaft gezahlt werden, die ihren Sitz in einer Niedrigsteuerjurisdiktion (gemäß einer entsprechenden Liste des russischen Finanzministeriums) hat.

finanziellen Ergebnisses der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Steuerzahler (vgl. Art. 25.1 Steuergesetzbuch). Dabei muss der Vertrag über die Bildung der Gruppe bei der Steuerbehörde registriert werden.

Einige Aspekte der Neuerung sind besonders beachtenswert vor dem Hintergrund der grenzüberschreitenden Besteuerung:

- (1) An einer konsolidierten Gruppe von Steuerpflichtigen können ausschließlich russische (also in Russland registrierte) Gesellschaften teilnehmen (vgl. Art. 25.2 Pkt. 1 Steuergesetzbuch);
- (2) die konsolidierte Gruppe von Steuerpflichtigen muss für eine Mindestdauer von zwei Jahren gegründet werden;
- (3) die Gruppe kann von Gesellschaften gegründet werden, wenn eine Gesellschaft direkt oder indirekt mindestens 90% der Anteile (Aktien) an den anderen Gesellschaften hält (Art. 25.2 Pkt. 2 Steuergesetzbuch);
- (4) das russische Steuerrecht schließt Gesellschaften, die Untergliederungen außerhalb des Territoriums Russlands haben, nicht aus den möglichen Teilnehmern der Gruppe aus.

Es bestehen recht strenge Bedingungen für die Gründung einer konsolidierten Gruppe von Steuerpflichtigen:

- (1) Die Gesamtsumme der im letzten Kalenderjahr gezahlten föderalen Steuern muss mindestens 10 Mrd. Rubel betragen haben;
- (2) Die Gesamteinkünfte der Gruppe im vergangenen Kalenderjahr müssen mindestens 10 Mrd. Rubel betragen haben;
- (3) Die Gesamtsumme der Aktiva der Gruppe am letzten 31. Dezember darf nicht weniger als 300 Mrd. Rubel betragen haben;
- (4) Das Gesetz schreibt zudem vor, dass weitere formale Kriterien erfüllt sein müssen: Die Gesellschaft darf sich nicht in einem Umwandlungsvorgang, in der Insolvenz o.ä. befinden.

Die Anwendung der Regeln über die konsolidierte Gruppe von Steuerpflichtigen setzt voraus, dass namens der konsolidierten Gruppe ein *verantwortlicher Teilnehmer* auftritt, der der gesetzliche Vertreter aller Teilnehmer der Gruppe (außer von sich selbst) hinsichtlich der in Art. 29 Punkte 4 Unterpunkte 1-4 Steuergesetzbuch genannten Steuerrechtsbeziehungen ist. Der Vertrag kann umfangreichere Vollmachten des verantwortlichen Teilnehmers als Vertreter einer anderen Person in steuerlichen Rechtsbeziehungen vorsehen.

Wenn allerdings der verantwortliche Teilnehmer die steuerlichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, so haften sämtliche Teilnehmer der konsolidierten Gruppe gesamtschuldnerisch für beliebige Verspätungen der Steuerzahlung, auch hinsichtlich der Zahlung von Strafen (Art. 75 Steuergesetzbuch) oder der Auferlegung von Sanktionen im Verfahren nach den Kapiteln 15 – 16 des Steuergesetzbuches.

Für das Verfahren einer steuerlichen Überprüfung ist die Bestimmung wichtig, dass Steuerprüfungen bei allen zu einer konsolidierten Gruppe Steuerpflichtiger gehörenden Gesellschaften gleichzeitig stattfinden müssen.

Für die Besteuerung der finanziellen Ergebnisse hat die Anwendung der Regeln über die konsolidierte Gruppe von Steuerpflichtigen folgende Auswirkungen: Die Besteuerungsgrundlage für die Gewinne der Gruppe wird gebildet unter Berücksichtigung der Einkünfte und Ausgaben sämtlicher Teilnehmer der Gruppe. Dabei werden Geschäfte innerhalb der Gruppe auch in der konsolidierten Besteuerungsgrundlage berücksichtigt. Allerdings unterliegen diese Geschäfte nicht der Kontrolle nach den Regeln über die Berechnungspreise (transfer pricing).

4. Schluss

Die obige kurze Analyse zeigt, dass ungeachtet der zahlreichen Änderungen im System der Gesellschaftsbesteuerung in Russland im Lauf der vergangenen zehn Jahre einige grundlegende Charakteristika unverändert geblieben sind. Die Einführung neuer Regeln zur Besteuerung konsolidierter Gruppen von Steuerpflichtigen bildet eine revolutionäre Veränderung dieses Systems. Die Regeln zu den konsolidierten Gruppen von Steuerpflichtigen betreffen aufgrund ihrer strengen Anwendungsvoraussetzungen nur eine sehr kleine Zahl von Gesellschaftsstrukturen auf dem russischen Markt. Aufgrund des hohen Niveaus der Verbindung von Kapital und Ressourcen in einigen Sektoren der russischen Wirtschaft haben die Neuerungen aber de facto einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage. Darüber hinaus ist das neue Institut an sich geeignet, die Tendenz zur Übernahme und Einführung anderer für das Steuersystem von Mitgliedsstaaten von OECD und EU typischen Rechtsinstitute und Regeln zu verstärken.

Diese Tendenz unterstützen auch andere Neuerungen der Jahre 2011 und 2012, die direkt oder indirekt mit der Gesellschaftsbesteuerung verbunden sind:

- (1) die Einführung der OECD-Standards im Bereich der Regelung von Verrechnungspreisen (transfer pricing) (Kapitel 14.1 bis 14.5 des Steuergesetzbuches);¹

¹ Dazu *Wellmann/Kivenko*, Überblick über Verrechnungspreisvorschriften in der Russischen Föderation, IStR 2012, 174.

- (2) die Diskussion über die Anwendung der Regeln über eine nicht ausreichende Kapitalausstattung (thin capitalization) im Lichte der Regel zur Nichtdiskriminierung, traditionell in Art. 24 der Doppelbesteuerungsabkommen geregelt;¹
- (3) die Prüfung einer Reihe von Gesetzesentwürfen zur aktiveren Teilnahme Russlands an Verfahren des internationalen und innerstaatlichen Austauschs von steuerlich relevanten Informationen;
- (4) andere ähnliche Neuerungen und Gesetzesvorhaben.

Tagungsbericht:

Internationaler Deutsch-Russischer Rechtsvergleichender Runder Tisch zum Thema „Deutsche und russische Strafrechtswissenschaft: Berührungspunkte“

von Dr. Rainer Birke²

Am 18. Dezember 2012 fand der Internationale Rechtsvergleichende Runde Tisch zu aktuellen Themen des deutschen und russischen Strafrechts in Potsdam statt³. Die Konferenz, die von den Lehrstühlen von Prof. Dr. Uwe Hellmann⁴ und Prof. Dr. Dr. h.c.⁵ Alexey I. Rarog⁶ gemeinsam veranstaltet wurde, wurde dieses Jahr erstmalig in Potsdam abgehalten. Der Teilnehmerkreis setzte sich aus Wissenschaftlern der Universität Potsdam, der Moskauer Staatlichen Juristischen O.E.Kutafin-Universität, der

¹ Siehe dazu die Entscheidungen des Obersten Wirtschaftsgerichtes vom 15.11.2011 und 10.01.2012 in der Rechtssache Severnyj Kuzbass, Az. 8654/11.

² Dr. Rainer Birke ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in der Kanzlei Wessing & Partner Rechtsanwälte, Düsseldorf. Der Autor koordiniert den Arbeitskreis Strafrecht der DRJV.

³ Совместный германо-российский круглый стол по теме „Немецкая и российская уголовно-правовая наука: точки соприкосновения“.

⁴ Juristische Fakultät der Universität Potsdam, Lehrstuhl für Strafrecht, insbesondere Wirtschaftsstrafrecht.

⁵ Verliehen durch die Universität Potsdam.

⁶ Moskauer Staatliche Juristische O.E.Kutafin-Universität, Leiter des Lehrstuhls für Strafrecht; gemeinsam mit Prof. Dr. Dr. h.c. Rarog nahmen als Vertreter der O.E.Kutafin-Universität teil: Prof. Dr. Igor Matskevich, Prof. Dr. Alexander Chuchaev, Prof. Dr. Tatjana Ponjatovskaja, Prof. Dr. Ljudmila Inogamova-Chegaj sowie Doz. Dr. Vladislav Orlov.

Nationalen Forschungsuniversität „Hochschule der Wirtschaft“ (Moskau), der Moskauer Staatlichen Lomonossov-Universität, der Moskauer Akademie für Wirtschaft und Recht¹, des Instituts für Staat und Recht an der Wissenschaftsakademie der Russischen Föderation sowie aus Praktikern aus Deutschland und Russland zusammen. Der Runde Tisch lebte von der großen Vielfalt des Themenspektrums der hochkarätigen Referenten und insbesondere auch von den zu jedem Vortrag geführten lebhaften Diskussionen. Ein Tagungsband ist geplant.

Im Nachfolgenden werden die Referate kurz vorgestellt.

1. Prof. Dr. Dr. h.c. Alexey I. Rarog, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Amtsträgern im deutschen und russischen Recht

Prof. Dr. Rarog gab einen Überblick über die Amtsdelikte des russischen Rechts sowie über ihre Herleitung und verglich sie mit den deutschen Entsprechungen. Es wurde deutlich, dass der Amtsträgerbegriff im deutschen Strafrecht wesentlich weiter ist als im russischen Strafrecht. In der anschließenden Diskussion ergaben sich sehr interessante Erkenntnisse: So ist bei den Korruptionsstraftatbeständen des deutschen Strafrechts anders als bei jenen des russischen Strafrechts auch der immaterielle Vorteil tatbestandsmäßig. Die russische Rechtsprechung geht allerdings auch dann von einem materiellen Vorteil aus, wenn der Täter sich Aufwendungen ersparte, was beispielsweise bei der Prostitution möglich sei. Auch der Drittverteil kann nach der russischen Rechtsprechung bei den Korruptionsdelikten tatbestandsmäßig sein – dies wurde bei den aktuellen Fassungen der deutschen Korruptionstatbestände durch entsprechende Anpassungen des Wortlauts erreicht.

2. Prof. Dr. A.I. Chuchaev², Strafbarkeit des Bannbruchs

Der Vortrag behandelte die jüngst vollzogene Umschichtung zahlreicher Erscheinungen des Bannbruchs in den Bereich der Bußgeldtatbestände (Art. 16.1 KoAP³ ff.). Das Referat war zugleich ein Plädoyer gegen diese gesetzgeberische Umgestaltung. Chuchaev machte deutlich, dass es gute Gründe dafür gegeben hätte, dass der im Zollstrafrecht bisher zentrale Tatbestand des Bannbruchs Teil des Strafrechts bleibt. Wesentliche Argumente gegen die Änderung seien namentlich im Bereich der Kriminologie anzusiedeln und resultierten aus den betroffenen Rechtsgütern: So zeigte Chuchaev den wirtschaftlichen Schaden durch Schmuggel (Kontrabande) auf. 70% bis 75% aller Zollstraftaten würden als Bannbruch begangen. Weiter sei effektiver Schutz gegen die Gefahr der Einfuhr von gefälschten Medikamenten und anderen Waren zu leisten. Diese Position wurde besonders unter den russischen Teilnehmern

¹ Prof. Dr. Oleg Zajcev, Prorektor für wissenschaftliche Arbeit der Moskauer Akademie für Wirtschaft und Recht.

² Moskauer Staatliche Juristische O.E.Kutafin-Universität, Lehrstuhl für Strafrecht.

³ Кодекс об Административных Правонарушениях, Kodex der Verwaltungsübertretungen.

kontrovers diskutiert. Als Anwalt mit der Perspektive der Verteidigung in Steuerstrafsachen konnte der Verfasser zumindest der Entpönalisierung der rein fiskalischen Zollvergehen Sympathien abgewinnen als Gegenteil zu einer eher verbreiteten allgemeinen strafrechtlichen Hochrüstung. Auch das Steuerordnungswidrigkeitenrecht sollte seine Tauglichkeit als Mittel der Gewinnung von Mehrsteuern auf diese Weise unter Beweis stellen können, ohne Gefängnisstrafen und Aggravierung durch das strafrechtliche Instrumentarium. Die wirtschaftlichen Folgen der gesetzgeberischen Neuerung in Russland sollten daher auch in Deutschland aufmerksam beobachtet werden.

3. Prof. Dr. Olga L. Dubovik¹, Zur Konzeption der Liberalisierung des russischen Wirtschaftsstrafrechts

Aufhorchen ließ dieser Vortrag, der visionäre Vorstellungen vom zukünftigen Wirtschaftsstrafrecht in Russland entstehen ließ. Das Motto lautet: Weniger ist mehr! Die in den Art. 171, 171.1, 172, 174.1, 176, 177, 178, 184, 185.1, 190, 192 sowie 193 des UKRF² enthaltenen Tatbestände könnten nach dem vorgestellten Konzept gestrichen werden, Art. 174 UKRF solle in der Weise geändert werden, dass der Verweis auf das Geschäft als Mittel der Tatbegehung ausgeschlossen ist. Strafrechtliche Ermittlungen bei Wirtschaftsdelikten würden nach der Überzeugung der Referentin zugleich erheblichen finanziellen Aufwand verursachen, der in das Verhältnis zu den Möglichkeiten der Aufklärung einerseits, den negativen Auswirkungen strafrechtlicher Ermittlungen gegen aktive Wirtschaftsunternehmen andererseits, gesetzt werden müsse. Ein erheblicher Teil der Ziele könne auch mit den Mitteln des Verwaltungsrechts verfolgt werden. Hellmann fand aus deutscher Sicht unterstützende Worte und führte aus, dass auch hierzulande eine Entschlackung des Strafrechts von selten angewendeten Tatbeständen wie Kapitalanlagebetrug und Subventionsbetrug überdacht werden könnte. Dass man nicht ganz ohne Spezialtatbestände auskommt, stellte er in Rechnung und exemplifizierte es am Computerbetrug gemäß § 263a StGB. Auch diesem Vortrag folgte eine sehr lebhaft Diskussion, die deutlich machte, dass sowohl die von Frau Dubovik referierten Auffassung, als auch die Gegenansicht, Unterstützer besitzt.

4. Prof. Dr. L. F. Inogamova-Hegaj³, Zur Konzeption der Konkurrenzen von strafrechtlichen Normen im russischen Recht

Thematisch durchaus ähnlich gelagert, aber mit einer ganz anderen Schwerpunktsetzung, war der Vortrag von Inogamova-Hegaj zur Konzeption der Konkurrenzen

¹ Head Researcher, Wissenschaftsakademie der Russischen Föderation, Institut für Staat und Recht (IGP RAN).

² Уголовный кодекс Российской Федерации, Strafkodex der Russischen Föderation.

³ Moskauer Staatliche Juristische O.E.Kutafin-Universität, Lehrstuhl für Strafrecht.

von strafrechtlichen Normen im russischen Recht. Eines der Resultate des Referats war, dass der vermeintliche Segen der Schaffung vieler spezieller Strafnormen sich schnell zum Fluch entwickeln kann, wenn nicht mehr erkennbar ist, ob ein bestimmtes Verhalten bei Wegfall der Spezialnorm nun überhaupt strafbar ist – oder aber einfach in den Anwendungsbereich der allgemeineren Norm hineinfällt. Inogamova-Hegaj führte hierzu das Beispiel der teilweisen Abschaffung des Tatbestands des Verstoßes gegen die Vorschriften für den Straßenverkehr und den Betrieb von Beförderungsmitteln an, soweit dort schädliche Folgen im Sinne eines Großschadens erfasst werden. Dies habe keine Entkriminalisierung zur Folge, da die Strafbarkeit für die Verursachung eines Vermögensschadens durch Art. 168 UKRF (Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch Fahrlässigkeit) erfasst würde. Sie warnte vor allfälligen Mutmaßungen über den vermeintlichen Willen des Gesetzgebers, die immer zugleich dessen Manipulation zur Folge haben könnten. Die Abschaffung des Art. 200 UKRF, Täuschung des Verbrauchers, führe zu der Frage, ob eine Strafbarkeit gem. Art. 159 UKRF, Betrug, gegeben sei. Hier würde das Resultat von Wissenschaft und Rechtsprechung unterschiedlich bewertet. Sie plädiert vor diesem Hintergrund dafür, dass der Gesetzgeber bei Aufhebung einer Strafnorm zugleich eindeutig bestimmen solle, wann die Aufhebung der speziellen Norm zur Entkriminalisierung führt. Inogamova-Hegaj führte noch zahlreiche Beispiele für die gegenteilige Konkurrenzsituation an, wenn nämlich spezielle Straftatbestände geschaffen werden, obwohl bereits allgemeinere Normen existieren, die deren Bereich erfassen. Hier gibt es im russischen Strafrecht offenbar ähnliche Konkurrenzfragen wie in Deutschland: Kaum schematisch zu beantworten ist die Frage der Anwendung sich (teilweise) überschneidender spezieller und allgemeiner Strafnormen, oftmals stehen vollendetes und nicht vollendetes Delikt nebeneinander, was bei den Verurteilungen zu einer nicht angezeigten Bevorzugung des vollendeten Delikts führe. Die russischen Strafrechtsdogmatiker griffen das Thema routiniert und dankbar auf.

5. Prof. Dr. G.A. Esakov¹, Von Verwaltungsstraftaten zu den Strafvergehen oder über Strafrecht im „weiteren Sinn“

Es geht Esakov bei Weitem nicht bloß um einen Beitrag zur Systematisierung: Konsequenzen der Einordnung eines bestimmten Verhaltens als Bußgeldtatbestand nach dem KoAP oder als Straftatbestand nach dem UKRF haben aus praktischer Sicht weitreichende Konsequenzen. Sei es, dass die Verwaltungsvergehen zwar der justiziellen Kontrolle nach Einspruchseinlegung gegen die Verwaltungsentscheidung nicht entzogen sind, aber im Rahmen der von der Materie her eher wenig passenden russischen Zivilprozessordnung verhandelt werden – bezeichnender Weise von Richtern, die üblicher Weise im Strafrecht tätig sind. Oder aber, dass die Einordnung einer Handlung als Bußgeldtatbestand zu schwer auflösbaren Ungereimtheiten bei der Strafzumessung führt, weil das Verwaltungsstrafrecht die Verhängung eines (kurzen)

¹ Juristische Fakultät der Nationalen Forschungsuniversität „Hochschule der Wirtschaft“, Moskau, Russland, Leiter des Lehrstuhls für Strafrecht. .

Freiheitsentzugs vorsieht, während das „richtige“ Strafrecht wegen des Vorliegens einer minder schweren Straftat gerade keine Freiheitsstrafe erlaubt. Weiter werde diskutiert, dass das russische Verwaltungsstrafrecht als Strafrecht im weiteren Sinn den Gewährleistungen des Art. 6 EMRK für das Strafverfahren standhalten müsse – hier werde von Strafrechtlern jedoch auf systematische Mängel in der Praxis der Bußgeldverfahren hingewiesen. Esakov plädiert für eine einheitliche Kodifikation, in der allgemeine Regelungen für alle Formen strafbarer Rechtsverstöße, und zwar solche gravierender und milderer Art, enthalten sind. Dabei erscheine eine Abgrenzung beider Kategorien wesentlich.

6. Prof. Dr. T.G. Ponjatovskaja¹, Wesen und strafrechtliche Bedeutung von Einziehung und Verfall

Ein für die Praxis des Wirtschaftsstrafrechts hochinteressantes Thema, das jüngst auch auf internationaler Ebene im Verhältnis zu Russland lebhaft diskutiert wurde², behandelte der Vortrag von Ponjatovskaja. Es wurde deutlich, dass der jetzige Rechtszustand von großer Unsicherheit über die Anwendbarkeit der Konfiskation gemäß Art. 104 UKRF geprägt ist. Die vermögensabschöpfenden Maßnahmen russischen Rechts, welche im VI. Abschnitt des UKRF unter anderem neben freiheitsentziehenden Maßnahmen medizinischen Charakters gemäß Art. 97 URKF ff. kodifiziert wurden, würden nach Ponjatovskaja in Russland auf Grund ihrer Einordnung im Gesetz eine scheinbar größere Nähe zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung haben als in Deutschland, wo sie der Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustands dienen. Ponjatovskaja erinnerte an die geschichtliche Dimension des Verfalls des gesamten Vermögens einer Person mit dem historischen strafpolitischen Ziel der Vernichtung des Betroffenen in sozialer (vermögender) Hinsicht und machte deutlich, dass diese Sichtweise bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus der vorrevolutionären strafrechtlichen Gesetzgebung verschwand. Eine Rückkehr habe diese Maßnahme zwar in den Strafgesetzbüchern der Sowjetzeit erlebt, welche nicht nur auf die soziale Isolierung des Verurteilten abgezielt habe, sondern auch eine seinerzeit politisch gewünschte gesellschaftliche Umverteilungsfunktion gehabt habe. Dies ist nicht mehr Gegenstand des Strafkodex der RF. Ponjatovskaja hob jedoch die bis heute zwiespältige Betrachtung des Verfalls als Maßnahme präventiven Charakters zur Blockierung von Straftaten mit Finanzierungsbedarf einerseits, Strafe mit besonderen Zielen andererseits, hervor. Es bestünden aber bereits erhebliche Unsicherheiten, ob der Verfall bei einer ganzen Reihe von Straftaten obligatorisch anzuwenden sei. Sie plädiert dafür, den Zweck des Verfalls in transparenter Weise zu be-

¹ Moskauer Staatliche Juristische O.E.Kutafin-Universität, Lehrstuhl für Strafrecht.

² Vergleiche die Empfehlung der GRECO zur Einführung eines selbstständigen Konfiskationsverfahrens im russischen Strafprozess sowie zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des Art. 104 UKRF unter anderem auf Korruptionsdelikte, siehe hierzu GRECO Joint First and Second Round Evaluation Compliance Report on the Russian Federation RC-I/II (2010) 2E, Ziff. 75 ff.

antworten. In der Diskussion wurde deutlich, dass auch in der deutschen Praxis zumindest rein faktisch ein parallel gelagertes Problem besteht, wenn der zwingend anzuwendende Verfall gemäß § 73 StGB nach der Rechtsprechung auch bei Wirtschaftsstraftaten grundsätzlich zur Abschöpfung des Gesamtwerts eines mittels Straftat realisierten Geschäfts führt, ohne dass Gegenleistungen oder Unkosten berücksichtigt werden können. Ungeachtet der Abschaffung der verfassungswidrigen Vermögensstrafe in Deutschland kann dies sich ohne Vorliegen einer individuellen Schuld auch gegen Dritte – etwa juristische Personen – richten, was im Einzelfall erst im Rahmen der Ausnahmeregelung für Härtefälle korrigiert werden kann.

7. Dr. Rainer Birke¹, Internationale Abkommen zur Korruptionsbekämpfung, Bestechungsvorschriften des deutschen sowie des russischen Strafrechts und die Gastfreundschaft

Birke baute sein Referat auf zwei Praxisfälle auf, welche die strafrechtliche Beurteilung von Zuwendungen an Beamte nach deutschem und russischem Strafrecht exemplarisch aufzeigen sollten. Es ging dabei nicht um Bestechung mit großen Summen oder um den Kauf rechtswidriger hoheitlicher Entscheidungen, sondern um die strafrechtlichen Grenzen sogenannter Klimapflege. Dies ist zugleich Gegenstand der Korruptionsbekämpfungsabkommen von Vereinten Nationen² sowie Europarat³. Er stellte zunächst fest, dass das derzeitige deutsche Strafrecht noch keine gezielte Umsetzung der beiden Abkommen enthält und materiell auch nicht mit diesen abgestimmt ist, was sich auch in der deutlich negativen Einschätzung der GRECO⁴ in ihrem letzten Evaluationsbericht widerspiegelt⁵. Demgegenüber habe Russland im Zusammenhang mit der Ratifikation der Abkommen von UNO, Europarat und OECD wesentliche Schritte unternommen, um diese auch innerstaatlich umzusetzen. Die von Birke untersuchte Annahme, ob die internationalen Abkommen indirekt dazu beitragen, dass eine Standardisierung der strafrechtlichen Antikorruptionsvorschriften stattfindet, was – als wesentlicher Nebeneffekt – zugleich eine höhere Rechtssicherheit für international tätige Wirtschaftsunternehmen bewirken könnte – verneinte Birke nach dem derzeit geltenden Rechtszustand jedenfalls für das bilaterale Verhältnis Deutschland-Russland. Er stellte fest, dass die geltende Gesetzes- und Rechtslage in Deutschland erhebliche Unsicherheiten bei der Abgrenzung von zulässigem zu strafrechtlich relevantem Verhalten zulässt. Sein Fazit lautet, bei Zuwendungen auch

¹ Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Wessing & Partner Rechtsanwälte, Düsseldorf.

² Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31.10.2003 (UNCAC), UNTS Bd. 2349, S. 41.

³ Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption vom 27.01.1999, ETS Nr. 173.

⁴ Group of States Against Corruption.

⁵ Siehe den vorläufigen Compliance-Bericht, GRECO RC-III (2012) 15 E) vom 19.10.2012.

im unteren Bereich größte Vorsicht walten zu lassen – worin er sich durch aktuelle Vorfälle in Deutschland bestätigt sieht. In der Diskussion ging es um Unterschiede im Konzept der Korruptionsvorschriften Deutschlands und Russlands.

8. Prof. Dr. Wolfgang Mitsch, Universität Potsdam, Jugendliche im deutschen Strafrecht

Der besonders anschauliche und instruktive Vortrag von Mitsch hatte das deutsche Jugendstrafrecht zum Gegenstand. Mitsch beschrieb den historischen Kontext des Jugendgerichtsgesetzes von 1953, der geprägt war durch Jugendliche, welche vielfach durch die Kriegsjahre traumatisiert wurden und ohne Vater aufwuchsen. Er erläuterte den Aufbau des aus materiellrechtlichen und prozessualen Vorschriften bestehenden Gesetzes und beschrieb die Grundprinzipien der Anwendung des Jugendstrafrechts auf Minderjährige beziehungsweise Heranwachsende. Einen besonderen Schwerpunkt legte Mitsch auf die Reformbestrebungen im deutschen Jugendstrafrecht, wobei bekanntlich gerade bei aktuellen Medienberichten über schwere Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender oft rechtspolitische Debatten stattfinden, welche eher zur Forderung nach Verschärfung von Sanktionen, denn zu sachlicher Auseinandersetzung führen. Die Einführung einer Jugendstrafe von 15 Jahren Dauer für Mord bei Feststellung besonders schwerer Schuld¹ bewertet Mitsch als Entfernung vom ursprünglichen Konzept des Jugendstrafrechts und dessen Erziehungsgedanken.

9. Prof. Dr. Anna Serebrennikova², Strafrechtlicher Schutz der Verfassungs-(Grund-)Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers nach der Gesetzgebung der Russischen Föderation und Deutschlands: das Allgemeine und die Besonderheiten

Der Vortrag widmet sich einem Thema, das nach deutscher Grundrechtsdogmatik eng mit der so genannten Drittwirkung der Grundrechte oder auch der Schutzdimension von Grundrechten verwandt ist. Unabhängig der Frage, ob auf solche verfassungsrechtlichen Ausprägungen nach russischem Verfassungsrecht ein Anspruch besteht: Es gibt diese Form der Grundrechtswirkung auch in Russland. Serebrennikova stellt darüber hinaus fest, dass (mittelbarer) strafrechtlicher Schutz der Gewährleistungen von Grundrechten in Deutschland zahlreich anzutreffen ist in Normen des Kern- und auch des Nebenstrafrechts. Anders als dies in Deutschland der Fall ist, scheint man in Russland aber sogar davon auszugehen, dass Grundrechte zugleich einen allseitigen Schutz verlangen, der durch das Strafrecht mit gewährleistet werden muss – wie Serebrennikova an Hand des besonderen Teils des UKRF nachweist. Interessant wäre, dies der in Deutschland ebenfalls mit guten Gründen diskutierten Position der grundrechtlichen Rechtfertigungsbedürftigkeit von Strafnormen gegen-

¹ § 105 Abs. 3 S. 2 JGG.

² Juristische Fakultät der Moskauer Staatlichen Lomonossov-Universität.

überzustellen – ist doch jede Strafnorm zugleich Quelle möglicher Eingriffe zumindest in das allgemeine Freiheitsgrundrecht des Einzelnen aus Art. 2 Abs. 1 GG¹. Sicher liegt hier ein Thema für eine interessante verfassungsrechtlich-strafrechtliche rechtsvergleichende Diskussion zum Grundrechtsverständnis der beiden Europaratsmitglieder Russland und Deutschland.

10. Dr. Tatjana Rednikova², Umweltschutzvorschriften im russischen Strafrecht und die zugehörigen internationalen Abkommen

Rednikova gab einen instruktiven Einblick in die Umsetzung der Biodiversitäts-Konvention³, die weitere Entwicklung nach deren Unterzeichnung und die Umsetzung im russischen (Straf-)Recht. Rednikova erläuterte, dass der Strafschutz für Artenvielfalt durch die Bestimmungen des 26. Kapitels des UKRF gewährleistet wird. Rednikova kam zu der Schlussfolgerung, dass das materielle Strafrecht der RF einen breiten Schutz für die vom Abkommen erfassten Rechtsgüter vorsieht. Nichtsdestotrotz sei es erforderlich, zusätzliche Mechanismen zu finden, die eine großflächigere Verhinderung des Verlusts von Artenvielfalt ermöglichen. In den Bereich der Straftatbestände eingeschlossen werden sollten nach Ansicht der Referentin beispielsweise auch genetische Ressourcen und das Ökosystem als solches. Auch sei an neue Strafvorschriften zu denken, zum Beispiel gegen illegalen Handel mit geschützten Arten. Dabei sei ein Blick auf die Erfahrungen der europäischen Nachbarstaaten nützlich.

Es ist ein ehrgeiziges Projekt, eine solche Vielzahl von Themen an einem einzigen Tag zu behandeln und zu diskutieren. Die Veranstaltung gab den Organisatoren der beiden Lehrstühle, zu denen auch die Assistenten des Potsdamer Lehrstuhls Herr Dr. Golovnenkov sowie Frau Stage gehörten, jedoch vollkommen Recht. Zwar konnten die Diskussionen, die im Anschluss an jedes der Referate und teilweise sehr lebhaft geführt wurden, letztlich nicht sämtlich bis zum Ende geführt werden. Dennoch dürfte das Ziel des runden Tisches voll und ganz erreicht worden sein, wenn man dieses in der Initiierung einer Diskussion unter internationalen Experten sieht. Die Früchte trägt diese Form des Austauschs ohnehin auf lange Sicht, wenn die Impulse verarbeitet und die gefundenen Kontakte erneuert werden. Auf einen neuen runden Tisch!

¹ Siehe Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, Tübingen 1996, passim.

² Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Sektor für Umweltrecht, Akademie der Wissenschaften der Russischen Föderation, Institut für Staat und Recht.

³ Convention on Biological Diversity vom 05.06.1992, UNTS Bd. 1760, S. 79.

Tagungsbericht:

Besuch einer Richterdelegation vom Obersten Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation in Hamburg

von Dr. Axel Boës¹

Am 10.12.2012 war eine Delegation von 6 Richtern und Mitarbeitern des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation auf Einladung der IRZ-Stiftung in Hamburg zu Gast. Im Rahmen dieses Besuches fanden am Vormittag Gespräche im Landgericht Hamburg und am Nachmittag eine Begegnung mit Rechtsanwälten in der Rechtsanwaltskammer Hamburg statt.

Zunächst begrüßte die Präsidentin des Landgerichts Hamburg, Frau Sibylle Umlauf, die russischen Gäste und machte einige einleitende Bemerkungen zu Größe, Bedeutung und Zuständigkeiten des Landgerichts Hamburg. Im Namen der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung sprach Rechtsanwalt Florian Roloff eine kurze Begrüßung aus.

Sodann wurde das Gespräch auf deutscher Seite von Frau VorsRiLG Zöllner geführt. Frau Zöllner ist Vorsitzende der 27. Zivilkammer, diese ist für alle Zivilverfahren zuständig, in denen „*die Anwendbarkeit ausländischen Rechts ernsthaft in Betracht kommt*“. Zudem ist Frau Zöllner als Vorsitzende der 27. Zivilkammer für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsentscheidungen zuständig. Daneben beteiligten sich aus dem Kreis der Richter Herr Schilling von der 27. Zivilkammer sowie Herr Hinrichs vom 6. Senat des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

Die russische Delegation hatte vorab eine Reihe von Themen angekündigt, die für sie von besonderem Interesse sind. Frau Zöllner und Herr Hinrichs behandelten soweit möglich diese Themen, stellten ihrerseits allerdings keine Rückfragen an die russische Delegation.

Besonderes Augenmerk richteten die russischen Teilnehmer auf Fragen, die in der russischen Rechtsprechung besondere Bedeutung haben, namentlich die Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung zu Gunsten eines im Drittland belegenen Ortes (im Beispiel London) zwischen zwei Inländern. Diesbezüglich wurden zwei Beispiele genannt, einmal die Vereinbarung einer Zuständigkeit in London bezüglich eines Gesellschafterstreits, zum anderen bezüglich einer Immobilienauseinandersetzung. Hier wurde herausgearbeitet, dass immer dann, wenn keine ausschließliche Gerichtszuständigkeit (wie bei Immobilien, nicht aber bei Gesellschafterstreit) gegeben ist, nach deutschem Recht auch eine derogierende Gerichtsstandsvereinbarung möglich ist.

¹ Dr. Axel Boës ist Rechtsanwalt in der Kanzlei GGV Grützmaker Gravert Viegener Partnerschaft Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Notare in Hamburg.

Besonderes Interesse bestand auch an der Zuständigkeit bei sogen. „Internetstreitigkeiten“. Hier betrafen eine Reihe von Nachfragen die Thematik, wann ein deliktischer Gerichtsstand durch im Internet begangene Wettbewerbsverletzungen in Deutschland gegeben ist, d.h. wann sich insbesondere eine Werbung an Deutsche „richtet“.

Auch Fragen der internationalen Rechtshilfe im Bereich der Zustellung und bei Zeugenvernehmungen wurden angesprochen, wobei klar wurde, dass die Videokonferenzen, welche auf russischer Seite intensiv eingesetzt werden, in der Praxis des deutschen Landgerichts eine eher theoretische Rolle spielen, wobei die Technik hierfür durchaus vorhanden ist.

Schließlich wurden die – insbesondere für die Anwaltschaft – interessanten Fragen der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen diskutiert. Besonderes Augenmerk wurde auf die Frage gerichtet, ob in Bezug auf die Russische Föderation Gegenseitigkeit verbürgt ist. Sowohl bei der 27. Zivilkammer als auch beim 6. Senat des OLG sind Verfahren anhängig, die genau die Frage der Anerkennung russischer Entscheidungen betreffen, auch aus diesem Grund äußerten sich die anwesenden Richter sehr vorsichtig. Bisher ist der deutschen Praxis kein Fall bekannt, in dem in Russland eine deutsche Entscheidung anerkannt worden wäre. Es ist den deutschen Gerichten allerdings bekannt, dass es in jüngster Zeit Fälle gegeben hat, in denen in Russland niederländische und englische Entscheidungen unter Berufung auf Art. 6 der EMRK und das „Prinzip der Rücksichtnahme und Gegenseitigkeit“ anerkannt wurden. Die russischen Richter stellten diesbezüglich klar, dass es im russischen Gesetz weiterhin den Vorbehalt gäbe, dass eine Anerkennung ausländischer Entscheidungen nur aufgrund eines Staatsvertrages möglich ist. Diese Bestimmung wird allerdings weit ausgelegt, so dass auch Normen die nicht direkt die Frage der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung betreffen, wie z.B. Art. 6 EMRK, herangezogen werden, um eine Anerkennung zu begründen.

Mit Blick auf die anstehende Entscheidung des OLG Hamburg erklärte Herr Hinrichs, dass dort wohl ein Sachverständigengutachten zur Anerkennungspraxis eingeholt werden würde, sofern die Parteien nicht vorher einen Vergleich schließen.

Der Vormittagsteil schloss ab mit einer kurzen Diskussion zu Fragen der Versagung der Anerkennung aufgrund von ordre-public Verstößen. Besonderes Interesse der russischen Richter galt der Frage der Beweisbarkeit von Verstößen wie Bestechlichkeit, Erschleichen eines Urteils durch Prozessbetrug oder auch befangene Richter.

Am Nachmittag fand eine weitere Diskussion in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Hamburg statt. Seitens der Kammer wurde die Delegation durch die Vizepräsidenten Prof. Brödermann und Dr. Lemke begrüßt, die Deutsch-Russische Juristenvereinigung war durch Florian Roloff und Axel Boës vertreten, daneben nahmen noch ca. 15 weitere Kollegen aus der Anwaltschaft teil.

Im Rahmen dieser Veranstaltung ergaben sich mehr Gelegenheiten zu Fragen seitens der deutschen Teilnehmer zur Praxis und den Erfahrungen der russischen Delegation. Als Einstieg wurde die Videokonferenztechnik angesprochen. Bei den russischen Wirtschaftsgerichten ist an allen Standorten das Equipment für Videokonferenzen vorhanden. Hiervon kann Gebrauch gemacht werden, um den Parteien, Parteivertretern und Zeugen die Anreise zu dem jeweiligen Gericht zu ersparen. Es wurde geschätzt, dass in Sibirien in mehr als 50% der Fälle Videokonferenztechnik zum

Einsatz kommt. Grundsätzlich besteht ein Anspruch darauf, diese Technik auch zu nutzen, es sei denn, die Technik steht tatsächlich nicht zur Verfügung oder die Anreise ist zumutbar, als Beispiel hierfür wurde eine Anreise aus dem Moskauer Gebiet zum Wirtschaftsgericht Moskau genannt.

Einen besonderen Raum nahm auch in der Nachmittagsdiskussion die Frage der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer – insbesondere deutscher – Entscheidungen in Russland ein. Aus der russischen Delegation wurde erläutert, dass das russische Recht nicht zwischen europäischen und sonstigen ausländischen Urteilen unterscheidet, wobei dies sodann gleich dahingehend eingeschränkt wurde, dass Art. 6 EMRK selbstverständlich nur bei Mitgliedern des Europarats zur Begründung herangezogen werden kann. Allerdings wurde auch ausgeführt, dass das zur Begründung herangezogene Prinzip der „Gegenseitigkeit“ für das russische Recht keine positive Anerkennnisentscheidung aus Deutschland voraussetzt, da sich nach russischem Verständnis die Pflicht zur Anerkennung eben aus generellen Prinzipien und nicht aus dem Einzelfall ergibt. Wie allerdings die russische Rechtsprechung den Fall entscheiden würde, wenn aus Deutschland weitere Fälle einer Versagung der Anerkennung bekannt würden, wollten die russischen Richter unter Verweis auf die Problematik der Kommentierung konkreter Rechtsfälle nicht beantworten. Allerdings ist zurzeit ein weiterer Informationsbrief in Vorbereitung, der sich konkret mit der Frage beschäftigen wird, in welchen Fällen die Anerkennung versagt werden kann. Als konkretes Beispiel wurde eine Entscheidung über einen Gesellschafterstreit aus Zypern genannt, welche die ausschließliche Zuständigkeit russischer Gerichte missachtet hatte.

Als weiterer Komplex wurden Fragen des elektronischen Rechtsverkehrs erörtert. Das russische Recht sieht hier vor, dass Dokumente elektronisch eingereicht und auch signiert werden können. Für die Zukunft ist sogar die Führung einer elektronischen Akte mit Zugriffsmöglichkeit für die Parteien via Internet geplant.

Als weiteren Ausblick erläuterten die russischen Richter die Schaffung eines eigenen Gerichts für gewerblichen Rechtsschutz, welches zum Februar 2013 seine Arbeit aufnehmen wird. Dieses Gericht geht aus der Wirtschaftsgerichtsbarkeit hervor, wird aber eine konzentrierte Spezialzuständigkeit für Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes haben.

Die Veranstaltung endete mit einem Appell der russischen Delegationsleiterin, Frau Makovskaya, die bei der Veranstaltung zahlreich anwesenden Rechtsanwaltskollegen mit russischer Ausbildung sollten diese russischen Wurzeln nicht vergessen. Wie diese Veranstaltung gezeigt hat, ist dieser Appell durchaus berechtigt. Das gegenseitige Lernen von den Erfahrungen des anderen Landes muss nicht einseitig erfolgen, gerade die Diskussion über den Einsatz moderner Technik hat gezeigt, dass die russische Praxis hier der deutschen weit voraus ist.

Das Internationale Handelsschiedsgericht bei der IHK RF (MKAS) feierte 80-jähriges Jubiläum

Von Dmitry Marenkov*

Mit einer Festtagung feierte das Internationale Handelsschiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation (russische Abkürzung: MKAS)¹ am 30.11.2012 sein 80-jähriges Jubiläum. Zu der Veranstaltung in den Räumen der IHK RF in Moskau² kamen über 200 geladene Gäste: MKAS-Schiedsrichter, Vertreter von Industrie- und Handelskammern, Vertreter ausländischer Schiedsinstitutionen sowie bekannte Schiedsrechtler aus Russland und dem Ausland (insb. GUS-Ausland, Baltikum, Schweden, Deutschland, Großbritannien, Tschechien etc.).

Rechtzeitig zur Jubiläumsfeier sind eine Festschrift,³ ein zweibändiges Werk zur Geschichte des MKAS,⁴ ein Kommentar zur MKAS-Schiedsordnung⁵ sowie weitere Literatur zum Schiedsverfahrensrecht⁶ erschienen.

Die Praxis der MKAS-Schiedsgerichtsbarkeit war zuletzt in Deutschland im Rahmen der gemeinsamen Tagung mit der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit

* Dmitry Marenkov ist Jurist (Senior Manager) im Bereich Internationales Wirtschafts- und Steuerrecht der bundeseigenen Gesellschaft Germany Trade & Invest (www.gtai.de/recht). Er ist Lehrbeauftragter der Goethe-Universität Frankfurt/M. und hat als Schiedsrichter und Sekretär des Schiedsgerichts an mehreren internationalen Schiedsverfahren teilgenommen.

¹ *Meždunarodnyj kommerčeskij arbitražnyj sud pri Torgovo-Promyšlennoj Palate RF (MKAS pri TPP RF)*. Englische Bezeichnung: International Commercial Arbitration Court at the RF Chamber of Commerce and Industry (ICAC). Internet: www.tpprf-mkac.ru.

² Ul. Ilyinka 6, Internet: www.tpprf.ru.

³ *Kostin* (Hrsg.), *Meždunarodnyj kommerčeskij arbitraž: sovremennye problemy i rešenija* [Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit: aktuelle Probleme und Lösungen], 2012. Auch zum 75-jährigen Jubiläum war eine Festschrift mit demselben Titel erschienen (Hrsg: *Komarov*, 2007). Vgl. auch das Sonderheft der Fachzeitschrift „Tretejskij sud“ [Das Schiedsgericht], Nr. 5/2012.

⁴ *Muranov* (Hrsg.), *Meždunarodnyj kommerčeskij arbitraž: opyt otečestvennogo regulirovanija/samoregulirovanija* [Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit: Die Erfahrung der Regelung/Selbstregulierung in Russland], 2012.

⁵ *Komarov* (Hrsg.), *Reglament MKAS pri TPP RF: naučno-praktičeskij komentarij* [Wissenschaftlicher Praxiskommentar zur MKAS-SchO], 2012.

⁶ Z.B. *Musin/Skvortsov* (Hrsg.), *Meždunarodnyj kommerčeskij arbitraž* [Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit], 2012; *Karabelnikov*, *Meždunarodnyj kommerčeskij arbitraž* [Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit], 2012.

(DIS)¹ zum Thema „Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Deutschland und Russland aus vergleichender Perspektive: Recht, Praxis und praktische Lösungen“ am 26.10.2012 in Berlin vorgestellt worden.

Im Rahmen der Festtagung stellten der MKAS-Vorsitzende *Alexey Kostin*, und der Vize-Präsident der IHK RF *Vadim Chubarov* die aktuelle Tätigkeit des MKAS sowie Perspektiven für die Zukunft vor. Der ehemalige MKAS-Vorsitzende *Alexander Komarov* beleuchtete die anstehende Novelle des russischen Gesetzes über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit und berichtete über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens (s.u.). *Alexander Muranov* stellte die Meilensteine der 80-jährigen Geschichte des MKAS dar. *Mykola Selivon* und *Maidan Suleimenov* berichteten über aktuelle Entwicklungen im Schiedsverfahrensrecht und –praxis der GUS-Nachbarstaaten Ukraine und Kasachstan. Der zweite Teil der Konferenz war der Beweiserhebung in der Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gewidmet. Schiedspraktiker aus Russland (*Ivan Zykin, Olga Zimenkova*) und dem Ausland (*Johan Gernandt, Martin Hunter, Kaj Hober, Dominic Pellew*) diskutierten über den Urkunden- und Sachverständigenbeweis und Zeugenaussagen in internationalen Schiedsverfahren. Der dritte Teil war der Frage der objektiven Schiedsfähigkeit gewidmet (Referenten: *Alexander Komarov, Wilfried Bergmann, Anton Asoskov, Bo Nilsson, Alexander Beloglavek*). Die Frage, inwiefern bestimmte Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit von staatlichen Gerichten entzogen und der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden können, ist ein aktuelles Thema im russischen Prozessrecht aufgrund von zuletzt ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen, insbesondere zur Schiedsfähigkeit von gesellschaftsrechtlichen und Immobilienstreitigkeiten. Im Rahmen der Abschlussdiskussion durfte der Verfasser die Rechtsprechung deutscher Gerichte zur Anerkennung und Vollstreckung von MKAS-Schiedssprüchen in Deutschland vorstellen.²

Die besondere Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit für den deutsch-russischen Wirtschaftsverkehr ergibt sich bereits daraus, dass es bislang keine Anerkennungspraxis hinsichtlich der Entscheidungen staatlicher Gerichte im bilateralen Verhältnis zwischen den beiden Staaten gibt. Seit in Russland das ungeschriebene Merkmal

¹ Internet: www.dis-arb.de.

² Siehe *Marenkov*, Priznanie i ispolnenie rešenij MKAS pri TPP RF, MKAS pri TPP Ukrainy i MAS pro BelTPP v Germanii [Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen aus Russland, der Ukraine und Belarus in Deutschland], in *Vestnik meždunarodnogo kommerčeskogo arbitraža* [Anzeiger der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, www.vestnikmka.ru], Nr. 2/2011, S. 34 ff.

der Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung höchstrichterlich anerkannt wurde,¹ erscheint die Lösung der Pattsituation der letzten Jahre möglich.² Nichtsdestotrotz ist mit einem Rückgang der Relevanz und Verbreitung der außergerichtlichen Streitbelegung mittels Schiedsverfahren – bereits aufgrund der Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit, wie z.B. der Möglichkeit der Wahl von fachlich und sprachlich geeigneten Schiedsrichtern oder der Verfahrenssprache sowie der globalen Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche³ - nicht zu rechnen. Dabei kann die MKAS-Schiedsgerichtsbarkeit für deutsche Unternehmen im Geschäftsverkehr mit Russland oder den anderen GUS-Staaten von praktischer Bedeutung sein.

Deutsche Unternehmen sind in der MKAS-Schiedsgerichtsbarkeit traditionell stark vertreten. Im Zeitraum zwischen 2004 und 2012 traten deutsche Firmen in insgesamt 130 Schiedsverfahren als Schiedskläger oder –beklagte auf. Im Jahr 2012 lagen Parteien aus Deutschland mit 18 Verfahrensbeteiligungen auf dem dritten Platz bei den ausländischen Parteien in MKAS-Schiedsverfahren hinter Unternehmen aus der Ukraine (45) und China (21). In den vorangegangenen Jahren hatten Unternehmen aus Deutschland in der Rangfolge ausländischer Parteien gar Platz 1 (2010) oder 2 erreicht.⁴

Die Anzahl der neuen MKAS-Schiedsverfahren pro Jahr bleibt stabil hoch. Im Jahr 2012 wurden insgesamt 241 neue Schiedsklagen eingereicht (2011: 252; 2010: 299; 2009: 250). Zu beachten ist, dass MKAS nur Schiedsverfahren mit internationalem Charakter administriert.⁵ Die Definition der Internationalität umfasst zum einen Fälle, in denen mindestens eine Partei ihren Sitz im Ausland hat. Darüber hinaus gilt der

¹ Oberstes Wirtschaftsgericht, Az. VAS-13688/09, 7.12.2009 (*Rentpool B.V. ./ OOO Podjomnyj Technologii*). Siehe Zusammenfassung und Anmerkungen von *Himmelreich*, WiRO 2010, 317, *Wietzorek*, eastlex 2010, 115 und *Kopylov*, IPRax 2011, 194.

² Zuletzt dazu *Meyer-Laucke*, Zur Frage der Anerkennung russischer Urteile auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts, IPRax 1/2013, S. 94 ff.

³ Das einschlägige New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 umfasst 148 Mitgliedsstaaten.

⁴ Im Jahr 2011 fanden 17 MKAS-Schiedsverfahren mit deutscher Beteiligung statt. In den Jahren 2010, 2009, 2008 und 2007 waren deutsche Unternehmen an 20, 17, 12, bzw. 16 Schiedsverfahren beteiligt. Siehe MKAS-Statistiken (russ./engl.) unter www.tpprf-mkac.ru (Link: „Что такое МКАС?“ bzw. „What is the ICAC?“)

⁵ S. Ziff. 2 des Statutes des MKAS, der als Anhang I zum russischen Gesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 7.7.1993 erlassen wurde.

internationale Charakter der Streitigkeit aber auch als erfüllt, wenn es sich um in Russland ansässige Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung handelt.

In den allermeisten Fällen handelt es sich um Schiedsverfahren zwischen einem russischen und einem ausländischen Unternehmen. So sind bei den 241 im Jahr 2012 am MKAS initiierten Schiedsverfahren in 222 Fällen russische Unternehmen beteiligt, was einem Anteil von ca. 92% entspricht (2011: 238 von 252 = 94,4%). Gleichzeitig ist in den letzten Jahren eine leicht steigende Anzahl von MKAS-Schiedsverfahren, an denen ausschließlich ausländische Parteien beteiligt sind, zu beobachten. 2012 wurde mit 19 solchen Verfahren ein neuer Bestwert erreicht.¹ Die Parteien in den 2012 eingeleiteten Schiedsverfahren kommen aus insgesamt 47 Ländern: davon 30% GUS-Staaten, Westeuropa und Asien (jeweils 18%) und Osteuropa (14%).²

Die Statistiken offenbaren ferner, dass rund die Hälfte bis zwei Drittel der MKAS-Schiedsverfahren aus Streitigkeiten im Zusammenhang mit Warenlieferverträgen resultiert (2012: 64%; 2011: 67%; 2010: 50,2%; 2009: 60%). Weitere thematische Schwerpunkte bilden Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen (11 bis 14 %), Bauverträge (3 bis 16 %), Kreditverträge (4 bis 5 %), Mietverträge (1,5 bis 8%), Handelsvertreterverträge (1 bis 3%) sowie Frachtverträge (0,5 bis 3,8%).

Auffällig ist der hohe Anteil von MKAS-Verfahren mit einem relativ niedrigen Streitwert. In 42% der im Jahre 2012 eingeleiteten Schiedsverfahren betrug der Streitwert unter 100.000 US-Dollar (2011: 44%). In rund 60% der Schiedsverfahren lag der Streitwert unter 200.000 US-Dollar. Nur in etwa 10% der Schiedsverfahren war der Streitwert mit über 1 Mio. US-Dollar beziffert.

MKAS verfügt über eine insgesamt moderne Schiedsordnung (im Folgenden: MKAS-SchO).³ Die derzeitige Fassung wurde mit Beschluss Nr. 76 der IHK RF vom 18.10.2005 erlassen und durch Beschluss Nr. 28 vom 23.6.2010 novelliert.⁴

¹ Zum Vergleich: 2011: 14; 2010: 18; 2009: 18; 2008: 8; 2007: 7.

² In den Jahren 2011 und 2010 waren Parteien aus 39 bzw. 30 Staaten beteiligt.

³ Die MKAS-SchO ist in der russischen, deutschen, englischen, französischen und tschechischen Fassung auf der MKAS-Internetseite abrufbar: <http://www.tpprf-mkac.ru/ru/lregl/regleng>.

⁴ Siehe *Komarov/Barth*, Die neue Schiedsordnung des Internationalen Handelschiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation, *SchiedsVZ* 2007, 89 ff. Eine weitere deutschsprachige Kommentierung der MKAS-SchO von *Trunk* in: *Schütze* (Hrsg.), *Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit*, 2. Aufl., 2011, S. 431 ff. Siehe auch *Chlup* (Hrsg.), *Komentarii k arbitražnym reglamentam veduščich arbitražnych institutov* [Kommentare zu den Schiedsordnungen der führenden Schiedsinstitutionen], 2012, S. 120 ff.

Ähnlich wie viele Schiedsgerichte in Osteuropa, führt auch MKAS eine Schiedsrichterliste.¹ Diese wird alle fünf Jahre aktualisiert und beinhaltet derzeit 170 Namen, darunter acht Rechtspraktiker aus Deutschland und zwei aus Österreich. Parteien sind berechtigt, auch eine andere Person zum Schiedsrichter zu bestellen. Wichtig ist jedoch, dass gemäß § 17 MKAS-SchiedsO ein Einzelschiedsrichter bzw. der Obmann eines Dreier-Schiedsgerichts vom MKAS-Präsidium von der Schiedsrichterliste ernannt wird.

Zu den Besonderheiten der MKAS-SchO zählt ferner, dass der Schiedsort zwingend in Moskau liegt (§ 22 MKAS-SchiedsO).² Dies schließt nicht aus, dass mündliche Verhandlungen an jedem beliebigen Ort im In- und Ausland stattfinden können. In der Praxis finden mündliche Verhandlungen – bereits aus Kostengründen - fast ausnahmslos nur in Moskau in den Sitzungssälen des MKAS statt.³ Unabhängig davon ist der Schiedsort jedoch als Rechtsbegriff⁴ für die Nationalität des Schiedsspruchs - insb. im Kontext der anschließenden Vollstreckung - und für das anwendbare Schiedsverfahrensrecht maßgeblich.

Die Parteien können die Verfahrenssprache vereinbaren. Zu beachten ist, dass mangels einer Vereinbarung MKAS-Schiedsverfahren in russischer Sprache stattfinden (§ 23 MKAS-SchO). Das OLG Celle hat in einem Verfahren hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung eines MKAS-Schiedsspruchs den Einwand der deutschen Antragsgegnerin, dass sie nicht ordnungsgemäß angehört worden sei (i.S.v. Art. V (1) (b) des New Yorker Übereinkommens von 1958), weil sie der russischen Sprache nicht mächtig sei und dadurch am Schiedsverfahren nicht teilnehmen können, abgewiesen:⁵

„Die Antragsgegnerin hat es sich angesichts ihrer Verhaltensweise, d.h. angesichts der Einnahme des Standpunkts, sie und ihr Verfahrensbevollmächtigter könnten nicht Russisch lesen und verstehen, deshalb hätten sie von dem gan-

¹ Abrufbar (russ./engl.) unter www.tpprf-mkac.ru/ru/larblast/arblasteng.

² Die Schiedsordnungen der meisten international bekannten Schiedsinstitutionen (z.B. ICC, DIS, LCIA, SCC oder VIAC) überlassen den Parteien die Freiheit der Festlegung des Schiedsortes, der auch in einem Drittstaat liegen kann.

³ Im Rahmen von MKAS-Schiedsverfahren findet üblicherweise eine mündliche Verhandlung, die mit einer Dauer von wenigen Stunden im internationalen Vergleich kurz ausfällt.

⁴ Zum Begriff siehe Art. 20 des russischen Gesetzes Nr. 5338 - 1 über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit vom 7.7.1993 und § 1043 der deutschen ZPO).

⁵ OLG Celle, Az. 8 Sch 03/01 vom 2.10.2001 (bestätigt durch BGH, III ZB 06/02 vom 30.1.2003), deutscher Wortlaut abrufbar in der Datenbank der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (www.dis-arb.de).

zen Schiedsgerichtsverfahren praktisch nichts verstanden und sei für sie "alles nicht nachvollziehbar", selbst zuzuschreiben. [...] Die Antragsgegnerin hätte bei der gebotenen "richtigen" Teilnahme an dem russischen Schiedsgerichtsverfahren bei Bemühung eines entsprechenden Übersetzers/Dolmetschers durchaus die Möglichkeit gehabt, sich ordnungsgemäß und umfassend "zu verteidigen", insbesondere auch an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen und auch etwaige Gegenansprüche vorzubringen."

MKAS-Verfahren sind vergleichsweise schnell. Gemäß § 24 MKAS-SchO trägt die Schiedsinstitution dafür Sorge, das Verfahren nach Möglichkeit innerhalb von höchstens 180 Tagen nach Bildung des Schiedsgerichts abzuschließen. Auf Antrag des Schiedsgerichts oder auf eigene Initiative kann das MKAS-Präsidium jedoch die genannte Frist verlängern. Gemäß der Jahresstatistik für 2011 wurden 10% der MKAS-Schiedsverfahren innerhalb von 180 Tagen seit dem Einreichen der Schiedsklage (nicht seit der Konstituierung des Schiedsgerichts) abgeschlossen. Die absolute Mehrzahl der Schiedsverfahren (73%) dauerte zwischen sechs und zwölf Monaten seit der Erhebung der Schiedsklage. Lediglich in zwei Fällen dauerte das Schiedsverfahren über zwei Jahre.

Ein typisches MKAS-Schiedsverfahren wird also meist (aber natürlich nicht zwingend) die folgenden Komponenten umfassen: grenzüberschreitende Warenlieferung, relativ niedriger Streitwert, russisches materielles Recht anwendbar, Russisch als Verfahrenssprache (in seltenen Fällen - Englisch),¹ mündliche Verhandlung in Moskau. Da die Schiedsrichter in aller Regel von der Schiedsrichterliste ernannt werden (s.o.) und eine MKAS-Schiedsklausel häufig von einer Rechtswahl zu Gunsten russischen Rechts im Vertrag begleitet wird, wird das Schiedsgericht typischerweise (komplett oder mehrheitlich) aus russischen Schiedsrichtern bestehen. Die auf der Schiedsrichterliste aufgeführten Schiedsrichter aus Russland sind meist erfahrene Hochschulprofessoren, dagegen finden sich relative wenige praktizierende Rechtsanwälte auf der Liste.

Aufgrund der sehr niedrigen Schiedsrichterhonorare kann es in der Praxis schwierig sein, eine renommierte und international erfahrene Schiedsrichterpersönlichkeit für ein Schiedsrichteramt in einem MKAS-Schiedsverfahren zu gewinnen. Umgekehrt gesehen, können die geringen Verfahrenskosten im Vergleich zu den meisten internationalen Schiedsinstitutionen die Attraktivität der Streitbeilegung mittels eines

¹ Im Jahre 2011 sind lediglich fünf MKAS-Schiedssprüche in englischer Sprache ergangen.

MKAS-Schiedsverfahrens – insbesondere in kleineren Fällen im Zusammenhang mit Import/Export-Verträgen – erhöhen.

In sieben von zehn dem Verfasser bekannten Entscheidungen deutscher Gerichte wurden MKAS-Schiedssprüche in Deutschland anerkannt und für vollstreckbar erklärt.¹

Im August 2010 wurden Regeln zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von Schiedsrichtern erlassen.² Die neuen Regeln haben Empfehlungscharakter und legen als eine Art Praxisanleitung konkrete Kriterien für die Offenlegung von Informationen durch Schiedsrichter sowie für die Ablehnung von Schiedsrichtern fest. Die Anwendung der neuen Regeln wird auch vom MKAS-Präsidium ausdrücklich empfohlen. Die neuen Regeln konkretisieren, welche Umstände im Einzelnen Zweifel hinsichtlich Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit (F: § 3 MKAS-SchO und Art. 12 des Föderalen Gesetzes Nr. 5338-1 "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit" vom 7.7.93) entstehen lassen können. Sie sollen präventive Wirkung entfalten und unbegründeten rechtsmissbräuchlichen Ablehnungsgesuchen vorbeugen sowie dazu beitragen, dass diese Fragen in einem möglichst frühen Stadium abgehandelt werden. Die Regeln berücksichtigen russische sowie ausländische - v.a. die IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration - Erfahrungen in diesem Bereich. Die Regeln legen Umstände fest, die zwingend der Ernennung der Schiedsrichter entgegenstehen (Art. 5), die eine Offenlegung notwendig machen (Art. 6), sowie solche, die keiner Offenlegung benötigen (Art. 8).

Im September 2012 wurden die Ergebnisse der Studie „Russland als Schiedsort“, die vom russischen Nationalkomitee der Internationalen Handelskammer (ICC Russia) durchgeführt wurde, veröffentlicht. Demnach sind sowohl russische, als auch ausländische Umfrageteilnehmer (Rechtsberater, Hochschuldozenten und andere Interessentengruppen) vor allem dann bereit, Russland als Schiedsort zu vereinbaren, wenn russisches materielles Recht Anwendung findet oder dann, wenn ansonsten der Vertragsabschluss scheitern würde. Die meisten Befragten haben keine eindeutig positive oder negative Einstellung zum Schiedsort Russland. Das russische Schiedsverfahrensrecht erfährt eine positive Bewertung, vor allem durch ausländische Fachleu-

¹ Die Entscheidungen sind in der Datenbank der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (www.dis-arb.de) abrufbar. Eine russischsprachige Zusammenfassung von *Marenkov* in: Vestnik meždunarodnogo kommerčeskogo arbitraža, Nr. 2/2011, S. 34 ff.

² Verfügung (prikaz) des Präsidenten der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation Nr. 39 vom 27.8.2010.

te. Dagegen wurden Bedenken hinsichtlich der Rechtsprechung russischer Gerichte im Zusammenhang mit der Durchführung von Schiedsverfahren geäußert (z.B. hinsichtlich der weiten Auslegung der Gründe für die Aufhebung von Schiedssprüchen). Als Faktoren, die zu Gunsten der Durchführung von Schiedsverfahren in Russland von ausländischen Umfrageteilnehmern genannt wurden, zählen unter anderem die vorhandenen Russischkenntnisse, die kulturellen Sehenswürdigkeiten sowie die gute Anzahl von spezialisierten Schiedsrechtlern auf dem lokalen Markt. Als negative Faktoren werden hingegen das bestehende Visaregime, die hohen Kosten (Unterkunft, Miete), die Transportprobleme, die Bank- und Steuergesetzgebung sowie die fehlende Infrastruktur gesehen.

Die Ergebnisse der Studie¹ sollen der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Russland und der Steigerung der Attraktivität Russlands als Schiedsort dienen. Einer der Auslöser für die Durchführung der ICC-Studie war die Tatsache, dass gemäß der Umfrage der School of International Arbitration (Queen Mary, University of London) „Choices in International Arbitration“ aus dem Jahr 2010 Moskau neben China zu den am wenigsten beliebtesten Schiedsorten gehört.²

Schließlich ist zu erwähnen, dass das russische **Gesetz Nr. 5338-I über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 7.7.1993**, das nur mit sehr geringen Abweichungen das UNCITRAL-Modellgesetz von 1985 umgesetzt hat, bald novelliert werden soll. Die geplante Gesetzesnovelle bezweckt die Umsetzung des UNCITRAL-Modellgesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985 in der Fassung von 2006. Nachdem der entsprechende Gesetzentwurf (Nr. 583004-5) am 25.1.2012 von der Staatsduma in erster Lesung beschlossen worden war, wurde die zweite Lesung auf unbestimmte Zeit verlegt.

¹ Die Ergebnisse der Studie sind in russischer und englischer Fassung auf der Internetseite von ICC Russia abrufbar: www.iccwbo.ru.

² Abrufbar unter: www.arbitrationonline.org/research/2010/index.html.

**Beschluss des OLG München v. 28.2.2012 über die Vollstreckung
eines Urteils des „Schiedsgerichts des Kaliningrader Gebiets“
(Az.: 34 Sch 30/10)**

In dem gerichtlichen Verfahren wegen Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung als Schiedsspruch erlässt das Oberlandesgericht München - 34. Zivilsenat - [▪] am 28. Februar 2012 folgenden

Beschluss

- I. Der Antrag, das Urteil des "Schiedsgerichts des Kaliningrader Gebiets" vom 2. April 2010 als Schiedsspruch im Inland für vollstreckbar zu erklären, wird abgelehnt.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
- III. Der Streitwert wird auf 8.190 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin - ansässig in der russischen Föderation - begehrt die Vollstreckbarerklärung eines Urteils, das vom "Schiedsgericht des Kaliningrader Gebiets" im Namen der Russischen Föderation erlassen wurde. Sie schloss unter dem 5.2.2008 mit der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Antragsgegnerin einen Kaufvertrag über ein CNC-Bearbeitungszentrum. Im Vertrag ist geregelt, dass alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang damit auf dem Verhandlungsweg geregelt werden; sollten die Vertragsparteien jedoch nicht zu einer Einigung kommen, werde die Angelegenheit unter Umgehung allgemeiner Gerichte "an ein Schiedsgerichtsverfahren" verwiesen (siehe Nr. 19). Als Ort des Schiedsgerichts ist Kaliningrad bestimmt.

Weil die Verkäuferin ihren Lieferpflichten nicht nachkam, beanspruchte die Antragstellerin Schadensersatz. Sie nahm gerichtliche Hilfe in Anspruch. Mit Urteil vom 2.4.2010 wurde ihrer Schadensersatzforderung teilweise stattgegeben. Unter dem 24.11.2010 hat die Antragstellerin sinngemäß beantragt, die Entscheidung des Schiedsgerichts des Kaliningrader Gebiets Nr. A 21-6886/2009 vom 2.4.2010 in Deutschland für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrag beigefügt ist die Ausfertigung eines Urteils des Schiedsgerichts des Kaliningrader Gebiets in 236040 Kaliningrad, ul. Rokossovskogo 2, ergangen "Im Namen der Russischen Föderation", samt deutscher Übersetzung. Die in kyrillischer Schrift abgefasste Entscheidung enthält im Kopf die Bezeichnung "Арбитражное суд" ("Арбитражный суд").

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag abzulehnen. Unter anderem begründet sie dies damit, dass die vorgelegte Entscheidung kein Schiedsspruch im Sinne

von Art. I des UN-Übereinkommens vom 10.6.1958 (BGBl 1961 II S. 122 - UNÜ) sei. Es handle sich nämlich bei dem das Urteil erlassenden Schiedsgericht um ein Gericht der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit für Handelssachen. Der Schiedsrichter sei weder von den Parteien bestellt noch sei der Schiedsklausel zu entnehmen, wie der Schiedsrichter zu bestimmen sei.

Die Antragstellerin verweist darauf, dass der Begriff "Schiedsspruch" nicht nur ein Schiedsurteil beinhalte, das von den (nur) in der jeweiligen Sache bestellten Schiedsrichtern ausgesprochen wurde, sondern auch solche von ständigen Schiedsgerichten. Das Schiedsgericht des Gebiets Kaliningrad sei ein ständiges Schiedsgericht. Die russischen Gerichtsorgane der ordentlichen Gerichtsbarkeit bearbeiteten keine Wirtschaftsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen.

Auf entsprechenden Hinweis führt die Antragstellerin ergänzend noch aus, dass das Arbitragegericht des Gebiets Kaliningrad zum Gerichtssystem der Russischen Föderation gehöre und ein ständiges Arbitrage-Organ sei. Dafür gelte ebenso das UN-Übereinkommen.

II.

Für Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche ist das Oberlandesgericht München zuständig, wenn der Antragsgegner - wie hier - seinen Sitz in Bayern hat (§ 1062 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Abs. 5 ZPO i.V.m. § 8 Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz - GZVJu - vom 16.11.2004, GVBl S. 471).

Die Antragstellerin begehrt die Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung, die laut vorgelegter und offenbar von diesem Gericht selbst erstellter Übersetzung vom Schiedsgericht des Kaliningrader Gebiets im Namen der Russischen Föderation erlassen wurde. In russischer Sprache lautet die Bezeichnung des Gerichts "Арбитражный суд Калининградской области". Die Antragstellerin ihrerseits bezeichnet in einem Schreiben das Gericht als "Arbitragegericht".

Im Verfahren nach § 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO beschränkt sich die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts darauf, Schiedssprüche - inländische (§ 1060 ZPO) wie ausländische (§ 1061 ZPO) - für vollstreckbar zu erklären. Für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile staatlicher Gerichte ist es nicht zuständig;

insoweit findet die Vollstreckung im Inland statt, wenn die Zulässigkeit im Prozessverfahren durch Urteil ausgesprochen ist (vgl. §§ 722, 723 i.V.m. § 328 ZPO).

Daher stellt sich als Vorfrage, ob überhaupt ein Schiedsspruch oder aber das Urteil eines staatlichen Gerichts vorliegt, was zunächst nach deutschem Recht zu beurteilen ist (vgl. Zöller/Geimer ZPO 29. Aufl. § 1061 Rn. 4 m.w.N.). Die Umdeutung des Antrags nach § 1061 ZPO in eine Klage nach § 722 ZPO ist nicht möglich (vgl. Zöller/Geimer § 1061 Rn. 6). Insoweit findet eine Prüfung von Amts wegen statt (vgl. Lachman, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis 3. Aufl. Rn. 2048 zum Gegenstand des Vollstreckbarerklärungsverfahrens).

Als Schiedsgerichte können auch ständige und institutionelle Schiedsgerichte zu qualifizieren sein, bei denen die Auswahl der Schiedsrichter auf deren von den Parteien übernommenen Verfahrensordnung beruht und die eine eigene Verwaltungsstruktur aufweisen. Diese sind aber von staatlichen Gerichten mit ähnlichen Bezeichnungen zu unterscheiden. So besteht gerade in Russland eine große Zahl institutioneller Schiedsgerichte. Diese, als private, nicht dem staatlichen Gerichtssystem zugehörige Streitentscheidungsinstanzen sind aber nicht mit den staatlichen Wirtschaftsgerichten, den "Arbitragegerichten", zu verwechseln (vgl. z. B. Schütze/Trunk Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit 2. Aufl. Kap. VII Rn. 1 bei FN 1; Märkl Schiedsgerichtsbarkeit in Russland S. 23 ff; Marenkov SchiedsVZ 2011, 136/139; vgl. auch OLG Köln IPRspr. 2005, 521). Die Arbitragegerichte sind (u.a.) zuständig für Wirtschaftsstreitigkeiten zwischen unternehmerisch tätigen Subjekten, etwa auch juristischen Personen als Handelsgesellschaften. Es handelt sich um spezialisierte Wirtschaftsgerichte. Streitigkeiten, für die das Arbitrage-Gericht zuständig ist, können allerdings durch das Arbitragegericht einem Schiedsgericht übergeben werden (vgl. Märkl S. 30 f.). Dabei kann es auf sich beruhen, aus welchen Gründen die hier angerufene Institution sich als zuständig erachtete, wie es auch offenbleiben kann, ob und weshalb die offenbar vereinbarte Schiedsklausel nicht zur Anwendung gekommen ist. Um ein solches Arbitragegericht handelt es sich hier jedoch. Dies ergibt sich bereits aus dem Kopf des Urteils, nämlich daraus, dass es in der russischen Fassung - anders als in der missverständlichen deutschen Übersetzung - als Arbitragegericht des Kaliningrader Gebiets bezeichnet ist und dass es sein Urteil im Namen der Russischen Föderation gefällt hat. Es enthält weiter eine Rechtsmittelbelehrung, die § 116 APK (Arbitragegesetzkodex) entspricht. All dies deckt sich mit den Angaben der Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 27.9.2011 auf eine entsprechende Anfrage des Senats. Schließlich hat nach Urkundenlage dasselbe Gericht mit Datum vom 19.5.2010 den Vollstreckungsbefehl erstellt, was gerade Ausfluss staatlicher Autorität darstellt.

Entscheidungen staatlicher Gerichte können aber nicht nach § 1061 ZPO für vollstreckbar erklärt werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Lost in Translation? - Anmerkung zum Fall

von **Dmitry Marenkov**, Jurist bei der bundeseigenen Gesellschaft Germany Trade & Invest in Bonn und Lehrbeauftragter der Goethe-Universität Frankfurt/M. für russisches Recht:

Die vorliegende Entscheidung des OLG München ist ein interessantes Beispiel aus der Praxis, wie die unglückliche Terminologie im russischen Prozessrecht zu Problemen im Einzelfall führen kann. Daraus wird deutlich, dass die Bezeichnung der in Russland für Wirtschaftssachen zuständigen staatlichen Gerichte („arbitražnye sudy“) nicht nur in Theorie zu folgenreichen Verwechslungen mit dem Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit führen kann.

Das russische Gerichtssystem umfasst bekanntlich neben den allgemeinen Gerichten, die hauptsächlich für Zivil- und Strafsachen zuständig sind, auch Wirtschaftsgerichte. Es handelt sich um einen selbständigen Gerichtszweig mit einer eigenen Prozessordnung¹ und einem eigenen Instanzenzug mit dem Obersten Wirtschaftsgericht² an der Spitze. Die Rechtswegzuständigkeit der Wirtschaftsgerichte setzt gemäß Art. 27 WirtPO voraus, dass es sich um eine „Wirtschaftsstreitigkeit oder einen anderen Fall im Zusammenhang mit der Ausübung unternehmerischer oder einer anderen Wirtschaftstätigkeit“ handelt. Zusätzlich müssen die Parteien juristische Personen, registrierte Einzelunternehmer oder staatliche Organe oder Behörden sein. Darüber hinaus sieht Art. 33 Abs. 1 WirtPO eine spezielle Zuständigkeit für eine Reihe von Streitigkeiten vor, die unabhängig von der o.g. Eigenschaft der Parteien besteht (u.a. Insolvenzsachen, gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten gemäß Art. 225.1 WirtPO, Schutz des geschäftlichen Rufs im Bereich unternehmerischer und sonstiger Wirtschaftstätigkeit etc.).

Spezialisierte Gerichte für Wirtschaftssachen wurden in Russland erstmals im Jahre 1832 als Kommerzgerichte (*kommerčeskie sudy*) durch Erlass des Zaren Nikolaj I. geschaffen. Nach der Oktoberrevolution im Jahr 1917 wurden diese abgeschafft, bevor 1922 im Zuge der neuen Ökonomischen Politik (NEP) zur Streitbeilegung zwischen einzelnen staatlichen Unternehmen und Organisationen sog. Arbitragekommissionen (*arbitražnye komissii*) errichtet wurden. Die Arbitragekommissionen wurden 1931 zum System der Staatsarbitrage (*gosudarstvennyj arbitraž*) weiterentwickelt und bestanden bis zum Zerfall der Sowjetunion im Jahre 1991 fort. Für die neuen, an deren Stelle getretenen Wirtschaftsgerichte wurde nicht die ursprüngliche Bezeichnung „kommerčeskie sudy“, sondern in Anlehnung an die sowjetische Rechtsterminologie der Begriff „арбитражные суды“ bzw. „*arbitražnye sudy*“ gewählt.³

¹ *Arbitražnyj Porcessualnyj kodeks* (APK), Nr. 95-FZ vom 24.7.2002 (Im Folgenden: WirtPO). Deutsche Übersetzung von *Dethloff/Schikore*, in: *Piksin/Dethloff*, Die Wirtschaftsprozessordnung der Russischen Föderation, 2005. Siehe auch *Kopylov/Hoffmann*, Das Verfahren vor dem russischen Wirtschaftsgericht (Arbitragegericht) der Russischen Föderation, IPRax 2010, 268; *Gemmel/Maier*, Das russische Gerichtssystem aus der Wirtschaftsperspektive, RIW 2009, 208 ff.; *Marinkov*, in: *Nußberger* (Hrsg.), Einführung in das russische Recht, 2010, § 26 Zivilprozess und Schiedsgerichtsbarkeit, S. 285 ff.

² *Vysšij Arbitražnyj Sud* (VAS). Internet: www.arbitr.ru.

³ Siehe auch *C. Schmidt*, in: *Nußberger* (Hrsg.), Einführung in das russische Recht, 2010, § 6 Gerichtsorganisation, S. 66, 68; *Kleandrov*, *Ekonomičeskoe pravosudie v Rossii* [Wirtschaftsgerichtsbarkeit in Russland], 2007, S. 1-118.

Aus diesem Grunde werden die Wirtschaftsgerichte in deutschsprachigen Publikationen auch gelegentlich als „Arbitragegerichte“ bezeichnet,¹ während englischsprachige Veröffentlichungen meist von „*arbitrazh courts*“ sprechen.²

Wie die Entscheidung des OLG München zeigt, birgt diese Übersetzung eine große Verwechslungsgefahr. Der Wortstamm „Arbitrage“ wird im internationalen Rechtsverkehr nämlich meist mit dem Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit in Verbindung gebracht (vgl. „arbitrage“ im Französischen und „arbitration“ im Englischen). Es ist daher sehr empfehlenswert, bereits bei der Vertragsgestaltung darauf zu achten, wie die Streitbeilegungsklausel in den unterschiedlichen Sprachfassungen des Vertrages wiedergegeben wird. Die Verwendung der Formulierung „*арбитражный суд*“ in der russischen Fassung des Vertragsentwurfs bzw. des Begriffs „*arbitration court*“ in dessen englischen Fassung kann von den Parteien unterschiedlich verstanden werden. Während die russische Seite diese Klausel als eine Gerichtsstandsklausel zu Gunsten eines russischen Wirtschaftsgerichts auslegen könnte, geht der ausländische Verhandlungs- bzw. Vertragspartner möglicherweise von einer Schiedsklausel aus. Das hohe Risiko eines Missverständnisses vergrößert sich insoweit dadurch, dass eine der sprachlichen Fassungen des Vertrages von einem Übersetzer angefertigt wird, der in der Regel kein Jurist oder zumindest mit diesen terminologischen Schwierigkeiten nicht vertraut ist. Eine falsche Übersetzung der staatlichen „Arbitragegerichte“ als „Schiedsgerichte“ war bereits in der Vergangenheit Gegenstand einer deutschen Gerichtsentscheidung.³

Das Fehlerrisiko besteht dabei nicht nur auf internationalem Terrain, sondern auch bereits in der russischen Rechtssprache. So kann der Begriff „*арбитражный суд*“ auch im Russischen entweder ein russisches staatliches Wirtschaftsgericht oder ein Schiedsgericht bedeuten. Der ebenfalls in der russischen Terminologie verbreitete Begriff „*Третьский суд*“ wird zumeist (aber auch nicht ausschließlich) für auf nationaler Ebene bestehende Schiedsgerichte für innerrussische Streitigkeiten verwendet.⁴ Deshalb erlebt man auch in Gesprächen zwischen russischsprachigen Juristen häu-

¹ Siehe z.B. *Micheler*, in: *Breidenbach* (Hrsg.), Handbuch für Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Loseblattsammlung, Band 3, RUS D. XII. (Verfahrensrecht).

² Siehe z.B. *Butler*, *Russian Law*, 3rd ed., 2009, S. 259-274; *Burnham/Maggs/Danilenko*, *Law and Legal System of the Russian Federation*, 4th ed., 2009, S. 81-85 und S. 435-444. *Oda*, *Russian Commercial Law*, 2nd ed., 2007, verwendet dagegen den Begriff „commercial courts“.

³ OLG Hamm vom 17. 10. 2006, Az. 21 W 43/06, abrufbar in der Datenbank der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit unter www.dis-arb.de.

⁴ Das russische Schiedsverfahrensrecht kennt auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit zwei separate Gesetze. Während das Gesetz Nr. 5338-1 vom 7.7.1993 auf grenzüberschreitende Schiedsverfahren mit Schiedsort in Russland anwendbar ist, gilt das Gesetz Nr. 102-FZ „Über Schiedsgerichte“ (O tretejskich sudach) vom 24.7.2002 für Schiedsverfahren auf nationaler Ebene.

fig Rückfragen, ob man die staatlichen Gerichte für Wirtschaftssachen oder (internationale) Schiedsgerichte meine.

Bekanntlich verfügen auch die Gerichtssysteme der GUS-Nachbarstaaten Ukraine und Belarus über in einen separaten Gerichtszweig ausgegliederte Wirtschaftsgerichte. In der Republik Belarus werden diese „*choziajstvennye sudy*“ genannt.¹ Interessanterweise bekamen die 1991 in der Ukraine neu geschaffenen Wirtschaftsgerichte zunächst ebenfalls die Bezeichnung „*arbitražni sudy*“, wovon auch noch heute die Abkürzung „*arbitr*“ in der Internetadresse des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine (<http://vgsu.arbitr.gov.ua>) zeugt. Im Jahre 2001 wurden die ukrainischen Wirtschaftsgerichte jedoch in „*господарські суди*“ bzw. „*hospodars'ki sudy*“ umbenannt.² Im Rechtsverkehr mit diesen beiden Staaten ist die terminologische Verwechslungsgefahr vor diesem Hintergrund deutlich geringer.

Es wäre gewiss wünschenswert gewesen, wenn der russische Gesetzgeber ebenfalls die ursprüngliche Bezeichnung „Kommerzgerichte“ wiederhergestellt hätte. Auf diese Weise hätte man die hier behandelte Problematik weitgehend vermeiden können. Aus der Sicht des Verfassers erscheint es ratsam, den Begriff „Wirtschaftsgerichte“ (anstatt „Arbitragegerichte“) bzw. „commercial courts“ (anstatt „arbitraž courts“)³ zu verwenden. Auf diese Weise kann man die schwerwiegenden Folgen eines Übersetzungsfehlers minimieren.

¹ Vgl. *Marenkov*, Länderkapitel Belarus, in Geimer/Schütze (Hrsg.), Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Loseblattsammlung.

² *Marenkov*, in: *Breidenbach* (Hrsg.), Handbuch für Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Loseblattsammlung, UKR D. XII. Verfahrens- und Schiedsverfahrensrecht der Ukraine.

³ Die englische Fassung der Internetseite des russischen Obersten Wirtschaftsgerichts verwendet die Bezeichnung „Supreme Commercial Court“ (www.arbitr.ru/eng/). Hiroshi Oda verwendet ebenfalls den Begriff „commercial courts“ in seinem Werk „Russian Commercial Law,“ 2nd ed., 2007, siehe Fn 5.

Ausgezeichnete Juristen: Verleihung des Deutsch-Russischen Juristenpreises 2012

Besondere Leistungen verdienen besondere Anerkennung, auch und gerade im rechtsvergleichenden Bereich. Jeder, der sich über die Grenzen hinweg mit dem Recht befasst, weiß um die damit verbundenen besonderen Schwierigkeiten und Herausforderungen. Dies war die Motivation für das Deutsch-Russische Juristische Institut (DRJI) für 2010 erstmals einen Deutsch-Russischen Juristenpreis auszusprechen. Er soll den rechtlichen Dialog zwischen beiden Ländern stärken. An den Ausschreibungen seit 2011 hat sich auch die DRJV beteiligt. 2012 ist die Deutsch-Russische Auslandshandelskammer (AHK) als weiterer Partner hinzugekommen.

Der Preis wird an je eine Arbeit in deutscher und russischer Sprache verliehen. Dabei gibt es keine (inhaltliche) Beschränkung, ausgezeichnet werden können Werke aus beliebigen Rechtsgebieten, von der studentischen Abschlussarbeit bis zur Dissertation. Dotiert war der Preis 2012 dank großzügiger Sponsoren aus Anwaltschaft und Wirtschaft (in diesem Jahr Beiten Burkhardt, Binetzky Brand & Partner, Derra Meyer & Partner, HeidelbergCement AG, Nörr und Rödl & Partner) mit insgesamt Euro 4.000. Die Auswahl der Preisträger aus den in diesem Jahr eingegangenen über 40 Arbeiten erfolgte durch eine fachkundige Jury.

Die Preisträger konnten am Donnerstag, 22.11.2012 im Rahmen einer Feierstunde in Moskau den Preis aus den Händen der Herren Michael Harms (Leiter der AHK), RA Thomas Brand (Leiter des Rechtskomitees der AHK) sowie Prof. Dr. Alexander Trunk (DRJI) und Prof. Dr. Rainer Wedde (DRJV) entgegennehmen. Den Preis für die beste russischsprachige Arbeit erhielten je zur Hälfte Frau Prof. Irina A. Jemelkina aus Saransk für ihre Monographie: „Система ограниченных вещных прав на земельный участок“ (*Das System der begrenzten dinglichen Rechte an Grundstücken*)¹ und Frau Elena V. Čerkasova von der Lomonossow-Universität Moskau für Ihre Studienarbeit „Поссессорная защита“ (*Possessorischer Schutz*). Der Preis für die beste deutschsprachige Arbeit ging an Jürgen Telke für seine an der Universität Kiel erstellte Dissertation zum Thema „*Russisches Konzernrecht*“.²

Etwa 25 Personen aus der deutsch-russischen Community in Moskau waren in die Räumlichkeiten der AHK im Kasatschi Pereulok gekommen, um das Ereignis zu würdigen. Prof. Trunk und Prof. Wedde würdigten die Preisträger, die sich anschließend über Urkunde und Scheck freuen durften. Nach dem offiziellen Teil klang der Abend in einem nahe gelegenen Restaurant bei gutem Essen und spannenden Gesprächen aus.

¹ Mittlerweile in 2. Auflage erschienen im infotropic Verlag, Berlin/Moskau 2013.

² Mittlerweile im Berliner Wissenschaftsverlag als Band 16 der Schriftenreihe zum Osteuropäischen Recht erschienen.

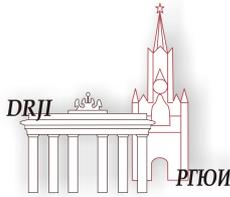
Auch 2013 wird der Deutsch-Russische-Juristenpreis wieder ausgeschrieben.¹ Arbeiten können bis zum 31.03.2013 eingereicht werden. Die nächste Preisverleihung ist für den Herbst 2013 in Passau geplant.

Prof. Dr. Rainer Wedde



Preisverleihung in den Räumen der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer in Moskau. Bild links: Die Preisträger Jürgen Telke, Prof. Dr. Irina Jemelkina, Elena Čerkasova. Bild rechts: RA Thomas Brand, Prof. Dr. Alexander Trunk, Elena Čerkasova, Michael Harms, Prof. Dr. Rainer Wedde. Fotos: Hollacher/AHK.

¹ Siehe Ausschreibung in diesem Heft auf S. 59.



Deutsch-Russisches Ju-
ristisches Institut/

Российско-германский
юридический институт



Deutsch-Russische
Auslandshandelskammer
Российско-Германская
внешнеторговая палата

< >
Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V.

Medienpartner: 
ИНФОРМАЦИОННО-ПРАВОВОЕ ОБЕСПЕЧЕНИЕ

Das Deutsch-Russische Juristische Institut (DRJI), die Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V. (DRJV) und die Deutsch-Russische Auslandshandelskammer (AHK) schreiben den

Deutsch-Russischen Juristenpreis 2013

aus. Der Preis wird für herausragende rechtsvergleichende Arbeiten im deutsch-russischen Bereich verliehen. Russland und die deutschsprachigen Länder sind historisch, kulturell, wirtschaftlich, politisch und auch juristisch eng verbunden. Der Preis soll den rechtlichen Austausch zwischen Russland und Deutschland/Österreich/Schweiz honorieren und vor allem junge Juristen ermutigen, sich mit diesem Thema wissenschaftlich zu befassen.

Geehrt werden eine deutschsprachige sowie eine russischsprachige Arbeit. Das Preisgeld beträgt jeweils Euro 2.000. Die Auswahl erfolgt durch eine Fachjury. Der Preis wird in einem festlichen Rahmen im Herbst 2013 vermutlich in Passau verliehen.

Eingereicht werden können wissenschaftliche Arbeiten aller Art (Promotionen, Monographien, Master- und Bachelorthesen, Diplomarbeiten, Aufsätze etc.), die 2011, 2012 oder 2013 geschrieben oder veröffentlicht wurden und sich mit beliebigen rechtsvergleichenden Themen zwischen den deutschsprachigen Ländern und Russland befassen sowie in deutscher oder russischer Sprache verfasst sind.

Die Arbeiten (mit Angaben zum Autor, aber ohne weitere Unterlagen) sind bis spätestens **31.03.2013** (Datum des Poststempels) an folgende Adresse zu übersenden:

Wiesbaden Business School, Herrn Prof. Dr. Rainer Wedde,

Bleichstraße 44, D- 65183 Wiesbaden

Möglich ist auch eine elektronische Einsendung an Rainer.Wedde@hs-rm.de. Weitere Informationen finden sich unter www.uni-kiel.de/drji oder www.drjv.org. Bei Fragen steht Herr Prof. Dr. Rainer Wedde unter der obigen Adresse gern zur Verfügung.

Sponsoren:

 BIC BALASHOVA
LEGAL
CONSULTANTS

BEITEN BURKHARDT

BINETZKY BRAND & PARTNER

C L I F F O R D

 KNAUF
Немецкий стандарт

C H A N C E



DERRA, MEYER & PARTNER

Rödl & Partner

Kurznachrichten

Deutscher Außenhandel mit Russland boomt

Mit über 80 Milliarden Euro Warenaustausch erreichte der deutsch-russische Außenhandel im Jahr 2012 einen historischen Höchstwert. Das Wachstum betraf sowohl den Import wie den Export. Im Vergleich zum gesamten deutschen Export, der ein Wachstum von 3,4 % auf 1.097 Milliarden Euro aufwies, stieg der Export nach Russland sogar um 10,4 % auf 38 Milliarden Euro. Die Importe aus Russland stiegen um 3,8 % auf 42 Milliarden Euro. Die deutsch-russische Handelsbilanz bleibt damit aus deutscher Perspektive negativ. Während bei den deutschen Ausfuhren Fahrzeuge, Maschinen, Anlagen und Konsumgüter im Mittelpunkt stehen, sind die deutschen Einfuhren von Gas, Öl und sonstigen Rohstoffen geprägt.

Illegale Kapitalabflüsse in Milliardenhöhe

Der Abfluss von Kapital stellt seit langem ein großes Problem für Russland dar. Letztlich ist dies eine Folge von nicht ausreichenden Investitionsmöglichkeiten im eigenen Land und Ausdruck mangelnden Vertrauens in die wirtschaftliche und politische Entwicklung Russlands. Aber auch Drogenkriminalität, Korruption und andere kriminelle Handlungen stehen dahinter. Mit ungewöhnlich deutlichen Worten kommentierte der Vorsitzende der Bank Russlands, Sergej Ignatjew, diese Entwicklung in einem großen Interview mit der Zeitung „Vedomosti“ am 20.02.2013. Die Kapitalabflüsse beliefen sich 2011 auf 81 Mrd. Dollar und 2012 auf 57 Milliarden. Davon bezeichnet Zentralbankchef Ignatjew Zahlungen in Höhe von 49 Milliarden Euro als dubios. Er machte „Eintagesfirmen“, meistens in der Rechtsform der OOO mit Strohmännern als Geschäftsführern, für die illegalen Zahlungen verantwortlich. Der finanzielle Schaden sei enorm, vor allem in Form von fehlenden Einnahmen des Staatshaushalts bei der Umsatzsteuer. Mehr als die Hälfte der dubiosen Finanztransfers ordnet der oberste Zentralbanker Firmen zu, die mittelbar oder unmittelbar miteinander verbunden sind und die, seinem Eindruck nach, von einer Gruppe gut organisierter Personen kontrolliert werden. Wenn sich die staatlichen Organe darauf konzentrieren würden, müsste es möglich sein, die Nutznießer dieser Geschäfte ausfindig zu machen, so Ignatjew.

Visumserteilung etwas erleichtert

Seit Januar 2013 gibt es in Moskau einen externen Visaservice der Deutschen Botschaft. Anträge auf Erteilung eines Schengenvisums können jetzt nicht mehr nur in der Konsularabteilung der Botschaft und den Konsulaten, sondern auch bei einem privaten Dienstleister in einem Antragsannahmезentrum abgegeben werden. Wie Botschafter Brandenburg auf einer Tagung des Russland-Kompetenzzentrums Nordrhein-Westfalen im Industriecenter in Düsseldorf berichtete, gibt es damit zusätzlich zu den 18 Schaltern der Botschaft in Moskau weitere 81 Schalter bei dem privaten Dienstleister. Ab Februar 2013 steht ein vergleichbarer Dienst auch in Jekaterinburg zur Verfügung. Weitere Visa-Zentren sind in Nowosibirsk, Rostow am Don, Krasnodar, Nishnij Nowgorod, Kazan und Saratow geplant.

Weimar sucht Paten für beschädigt russische Bücher

Von 600 wertvollen russischen „Buchpatienten“, die bei der verheerenden Brandkatastrophe in der Anna Amalia Bibliothek in Weimar 2004 durch Feuer oder Löschwasser beschädigt wurden, spricht die Pro Russica Initiative in Weimar. Ähnlich wie zuvor bei Büchern mit einem Bezug zu Frankreich und der Schweiz, sollen nun Spenden eingeworben werden, um die einmaligen Schätze der zum UNESCO-Weltkulturerbe zählenden Bibliothek zu retten, die in russischer Sprache geschrieben sind oder einen thematischen Bezug zu Russland haben. Etwa 1,2 Millionen Euro werden als nötig angesehen, um die Restaurierung durchführen zu können. Die Aktion steht unter der Schirmherrschaft des russischen Botschafters Wladimir M. Grinin. Einzelheiten zu der Aktion finden sich bei <http://www.doelle-kultur.eu/die-russica-in-weimar.html>.

Informationsangebot: Lageeinschätzung

Unser Mitglied Wolfgang Göckeritz, Berlin, stellt die folgende Information zur Verfügung: In der vorletzten Juli-Ausgabe 2012 erschien in der russischen Wochenzeitschrift „Expert“ unter dem Titel „Unsere Revolution. Über die Schlüsselereignisse des vergangenen politischen Jahres“ ein 9 Seiten umfassender Artikel zur Bewertung der innenpolitischen Entwicklung Russlands.

Der Artikel enthält folgende Grundthesen:

- In Russland gehe seit 1988 (seit dem Unionsgesetz über die Kooperativen) eine bürgerlich-demokratische Revolution in verschiedenen Phasen vor sich.
- Die gegenwärtige russische Elite bestehe aus den Demokraten und der Bourgeoisie – bei letzterer handele es sich um Abkömmlinge von drei sozialen Gruppen: sowjetische Minister und andere hohe Amtsträger; Komsomol-Aktivisten und eine umfangreiche Gruppe von KGB-Mitarbeitern.
- In der bürgerlichen Phase der Revolution (1999-2008) sei von Putin in der ersten Etappe seiner Präsidentschaft die Grundlage für die Festigung und Entwicklung des Instituts des Eigentums in Russland geschaffen worden.
- In der demokratischen Phase (2008-2011) habe Medwedjew versucht, sich auf die radikale Opposition zu stützen. Sein Versuch, das Land unter den Bedingungen einer ökonomischen Depression schnell zu demokratisieren, habe die Machtvertikale erschüttert, ohne dafür Ersatz zu schaffen.
- Putin sei der Führer der größten und einflussreichsten Gruppe der Bourgeoisie, die sich jetzt darum Sorge, wie die Ergebnisse der bürgerlich-demokratischen Revolution zu festigen seien.
- Die bürgerliche Revolution werde endgültig siegen, wenn die demokratische und bürgerliche Phase erneut zusammenfielen, d. h. wenn sich die mittlere Bourgeoisie dazu entschließe, die Instrumente des Parlamentarismus zu nutzen. Um den entscheidenden Schritt in Richtung der Schaffung von Parteien, die Einfluss im Parlament und den Ausdruck realer Interessen beanspruchen, zu tun, müsse sich

die russische Bourgeoisie im Verlauf der Revolution endlich als Klasse empfinden.

Die in Moskau ansässige Minchenko-Consulting veröffentlichte im 2. Halbjahr 2013 einen im PDF-Format 10 Seiten umfassenden Vortrag („Doklad“) zum Thema „Die große Regierung Wladimir Putins und das „Politbüro 2.0“ mit einer Bewertung und Analyse der inneren Machtstrukturen Russlands. Ein zweiter Bericht dieser Art soll in nächster Zeit im Internet zugänglich sein.

Beide Materialien können interessierten Mitgliedern unentgeltlich in der russischen Originalfassung, der Expert-Artikel auch in einer deutschen Arbeitsübersetzung über die E-mail-Adresse wg@russiaconsult.com zur Verfügung gestellt werden.

DRJV Regional

Unsere Regionalgruppen erreichen Sie über diese Ansprechpartner:

Hamburg: RA Florian Roloff: f.roloff@steiner-roloff.de und Dr. Hans Janus: hans.janus@web.de

Berlin: RA Frank Schmieder: drjv@schmieder-eckstein.de

München: Dmitry Marenkov: dmitry.marenkov@gtai.de und RAIN Ksenia Ilina: ksenia.ilina@dlapiper.com

Rhein-Main: Prof. Dr. Rainer Wedde: rainer.wedde@hs-rm.de

Düsseldorf: RAIN Karin Holloch: info@drjv.org

Stuttgart: RAIN Christina Maier und Dr. Wolfram Gärtner: info@anwaltskanzlei-maier.com

Seit dem Herbst 2012 haben folgende Veranstaltungen stattgefunden:

Berlin

Am 19.10.2012 präsentierte Frau Elena Timofeeva,LL.M. eine **Einführung in das russische Energierecht**. Die Veranstaltung fand im Gaffel-Haus an der Friedrichstraße, Dorotheenstraße 65 in Berlin statt.

Am 14.11.2012 fand in den Räumen der Konrad-Adenauer-Stiftung und mit deren freundlicher Unterstützung die Veranstaltung **Pussy Riot – Eine Diskussion über Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit aus deutscher und russischer Sicht** statt. Referenten waren Karin Holloch, Stellvertretende Vorsitzende der DRJV (Moderation), RA Nicolai Polozov, Moskau, RA Dr. Rainer Birke, Düsseldorf, Priester Andre Sikojev, Martin Valchanov, Institut für Ostrecht, Köln und Dr. Stefan Meister, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V., Berlin.

Am 04.04.2013 wird im Restaurant Quarré im Hotel Adlon das Treffen „**WCR trifft DRJV**“ stattfinden. Uwe Leuschner von der DBSchenker Logistics, Vorstand des Wirtschaftsclubs Russland e.V. und Tanja Galander, PwC Russia Business Group, Vorstandsmitglied der DRJV berichten zum Thema „**Russland in der WTO – Was ändert sich, was ist zu erwarten?**“.

Hamburg

Im Plenarsaal der Handelskammer Hamburg veranstaltete die DRJV zusammen mit der Handelskammer am 31.10.2012 eine als Fortbildungsveranstaltung für Fachanwälte für Transportrecht anerkannte Tagung zum **Transport-, Speditions- und Versicherungsrecht in Russland, Weißrussland und der Ukraine**.

Am 10.12.2012 fanden mehrere **Gespräche mit einer von der IRZ-Stiftung eingeladenen Gruppe von Richtern vom Obersten Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation** in Hamburg statt, zunächst im Landgericht Hamburg, später dann in der Rechtsanwaltskammer. Die DRJV hatte an der Organisation der Treffen mitgewirkt und war durch die Rechtsanwälte Florian Roloff, Axel Boës und weitere Kolleginnen und Kollegen vertreten.

München

In München referierte am 06.11.2012 Frau Daria Pfeiler von Rödl & Partner über **Das neue Verrechnungspreisgesetz 2012 in Russland – Letzter Stand und letzte Entwicklungen**. Das Treffen fand in den Räumen von DLA Piper am Isartorplatz 1 statt.

Stuttgart

Am 27.03.2013 veranstaltet die Regionalgruppe Stuttgart ein Treffen in den Räumen der Sozietät CMS Hasche Sigle, bei dem die Reform des Zivilkodex der R.F. und weitere Themen auf dem Programm stehen.

Bei allen unseren Veranstaltungen besteht im Anschluss die Möglichkeit, Kontakte mit anderen Mitgliedern oder am russischen Recht interessierten Kollegen in informeller Runde zu vertiefen.

Weitere Einzelheiten zu den Veranstaltungen finden sich unter www.drjv.org.

DRJV Intern

1. Neuwahl des Vorstands

Der Vorstand der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung informiert die Mitglieder über folgende Entwicklung: Bei der Mitgliederversammlung in Berlin am 14. November 2012 fanden die Wahlen zum Vorstand statt. Eine Mehrheit im Vorstand der DRJV geht davon aus, dass zwei Personen an der Wahl teilgenommen haben, die kein Stimmrecht hatten. Damit kann nicht mehr mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass einer der beiden Kandidaten für den Vorsitz der DRJV die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht hat. Mit der Absicht, diese bedauerliche Situation zu beenden, hat der Vorstand in einer Telefonkonferenz entschieden, dass eine neue Mitgliederversammlung abgehalten und die Wahl wiederholt werden soll. Um dies in einer nicht anfechtbaren Weise durchzuführen, wird der Vorstand vor der nächsten Mitgliederversammlung kollektiv zurücktreten. Das Vereinsregister Hamburg ist über diese Absicht informiert worden. Die neue Mitgliederversammlung findet am 17. April 2013 in Hamburg statt. Die Mitglieder werden aufgefordert, möglichst zahlreich an der nächsten Mitgliederversammlung teilzunehmen.

2. Neue Homepage der DRJV

Nach mehr als 10 Jahren hat die DRJV ihre Homepage komplett erneuert. Die Internetpräsenz wurde nicht nur optisch, sondern auch technisch komplett neu gestaltet. Sie finden nunmehr auch besondere Seiten für unsere neu ins Leben gerufenen Arbeitskreise, unsere Regionalgruppen und für besondere Informationen, die sich an junge Mitglieder der DRJV richten.

3. Unsere nächste Veranstaltung

Unsere nächste größere Veranstaltung findet am 17.04. 2013 in Hamburg statt. Die Veranstaltung widmet sich dem „Geistigen Eigentum“. Referenten werden sein: Frau Antje Himmelreich, Institut für Ostrecht, Regensburg, Herr Prof. Dr. Andreas Steininger, Ostinstitut Wismar und Frau Julianna Tabastajewa, Partnerin in der Kanzlei Gowlings in Moskau. Die Veranstaltung findet statt im Gästehaus der Universität Hamburg, Rothenbaumchaussee 34 in 20148 Hamburg und beginnt um 14.00 Uhr. Im Anschluss an die Tagung wird die Mitgliederversammlung der DRJV abgehalten, Beginn voraussichtlich 18.00 Uhr. Weitere Einzelheiten finden sich unter www.drjv.org.

Gesetzgebung der Russischen Föderation

Oktober 2012 – Februar 2013

Von Wolfgang Göckeritz
goeckeritz@russiaconsult.com

Die nachfolgende Übersicht deckt die in der Herbstsession 2012 und in den ersten sechs Wochen der Frühjahrsession 2013 ergangenen Gesetze ab. In diesem Zeitraum wurden 188 föderale Gesetze und 3 Verfassungsgesetze angenommen und verkündet.

Zwei der drei Verfassungsgesetze beziehen sich auf das Gerichtssystem, das dritte (Nr. 4-FKZ vom 3.12.2012) auf die Regierung, mit dem Art. 10 des Gesetzes über die Regierung um die durch das am gleichen Tag erlassene Gesetz „Über die Kontrolle der Übereinstimmung der Ausgaben der staatliche Ämter besetzenden Personen und anderer Personen mit ihren Einnahmen“ (Nr. 230-FZ vom 3.12.2012) vorgesehenen Bestimmungen ergänzt wurde. Danach haben Regierungsmitglieder Angaben über ihre finanziellen Ausgaben, die ihres Ehepartners und ihrer minderjährigen Kinder für jedes Rechtsgeschäft zum Erwerb von Immobilien, Fahrzeugen und Wertpapieren vorzulegen, wenn der Betrag eines Rechtsgeschäfts das Gesamteinkommen des betreffenden Regierungsmitglieds und seines Ehepartners für die dem Geschäftsabschluss vorhergehenden drei Jahre überschreitet. Außerdem sind die Quellen der betreffenden Mittel anzugeben. Mit dem Gesetz Nr. 280-FZ vom 29.12.2012 wurde diese Regelung auf die Leiter staatlicher (kommunaler) Einrichtungen ausgedehnt.

Im Berichtszeitraum wurde im Zusammenhang mit dem von US-Präsident Obama am 14.12.2012 unterzeichneten sog. Magnitsky Act (formeller Titel: Russia and Moldova Jackson-Vanik Repeal and Sergei Magnitsky Rule of Law Accountability Act of 2012) - mit dem einerseits die bilateralen amerikanisch-russischen Handelsbeziehungen normalisiert wurden, es andererseits russischen Amtsträgern, die für den Tod des für die amerikanische Hermitage Capital tätig gewesenen russischen Rechtsanwalts Magnitsky 2009 verantwortlich sein sollen, die Einreise in die USA verboten wird und ihre Bankkonten beschlagnahmt werden sollen – das Klima in der Staatsduma und in der russischen Öffentlichkeit sowie die bilateralen Beziehungen zu den USA durch die ausbrechenden Auseinandersetzungen um die russische Reaktion auf das USA-Gesetz nachhaltig belastet. In nationalistisch emotionell aufgeladener Atmosphäre meinte die Staatsduma kurzfristig Revanche nehmen zu müssen und verabschiedete einstimmig das Gesetz „Über Maßnahmen der Einwirkung auf an Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten, der Rechte und Freiheiten von Bürgern der Russischen Föderation beteiligte Personen“, das nach einem in den USA umgekommenen russischen Waisenkind als „Dima-Yakovlev-Gesetz“ populär wurde und am 1.1.2013 in Kraft trat (Nr. 272-FZ vom 28.12.2012).

Das Gesetz ist in der Russischen Föderation bis in Regierungskreise von Anfang an vor allem wegen des Artikels 4 umstritten. Diesem zufolge dürfen USA-Bürger keine russischen Kinder mehr adoptieren, ist die Tätigkeit von Organen und Organisationen zur Auswahl und Übergabe von Kindern, die Bürger der Russischen Föderation sind, zur Adoption an USA-Bürger verboten und wurde das Abkommen vom 13. Juni 2011 zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit im Bereich der Adoption von Kindern gekündigt (wobei die Kündigung erst zum Jahresende wirksam wird).

Gegen das Gesetz gab es Proteste in der Öffentlichkeit und kritische Kommentare in den Medien – vom „Marsch gegen die Schufte“ in Moskau am 13. Januar 2013 bis zu Kommentaren wie, dass schon der Name des Gesetzes ein echtes Symbol politischen Zynismus sei, wenn die eigenen russischen Kinder für die russische Staatsmacht zum Gegenstand des Feilschens mit einem ausländischen Staat werde („Nezawisimaja gazeta“, 22.1.) oder dass die Annahme der Antwort auf den Magnitsky Act eine Vertrauenskrise in das russische Parlament hervorgerufen habe, dass weder die Abgeordneten noch der Staat oder noch die Kinder selbst mit der entstandenen Situation etwas gewonnen hätten und sich der öffentliche Hass auf die vom Volk Auserwählten noch nie so offen gezeigt habe („Kommersant-Vlast“, 21.1. mit ausführlichen Einzelheiten über Differenzen in der russischen Elite)

Daneben enthält das Gesetz in den Artikeln 1 bis 3 weitere Festlegungen wie:

- das Verbot der Einreise von acht Kategorien von Personen, die an der Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten bzw. der Rechte und Freiheiten von Bürgern der Russischen Föderation beteiligt sein sollen und die Beschlagnahme finanzieller und anderer Aktiva von Bürgern der USA, denen die Einreise in die Russische Föderation verboten ist, auf dem Territorium der Russischen Föderation und das Verbot aller Rechtsgeschäfte mit Eigentum und Investitionen dieser Bürger;
- die Führung einer entsprechenden Liste durch das russische Außenamt mit der Maßgabe, dass es diesen USA-Bürgern verboten ist, über das sich in der Russischen Föderation befindende Vermögen zu verfügen, die Tätigkeit der sich unter ihrer Kontrolle befindlichen juristischen Personen auf dem Gebiet der Russischen Föderation eingestellt wird und ihre Befugnisse (Mitgliedschaft) in Direktorenräten oder anderen Führungsorganen von in Russland registrierten Personen suspendiert wird;
- die Einstellung der Tätigkeit nichtkommerzieller Organisationen, die an einer in der Russischen Föderation ausgeübten politischen Tätigkeit teilnehmen und unentgeltlich Gelder und anderes Vermögen von USA-Bürgern (-Organisationen) erhalten oder in der Russischen Föderation Projekte und Programme realisieren oder eine anderweitige Tätigkeit ausüben, die eine Bedrohung der Interessen der Russischen Föderation darstellen, und das Verbot für Bürger der Russischen Föderation, die auch USA-Bürger sind, Mitglied oder Leiter einer nichtkommerziellen Organisation, deren Struktureinheit oder der Struktureinheit einer internationalen

oder ausländischen nichtkommerziellen Organisation (Abteilung, Filiale oder Repräsentanz) zu sein, die an einer politischen Tätigkeit auf dem Territorium der Russischen Föderation beteiligt ist.

Das mit heißer Nadel gestrickte Gesetz wird Langzeitwirkungen haben, auf die in Zukunft zurückzukommen sein wird. Als erste Maßnahme zur Ausgestaltung des Gesetzes wurde nach Auskunft eines stellvertretenden Außenministers eine sog. „Guantanamo-Liste“ mit den Namen von ca. 60 Personen erstellt, die unter das neue Gesetz fallen sollen, die aber nicht veröffentlicht werden soll.

In den Berichtszeitraum fällt außerdem der Erlass der Durchführungsbestimmungen zum geänderten Stiftungsgesetz (s. Pkt. 3 der Übersicht in Nr. 54/2012) mit Befehl des Justizministeriums Nr. 223 vom 30.11., veröffentlicht in „Rossijskaja gazeta“ am 3.12., in Kraft getreten am 14.12.2012. Zur Ordnung gehören zwei Anlagen, die unter dem Link http://rg.ru/pril/70/56/53/5951_1.gif abrufbar sind. Die 22 Punkte umfassende „Ordnung der Führung des Registers nichtkommerzieller Organisationen, die Funktionen eines ausländischen Agenten ausführen“ enthält alle Schritte zum Anlegen und Führen des Registers, einschließlich der 10 Datenkategorien, die auf der Website des Justizministeriums veröffentlicht werden sollen. Mitte Februar 2013 gab es dort noch keine Anzeichen, dass das Register in irgendeiner Form existieren würde und zugänglich wäre.

Bereits vorher war mit dem Gesetz Nr. 192-FZ das Gesetzbuch über Ordnungswidrigkeiten um zahlreiche Bestimmungen zur Haftung für Verletzungen der Vorschriften für das Funktionieren der Stiftungen, die Funktionen eines ausländischen Agenten ausüben, ergänzt worden.

Unter dem Rest verdienen Beachtung:

1. Novellierung des Zivilgesetzbuchs

Bei dem Gesetz „Über Änderungen der Kapitel 1, 2, 3 und 4 des Zivilgesetzbuchs Teil I“ Nr. 302-FZ vom 30.12.2012 handelt es sich dem Rechtsportal www.garant.ru zufolge um den ersten Teil einer umfassenden Modernisierung des Zivilgesetzbuchs. Artikel 1 wurde z. B. um Bestimmungen ergänzt, wonach die Teilnehmer zivilrechtlicher Beziehungen bei der Bestimmung, Ausübung und beim Schutz ihrer bürgerlichen Rechte und bei der Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten gutgläubig zu handeln haben und niemand berechtigt ist, Vorteile aus seinem rechtswidrigen oder unlauterem Verhalten zu ziehen. Kapitel 1 wurde um Artikel 8.1 – staatliche Registrierung von Vermögensrechten -, Kapitel 2 um Artikel 16.1 – Ersatz für durch Handlungen staatlicher Organe und örtliche Selbstverwaltungsorgane verursachte Schäden -, Kapitel 4 durch den Unterparagrafen 3.1 – Bäuerliche (Farmer-) Wirtschaft – ergänzt.

Mit dem Gesetz Nr. 8-FZ vom 11.2.2013 wurden im Zivilgesetzbuch Teil I und im Gesetz über die nichtkommerziellen Organisationen die Bestimmungen zu den Assoziationen (Verbänden) neu gefasst bzw. erweitert und präzisiert.

2. Neues Bildungsgesetz

Das am 1.9.2013 in Kraft tretende und 111 Artikel umfassende Bildungsgesetz (Nr. 273-FZ vom 29.12.2012) tritt an die Stelle des Volksbildungsgesetzes von 1974, des Bildungsgesetzes von 1992 und des Hochschulbildungsgesetzes vom 1996. Es legt u. a. fest, dass das Gehalt der Lehrer nicht unter dem Durchschnittslohn in der betreffenden Region liegen dürfe. Artikel 78 zufolge haben Ausländer und Staatenlose das Recht auf Bildung in Übereinstimmung mit internationalen Verträgen der Russischen Föderation, haben den gleichen Anspruch wie Bürger der RF auf Vor-, Grund- und Mittelschulbildung sowie auf Berufsschulbildung gemäß den Berufsausbildungsprogrammen für Arbeiter und Angestellte.

3. Staatsrecht/Wahlrecht

3.1. Das Gesetz „Über das Verfahren der Bildung des Föderationsrates der Föderalen Versammlung der Russischen Föderation“ Nr. 229-FZ vom 3.12.2012 tritt an die Stelle des gleichnamigen Gesetzes Nr. 113-FZ vom 5.8.2000 und der nachfolgenden Änderungsgesetze. Im Unterschied zu früher muss der vom Parlament eines Föderationssubjekts in den Föderationsrat entsandte Vertreter Abgeordneter dieses Parlaments sein. Für die Vertreter der Exekutive der Föderationssubjekte wurde das Auswahlverfahren geändert. Bei den Wahlen der Gouverneure (Gebietsoberhäupter) benennt jeder Kandidat für dieses Amt drei Kandidaten für den Föderationsrat, von denen einer nach der Wahl vom Gewinner der Wahl ausgewählt und in den Föderationsrat entsandt wird.

Weitere Detailbestimmungen zur Wahl der Oberhäupter der Föderationssubjekte (Gouverneure) enthält das Gesetz Nr. 238-FZ vom 3.12.2012.

3.2. Im Bereich des Wahlrechts wurden mit dem Gesetz Nr. 157-FZ vom 2.10.2012 über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die politischen Parteien“ und des Föderalen Gesetzes „Über die Grundgarantien des Wahlrechts und des Rechts der Bürger der Russischen Föderation auf Teilnahme am Referendum“ die bisher für die Wahlen zu den regionalen und örtlichen Volksvertretungen feststehenden Daten (2. Sonntag im März und im Oktober) durch einen einheitlichen Wahltag am 2. Sonntag im September ersetzt. Die bisher flexibel behandelten territorialen Grenzen der Wahlkreise werden auf 10 Jahre festgeschrieben, die der Stimmbezirke auf fünf.

3.3. Das Gesetz zur Änderung des Artikels 33 des Gesetzes „Über die politischen Parteien“ (Nr. 211-FZ vom 1.12.2012) sieht vor, dass Parteien, die bei den Wahlen zur Staatsduma mindestens 3% der Stimmen erhalten haben, in Abhängigkeit von der Zahl der Stimmen jährlich ab 2012 Geld aus dem föderalen Haushalt in Höhe von 50 Rubel (1,25 Euro) je Stimme erhalten.

3.4. Mit dem Gesetz „Über Änderungen des Artikels 30 des Föderalen Gesetzes „Über die internationalen Verträge der Russischen Föderation“ und des Artikels 9.1. des Föderalen Gesetzes „Über das Verfahren der Veröffentlichung und des Inkrafttretens der föderale Verfassungsgesetze, föderalen Gesetze und Akte der Föderalen Versammlung“ Nr. 254-FZ vom 25.12.2012 wurde nach Angaben der Verwaltung

Staatsrecht der Präsidentialadministration der Beschluss Nr. 8 des Verfassungsgerichts vom 27.3.2012 umgesetzt, mit dem eine rechtliche Unbestimmtheit bei der obligatorischen offiziellen Verkündung zeitweilig angewendeter internationaler Verträge gerügt worden war. Danach ist ein internationaler Vertrag, der bereits vor seinem Inkrafttreten zeitweilig angewendet wird, auf Weisung des Außenministeriums im „Bulletin internationaler Verträge“ und im Internet im Rechtsinformationsportal www.pravo.gov.ru zu veröffentlichen.

4. Haushaltrecht

4.1. Laut Gesetz über die Erfüllung des föderalen Haushalts für 2011 (Nr. 151-FZ vom 2.10.2012) wurde der Haushalt bei Einnahmen von 11,4 Bill. RUR (20,8% des BIP) und Ausgaben von 10,9 Bill. RUR mit einem Profizit von 442 Mrd. RUR (ca. 11 Mrd. EUR) erfüllt. Die Hälfte der Einnahmen (5,6 Bill. RUR) entfielen auf den Erdöl- und -gassektor (10,3% des BIP).

4.2. Das Gesetz „Über den föderalen Haushalt für 2013 und den Planungszeitraum 2014 und 2015“ (Nr. 216-FZ vom 3.12.2012) sieht auf der Grundlage der sog. Budgetregeln Einnahmen von ca. 12,9 (2013), 14,1 (2014) und 15,6 Bill. RUR (2015) sowie Ausgaben von 13,4 (2013), 14,2 (2014) und 15,6 Bill. RUR (2015) vor. Den Regeln zufolge wird die Obergrenze der Ausgaben ausgehend vom Durchschnittsölpreis für fünf Jahre festgesetzt; das Defizit darf 1% des BIP nicht überschreiten. Alle zusätzlichen Erdöl- und Erdgaseinnahmen werden bis zur Erreichung des Normwerts von 7% BIP an den Reservefonds abgeführt, der als Sicherheitspolster für den Fall des Rückgangs des Ölpreises dient. Nach der Auffüllung des Reservefonds wird die Hälfte der überplanmäßigen Öl- und Gaseinnahmen an den nationalen Wohlfonds abgeführt, der Rest zur Finanzierung von Infrastruktur- und anderen prioritären Projekten mit beschränkter Laufzeit eingesetzt.

4.3. Mit dem Haushaltgesetzbuchänderungsgesetz Nr. 189-FZ vom 12.11.2012 wurde eine auf fünf Jahre befristete Verjährung finanzieller Verbindlichkeiten gegenüber dem föderalen Haushalt eingeführt, nachdem es seit 1.1.2007 keine Verjährungsfrist für Forderungen nach Rückgabe von Haushaltsmitteln mehr gegeben hatte. Sie bezieht sich auf Forderungen in Verbindung mit der Bereitstellung von Haushaltsmitteln mit der Verpflichtung zur Rückzahlung und mit der Gewährung von Staatsgarantien.

5. Ehe-, Familien- und Staatsangehörigkeitsrecht

5.1. Das Gesetz „Über Änderungen der Grundlagen der Gesetzgebung über das Notariat und einzelner Gesetzgebungsakte“ Nr. 166-FZ vom 2.10.2012 sieht die Schaffung eines Einheitlichen Notariatsinformationssystems vor, das ein Erbschaftsregister, ein Register über beglaubigte Eheverträge und ein Register der Meldungen über Verpfändungen beweglicher Güter enthalten wird. Die Register werden über das Internet zugänglich sein, Auszüge aus ihnen sollen 100 RUR kosten.

5.2. Das Gesetz über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation“ Nr. 182-FZ vom 12.11.2012 regelt das Verfahren der Einbürgerung von Bürgern der früheren UdSSR und ihrer Kinder. Sie können ihren Status auf Antrag bis zum 1.1.2017 entweder über die Anerkennung der Staatsangehörigkeit oder die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit regeln.

5.3. Mit dem Gesetz Nr. 183-FZ vom 12.11.2012 über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte in Verbindung mit der Vervollkommnung der rechtlichen Regelung der staatlichen Registrierung der Personenstandsakte wurden einzelne Bestimmungen des Familiengesetzbuchs, des Gesetzes über die Personenstandsakte und der Konsularordnung der Russischen Föderation präzisiert und den Erfordernissen des Internet angepasst

5.4. Dem Gesetz „Über Änderungen der Artikel 25 und 25-6 des Föderalen Gesetzes „Über das Verfahren der Ausreise aus der Russischen Föderation und der Einreise in die Russische Föderation“ Nr. 303-FZ vom 30.12.2012 zufolge erhalten ausländische Mitarbeiter von Gesellschaften, die am Aufbau des Innovationszentrums „Skolkovo“ und des Moskauer Internationalen Finanzzentrums beteiligt sind, auf fünf Jahre befristete Geschäftsvisa.

6. Verteidigung und Sicherheit

6.1. Die zu bildende Stiftung für perspektivische Forschungen (Gesetz Nr. 174-FZ vom 16.10.2012) hat die Aufgabe, für die Verteidigung und Sicherheit des Landes relevante Bedrohungen wissenschaftlich zu definieren, die Gründe für ihr Entstehen zu analysieren und Wege zu ihrer Beseitigung zu formulieren. Außerdem soll sie die Hauptrichtungen der Entwicklung von Hochtechnologien militärischer, nachrichtendienstlicher und doppelter Zweckbestimmung festlegen. Die Stiftung wird von einem vom Präsidenten auf Vorschlag eines Kuratoriums ernannten Generaldirektor geleitet. Das Kuratorium bestätigt auf drei Jahre befristete Tätigkeitsprogramme der Stiftung, innerhalb der ein wissenschaftlich-technischer Rat als Konsultativorgan besteht.

6.2. Das neue Gesetz „Über den staatlichen Rüstungsauftrag“ Nr. 275-FZ vom 29.12.2012 vervollkommnet das seit der letzten Novelle zum bisher geltenden Gesetz von 1995 bestehende Verfahren der Erstellung, Platzierung und Erledigung eines staatlichen Rüstungsauftrags. Kapitel 4 regelt die staatliche Regulierung der Preise für die auf der Grundlage eines staatlichen Rüstungsauftrags hergestellten Erzeugnisse.

7. Wirtschaftsrecht

5.1. Das Gesetz „Über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte und die Aufhebung einzelner Bestimmungen von Gesetzgebungsakten“ Nr. 282-FZ vom 29.12.2012 betrifft 25 Gesetze zur Regelung des Wertpapiersektors. Zahlreiche Änderungen betreffen das Gesetz über die Aktiengesellschaften – u. a. wurde Artikel 32

um Punkt 4 ergänzt, dem zufolge Vorzugsaktionäre unter bestimmten Voraussetzungen Stimmrecht erhalten können.

5.2. Das Gesetz „Über Änderungen des Artikels 6 des Föderalen Gesetzes „Über die Wissenschaft und die staatliche Politik in Wissenschaft und Technik“ und einzelner Gesetzgebungsakte“ Nr. 240-FZ vom 3.12.2012 definiert den Rechtsstatus der Russischen Akademie der Wissenschaften und der Branchenakademien (Landwirtschaft, Medizin, Bildung, Architektur und Bauwesen und Kunstakademie) neu als „staatliche Akademien mit dem Status nichtkommerzieller Organisationen, die in Form staatlicher Budgeteinrichtungen gegründet wurden“.

5.3. Das Gesetz „Zur Änderung des Artikels 46 des Föderalen Gesetzes „Über die Zentralbank der Russischen Föderation (Bank Rossii)“ Nr. 266-FZ vom 25.12.2012 ermächtigt die Zentralbank, Banktransaktionen und andere Rechtsgeschäfte mit ausländischen Organisationen, ausländischen (nationalen) Zentralbanken und anderen ausländischen juristischen Personen bei der Verwaltung von Aktiva der Bank Rossii in ausländischer Währung und Edelmetallen durchzuführen sowie Korrespondenzkonten ausländischer Zentralbanken in Rubel zu eröffnen und zu führen, sowie im Auftrag ausländischer Zentralbanken Geldüberweisungen über ihre Konten durchzuführen.

5.4. Mit dem Gesetz „Über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über den Festlandsockel der Russischen Föderation“ und des Föderalen Gesetzes „Über die Binnenmeere, das Territorialmeer und die anschließende Zone“ Nr. 287-FZ vom 30.12.2012 wurden in beide Gesetze Bestimmungen zu den Besonderheiten des Betriebs und der Nutzung künstlicher Inseln, Vorrichtungen, Anlagen, Unterseerohrleitungen sowie der Durchführung von Bohrarbeiten bei geologischen Untersuchungen und beim Transport und der Lagerung von Erdöl und –produkten in den Binnengewässern und im Territorialmeer aufgenommen.

5.5. Mit dem Gesetz Nr. 323-FZ vom 30.12.2012 wurde das Gesetz „Über den Erdkörper“ (o nedrakh) um Artikel 13.1 – Ausschreibungen und Auktionen zum Recht der Nutzung von Erdkörperabschnitten – ergänzt. Beschlüsse zur Durchführung werden nur von der Regierung gefasst. Aus Sicherheitsgründen können Beschränkungen des Zugangs zur Teilnahme für juristische Personen mit Beteiligung ausländischer Investoren verfügt werden. Bekanntmachungen zum Stattfinden von Ausschreibungen und Auktionen werden im Internet veröffentlicht.

5.6. Das Gesetz über den Zolltarif wurde mit der Novelle Nr. 239-FZ vom 3.12.2012 um den umfangreichen Artikel 3.1. – Verfahren der Festsetzung der Ausfuhrzollsätze für Rohöl und einzelne Kategorien von Erdölprodukten – ergänzt. Im Detail wird festgelegt, bei welchem Preis für die Sorte „Urals“ auf den Weltmärkten welcher Steuersatz beim Export gilt.

8. Steuerrecht

8.1. Die für landwirtschaftliche Warenproduzenten geltenden Steuervergünstigungen (Verkäufe von Rassevieh zum Mehrwertsteuersatz von 10%, Gewinnsteuersatz von 0% und Nichtanrechnung der den Leitern bäuerlicher Wirtschaften (Farmen) aus

dem föderalen Haushalt zur Gründung und Entwicklung ihrer Wirtschaften gewährten Zuwendungen und sonstige Subsidien zur Organisation der Wirtschaft auf die Einkommensteuer) wurden bis zum 31.12.2017 verlängert (Gesetz Nr. 161-FZ vom 2.10.2012).

8.2. Die Liste der von der Grundsteuer befreiten Objekte wurde reduziert. Für Grundstücke des Verteidigungssektors beträgt zukünftig die Steuer 0,3% des Katasterwerts, Liegenschaften der Eisenbahn, des Rohrleitungstransports, der Stromfreileitungen und der dazugehörigen technologischen Objekte können von den Regionen in den Jahren 2014-2018 gestaffelt mit Sätzen von 0,4% bis auf 1,9% besteuert werden (Gesetz Nr. 202-FZ vom 29.11.2012).

8.3. Die Verbrauchsteuern für Benzin, Zigaretten, Bier und Alkohol wurden für den Zeitraum 2013-2015 neu festgesetzt – z. B. beträgt die Steuer für Bier 20 bzw. 37 RUR/l (Gesetz Nr. 203-FZ vom 29.11.2012).

8.4. Die Steuer auf die Förderung von Bodenschätzen wurde für Erdgas und Gaskondensat für den Zeitraum vom 1.7.2013 bis 1.1.2015 gestaffelt neu festgesetzt – z. B. steigt die Steuer auf die Erdgasförderung von 622 über 700 auf 788 RUR/1000 m³ (Gesetz Nr. 204-FZ vom 29.11.2012).

8.5. Die Bestimmungen zur Erhebung staatlicher Gebühren wurden teilweise erhöht, neu gefasst, präzisiert und ergänzt. Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit, Wirtschaftsgerichte und die Verfassungsgerichte der Föderationssubjekte und der Föderation sowie die Friedensrichter dürfen in den von ihnen zu behandelnden Sachen die betreffende Person ausgehend von seiner Vermögenslage von der Gebühr befreien (Gesetz Nr. 205-FZ vom 29.11.2012).

8.6. Im Steuergesetzbuch wurden einzelne Bestimmungen zur Mehrwert- und zur Gewinnsteuer präzisiert. Bezüglich der Mehrwertsteuer betrifft das die Festsetzung des Satzes von 10% auf bestimmte Fette spezieller Zweckbestimmung, bezüglich der Gewinnsteuer die Nachweisführung für erhaltene Güter, Werk- und Dienstleistungen im Rahmen karitativer Tätigkeit, die Besteuerung von Mobilmachungskapazitäten und die Veräußerung von Anlagevermögen (Gesetz Nr. 206-FZ vom 29.11.2012).

9. Strafrecht

9.1. Mit dem Gesetz „Über Änderungen des Strafgesetzbuchs und des Artikels 151 des Strafprozessgesetzbuchs“ (Nr. 190-FZ vom 12.11.2012) wurde die bisherige Fassung, dass es sich bei „Staatsverrat“ (Art. 275) um die Übergabe eines Staatsgeheimnisses an einen ausländischen Staat, eine ausländische Organisation oder ihre Vertreter handelt, um internationale Organisationen bzw. ihre Vertreter erweitert. Der Begriff der Spionage wurde in Art. 276 dahingehend eindeutiger gefasst, indem „die Übergabe, die Sammlung, der Diebstahl oder die Aufbewahrung von Angaben, bei denen es sich um Staatsgeheimnisse handelt, zwecks Übergaben an einen ausländischen Staat, eine internationale oder ausländische Organisation oder ihre Repräsentanten sowie die Übergabe oder Sammlung anderer Angaben zu ihrer Verwen-

dung gegen die Sicherheit der Russischen Föderation im Auftrag eines ausländischen Geheimdienstes oder einer in dessen Auftrag handelnden Person, sofern diese Handlungen durch einen Ausländer oder Staatenlosen begangen werden“, als Spionage definiert wird. Der neu in das Strafgesetzbuch aufgenommenen Art. 283.1 – widerrechtliche Beschaffung von Angaben, bei denen es sich um Staatsgeheimnisse handelt – sieht als Strafen für die Beschaffung von Staatsgeheimnissen mittels Diebstahls, Betrugs, Erpressung, Zwangs oder der Drohung der Gewaltanwendung bei Fehlen von Straftatbeständen gemäß Art. 275 und 275 Geldstrafen von 200-500.000 RUR bzw. von 1-3 Jahreseinkommen oder Freiheitsentzug bis zu 4 Jahren, in anderen besonders ausgewiesenen Fällen von 3-8 Jahren vor.

Trat bisher die Haftung für die Verlautbarung von Staatsgeheimnissen nur dann ein, wenn ein Staatsgeheimnis einer Person im eigenen Arbeitsbereich (Art. 283) anvertraut wurde, gilt das jetzt auch für den Lehrbetrieb und „andere gesetzlich vorgesehene Fälle“.

Das Gesetz war bereits Anfang November noch vor seinem Inkrafttreten Gegenstand einer kritischen Bewertung auf einer Beratung der ständigen Vertreter der OSZE-Staaten in Wien. USA-Vertreter Robbins hatte sich „besorgt“ zu den neuen Bestimmungen über Staatsverrat und Staatsgeheimnisse, zur Beschränkung öffentlicher Versammlungen, zum Stiftungsgesetz und zur erneuten Einführung der Strafverfolgung für Verleumdung sowie zu Beschränkungen des Internet-Verkehrs geäußert.

9.2. Dem Gesetz zur Änderung des Artikels 73 des Strafgesetzbuchs Nr. 172-FZ vom 16.10.2012 zufolge dürfen Straftäter für schwere und besonders schwere Straftaten während ihrer Bewährungszeit bzw. während einer nicht abgeholten Strafe für vorsätzliche Straftaten nicht mehr bedingt verurteilt werden. Die gleiche Neuregelung gilt für gefährliche und besonders gefährliche Wiederholungstäter („Rezidivisten“).

9.3. Im Strafgesetzbuch wurden die Betrugsbestimmungen in Abhängigkeit vom Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit differenziert. Die neuen Artikel 159.1 bis 159.6 betreffen die strafrechtliche Haftung für Betrug in Bereichen Kreditierung, Versicherung, unternehmerische Tätigkeit, Computerinformation, beim Erhalt von Zahlungen und Kreditkartenbetrug (Gesetz Nr. 207-FZ vom 29.11.2012).

9.4. Dem Gesetz „Über Änderungen der Artikel 78 und 175 des Strafvollzugsgesetzbuchs und des Artikels 399 des Strafprozessgesetzbuchs“ (Nr. 208-FZ vom 1.12.2012) zufolge kann ein Verurteilter selbst oder über seinen Anwalt bei Gericht die Umwandlung des nicht abgeholten Teils einer Strafe durch eine leichtere Art der Strafe oder die Veränderung der Art der Strafvollzugseinrichtung beantragen. Die Novelle regelt das Verfahren der Antragstellung.

9.5. Mit dem Gesetz über Änderungen der Artikel 3.5 und 15.25 des Gesetzbuchs über Ordnungswidrigkeiten (Nr. 194-FZ vom 12.11.2012) wurden frühere Regelungen zur Haftung für gesetzlich verbotene oder in Verletzung der Vorschriften vollzogene Valutaoperationen wieder eingeführt. Im einzelnen handelt es sich den An- und Verkauf ausländischer Währung und Schecks, einschließlich Reiseschecks, unter

Umgehung der dazu bevollmächtigten Banken und Valutaoperationen unter Umgehung von Konten bei diesen Banken oder über ausländische Banken.

9.6. Mit dem Gesetz Nr. 7-FZ vom 11.2.2013 wurden in Artikel 107 des Strafprozessgesetzbuchs die Bestimmungen zum Hausarrest präzisiert. Danach wird der Hausarrest auf die durch Artikel 109 festgesetzte Dauer der Untersuchungshaft angerechnet (die im Maximalfall 18 Monate betragen kann).

10. Arbeitsrecht

10.1. Entsprechend einer Auflage des Verfassungsgerichts wurde Artikel 261 des Arbeitsgesetzbuchs geändert (Gesetz Nr. 188-FZ vom 12.11.2012). Väter, die der einzige „Ernährer“ („kormiljets“) einer kinderreichen Familie sind und in der ein Kind behindert bzw. jünger als drei Jahre ist, dürfen unter der Bedingung, dass die Mutter nicht berufstätig ist, auf Initiative des Arbeitgebers nicht gekündigt werden

10.2. Im Arbeitsgesetzbuch wurde Artikel 46 um zusätzliche Bestimmungen für den Inhalt der Kollektivvereinbarungen ergänzt. Aufgenommen werden können Festlegungen u. a. zum Lohn, zu Garantien, Erstattungen und Vergünstigungen für die Arbeitnehmer, zur Arbeits- und Freizeitordnung, zur Beschäftigung und zur Freisetzung von Mitarbeitern, zur Erhöhung der Qualifikation der Mitarbeiter und zur Zusatzrentenversicherung. (Gesetz Nr. 234-FZ vom 3.12.2012)

10.3. Das Arbeitsgesetzbuch wurde um Artikel 195.1 – Begriff der Qualifikation eines Mitarbeiters und des Berufsstandards - ergänzt. Unter der Qualifikation ist der Stand der Kenntnisse, Fähigkeiten, beruflichen Fertigkeiten und der Arbeitserfahrungen zu verstehen. Bei dem Berufsstandard handelt es sich um die Charakteristik der für einen Mitarbeiter zur Ausführung einer bestimmten Art der Berufstätigkeit erforderlichen Qualifikation (Gesetz Nr. 236-FZ vom 3.12.2012).

11. Sozialrecht

11.1. Das neue Gesetz „Über den Warenkorb im Ganzen für die Russische Föderation“ (Nr. 227-FZ vom 3.12.2012) legt neue Sätze für den Verbrauch der für die Gewährleistung der Existenz eines Menschen erforderlichen Lebensmittel, sonstigen Waren und Dienstleistungen fest. Bei Lebensmitteln gelten gestaffelt für Berufstätige, Rentner und Kinder folgende Kaloriensätze pro Person/Tag: 2.487, 2.100 und 2.012. Der Warenkorb dient zur Berechnung des Existenzminimums, auf dessen Grundlage der monatliche Mindestlohn, die Höhe der Stipendien und der Sozialleistungen berechnet wird.

11.2. Mit der 5. Novelle (Gesetz Nr. 233-FZ vom 3.12.2012) wurde das Gesetz über das Existenzminimum in der Russischen Föderation präzisiert, u. a. wurde der „Warenkorb“ als „für die Erhaltung der Gesundheit des Menschen und die Sicherstellung seines Daseins notwendiges Minimum von Nahrungsgütern sowie nicht zu den Nahrungsgütern gehörende Waren und Dienstleistungen, deren Wert im Verhältnis zum Preis des Nahrungsgüterminimums bestimmt wird“ neu definiert.

11.3. Mit dem Gesetz über die Änderung des Artikels 1 des Föderalen Gesetzes „Über den Mindestlohn“ (Nr. 232-FZ vom 3.12.2012) wurde die bekannte Bezugsgröße MROT ab 1.1.2013 von 4.611 auf 5.205 RUR/Monat festgesetzt.

11.4. Das Sozialhilfegesetz wurde in Artikel 1 um die neuen Begriffe „Sozialkontrakt“ und „soziales Adaptionsprogramm“ ergänzt. Der Sozialkontrakt ist eine Vereinbarung, die eine in eine schwierige Lebenslage geratene Person mit der Sozialhilfebehörde an seinem Wohnort schließt, wobei letztere der Person staatliche Sozialhilfe leistet, während die betreffende Person die durch das durch die Behörde für diese Person erstellte soziale Adaptionsprogramm vorgesehenen Maßnahmen realisiert (Gesetz Nr. 259-FZ vom 25.12.2012).

11.5. Das Gesetz „Über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte betreffs die Gewährleistung der Erfassung von Änderungen des Gesundheitszustandes einzelner Kategorien von Bürgern, die Strahleneinwirkung ausgesetzt waren“ Nr. 329-FZ vom 30.12.2012“ sieht Änderungen der Gesetze zum sozialen Schutz der Personen vor, die infolge der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl 1986, des Unfalls in der Produktionsvereinigung „Majak“ 1957 und der Kernwaffenversuchen auf dem Testgelände von Semipalatinsk radioaktiver Strahlung ausgesetzt waren. Das Tschernobyl betreffende Gesetz sieht u. a. mit dem neuen Artikel 24.1. den Aufbau eines nationalen Strahlungs- und epidemiologischen Registers, in dem die Personalangaben und die Angaben zum Gesundheitszustand aller durch Nuklearunfälle betroffenen Personen und ihrer Nachkommen in der zweiten und dritten Generation aufgenommen werden.

12. Internationale Abkommen

12.1. Der beabsichtigte Ausbau der Organisation des kollektiven Sicherheitsvertrags (Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgistan, Russland, Tadschikistan) auf Augenhöhe mit der NATO erfolgte wiederum mit mehreren internationalen Verträgen

- Abkommen vom 10.12.2010 über die Beibehaltung der Spezialisierung der im Rahmen der Organisation des kollektiven Sicherheitsvertrages an der Produktion von Erzeugnissen militärischer Zweckbestimmung teilnehmenden Unternehmen und Organisationen (Nr. 176-FZ vom 16.10.2012),
- Abkommen vom 10.12.2010 über die allgemeinen Prinzipien der Schaffung zwischenstaatlicher wissenschaftlicher Produktionsvereinigungen zur Produktion von Erzeugnissen militärischer Zweckbestimmung in der Organisation des kollektiven Sicherheitsvertrages (Nr. 177-FZ vom 16.10.2012),
- Protokoll über die Unterbringung militärischer Infrastrukturobjekte von Nichtmitgliedstaaten auf den Territorien der Mitgliedstaaten der Organisation des kollektiven Sicherheitsvertrags (Nr. 200-FZ vom 12.11.2012),
- Abkommen vom 10.12.2010 über die Ratifikation des Abkommens über den Status der Einheiten und Mittel des kollektiven Sicherheitssystems der Organisation des kollektiven Sicherheitsvertrags (Nr. 209-FZ vom 1.12.2012),

12.2. Weitere Ratifizierungsgesetze beziehen sich auf die Ausgestaltung der Neustrukturierung des postsowjetischen Raums entsprechend den neuen Prioritäten für die russische Außenpolitik, u. a. der Zollunion bzw. der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft:

- Protokoll zu Änderungen und Ergänzungen des Abkommens über das Verfahren der Verbringung von Waren für den persönlichen Bedarf durch natürliche Personen über die Zollgrenze der Zollunion und der Durchführung der mit ihrer Freigabe verbundenen Zolloperationen vom 18.6.2010 (Nr. 223-FZ vom 3.12.2012),
- Protokoll zu Änderungen und Ergänzungen des Abkommens über einige Fragen der Bereitstellung einer Gewährleistung für die Zahlung der Zölle und Steuern in bezug auf Waren, die gemäß der Zollprozedur des Zolltransits befördert werden, über die Besonderheiten der Beitreibung der Zölle und Steuern und das Verfahren der Überweisung der beigetriebenen Beträge in bezug auf diese Waren vom 21.5.2010 (Nr. 224-FZ vom 3.12.2012),
- Abkommen über Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollsachen zu Fragen der Tätigkeit der Repräsentanzen der Zolldienste der Mitgliedstaaten der Zollunion im Rahmen der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft (Nr. 225-FZ vom 3.12.2012),
- Vertrag vom 19.12.2011 über die Bekämpfung der Legalisierung von auf verbrecherische Weise erzielten Einkommen (Geldwäsche) und der Finanzierung des Terrorismus bei der Verbringung von Bargeld und (oder) Finanzinstrumenten über die Zollgrenze der Zollunion (Nr. 249-FZ vom 25.12.2012),
- Abkommen vom 8.6.2012 zwischen der Regierung der Russischen Föderation und der Eurasischen Wirtschaftskommission über die Bedingungen des Aufenthalts der Eurasischen Wirtschaftskommission auf dem Territorium der Russischen Föderation

(Nr. 2-FZ vom 1.2.2013)

- Protokoll vom 18.10.2011 über Änderungen des Abkommens vom 20.11.2009 über die Regeln der Bestimmung des Herkunftslandes von Waren in der Gemeinschaft der Unabhängigen Staaten (Nr. 4-FZ vom 1.2.2013).

